

III.

Entwurf einer neuen, revidirten und verbesserten Eigenthums-Ordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg,

mit

Anmerkungen*) vom Kriege-, Domainen- und Steuer-Rath Hoffbauer
v. J. 1791.

(Nach dem, vom Königl. General-Directorio dem Königl. Justiz-Departement communicirten Exemplar.)

Inhalt dieser neuen Eigenthums-Ordnung.

- Cap. I. Vom Eigenthum überhaupt.
 Cap. II. Von der Auffahrt und dem Weinkauf.
 Cap. III. Von den persönlichen Rechten und Pflichten des Eigenthums-Herrn und der Eigenbehörigen.
 Cap. IV. Von den Rechten und Pflichten des Eigenbehörigen in Ansehung der Stette und seines Vermögens.
 Cap. V. Von den Diensten der Eigenbehörigen.
 Cap. VI. Von den jährlichen Abgaben der Eigenbehörigen.
 Cap. VII. Vom Sterbfall.
 Cap. VIII. Von der Erbfolge der Eigenbehörigen und der Nachfolge auf Eigenbehörige Stetten.
 Cap. IX. Vom Brautschlag.
 Cap. X. Von der Leibzucht.
 Cap. XI. Von der Aufhebung und dem Verlust des Eigenthums.
 Cap. XII. Von der Freilassung.
 Cap. XIII. Von der Abäußerung oder Entsetzung des Eigenbehörigen von der Stette.
 Cap. XIV. Vom Convocations-Prozeß.
 Cap. XV. Von der Classification der Gläubiger in Abäußerungs- und Convocations-Prozessen.
 Cap. XVI. Von meierstettischen Bauer-Gütern.
 Cap. XVII. Von freien Bauergütern.
 Cap. XVIII. Von zinspflichtigen Bauer-Gütern.
 Cap. XIX. Vom Hagen- und Hausgenossen-Recht.

Cap. I.

Vom Eigenthum überhaupt.

§. 1. Die verschiedenen Verhältnisse, worin der Eigenthums-Herr mit den Eigenbehörigen und dieser mit seiner Familie stehet, bestimmen das Eigenthums-Recht.

*) welche unter dem Texte abgedruckt stehen.

§. 2. Eigenthums- oder Gutsherr ist derjenige, dem entweder über die Person des Eigenbehörigen das Leibeigenthum, oder über die Stette, die derselbe besitzt, das Ober-Eigenthum, oder beides zugleich zustehet.

§. 3. Ein Eigenbehöriger also kann, sowohl in Ansehung seiner Person, als der Stette, die er besitzt, dem Eigenthum des Gutsherrn unterworfen sein.

§. 4. Das Eigenthum über eine Person wird entweder durch die Geburt, oder durch die Gemeinkaufung einer eigenbehörigen Stette, wovon in Cap. II. die weitem Vorschriften enthalten, oder durch richterliches Erkenntnis, oder dadurch, daß jemand 30 Jahre hindurch als ein Eigenbehöriger behandelt worden, erworben.

§. 5. Durch die Geburt wird derjenige eigen, oder eigenbehörig, dessen beide Eltern im Eigenthum stehen, oder der von einer eigenbehörigen Mutter, in oder außer der Ehe, und selbige mag gutsherrlich bewilligt sein, oder nicht, gebohren ist.

§. 6. Sind Vater und Mutter Eigenbehörige zweier verschiedenen Gutsherrn, so gehören die Kinder dem Gutsherrn der Mutter.

§. 7. Ist der Vater ein Eigenbehöriger, die Mutter aber freien Standes, so sind die Kinder für freigebohren zu achten.

§. 8*) Den Freigebohrnen sind die auf der Leibzucht gebohrnen Kinder gleich zu achten, wenn die Ehe auf der Leibzucht vollzogen worden.

§. 9. Ist aber die Ehe noch auf der Stette, vor Beziehung der Leibzucht vollzogen, so sind die aus solcher Ehe auf der Leibzucht gebohrnen Kinder dem Eigenthum unterworfen.

§. 10. Wird jemand durch richterliches Erkenntnis für eigenbehörig erkläret, so folgen die, vor dem erfolgten rechtskräftigen Erkenntnis gebohrnen, Kinder, lediglich dem Stande der Mutter.

§. 11. Wird die Mutter also für eigenbehörig erkannt, so sind auch die vorher gebohrnen Kinder Eigenbehörige, wird sie aber für eine Person freien Standes erkannt, so sind auch die Kinder frei, wenn gleich deren Vater für eigenbehörig erkannt werden sollte.

*) ad §. 8. Widerspricht dem §. 5, nach welchem die Kinder einer eigenbehörigen Mutter, dem Gutsherrn derselben eigen sind.

§. 12. *) Durch einen Besitzstand von 30 Jahren kann nur in dem Fall, das Eigenthum erworben werden, wenn ein Besitzer einer freien Stette, die aber vormalig im Eigenthum gestanden haben muß, oder ein Arröder und Neubauer, der sich auf den Gründen von eigenbehörigen Stetten angekehrt, oder angebaut hat, sich oder seine Ehefrau, oder seine noch in väterlicher Gewalt stehende Kinder, 30 Jahr lang, und während dieser Zeit wenigstens zu drei verschiedenen mahlen, als ein Eigenbehöriger hat behandeln lassen.

§. 13. **) Für dergleichen Behandlung ist die Lösung der Freibriefe, die Ziehung oder Dingung des Sterbfalls, Leistung der Zwangsdienste, Beweinkaufung der Stette, Brautschag-Bestimmung und Nachsuchung des guthsherrlichen Consenses zu achten; jedoch können die Vier letzten Arten allein, die Eigenbehörigkeit durch Verjährung nicht begründen, sondern es muß wenigstens einer von den beiden ersten Fällen, während der 30 Jahre, ebenfalls vorhanden gewesen sein.

§. 14. ***) Tritt nun nach diesen Erfordernissen die Verjährung ein, so ist die Stette, nebst deren Besitzer und ganzen Familie dem Eigenthum unterworfen.

§. 15. †) Durch ein bloßes gerichtliches oder außergerichtliches Geständnis, oder durch andere Handlungen des Guthsherrn oder des Stettebesizers wird die Eigenbehörigkeit

durch Verjährung nicht begründet, wenn gleich ein 30jähriger Zeitraum verlaufen und dergleichen Handlungen öfters wiederholt sein sollten.

§. 16. Ein freier Mensch, darf sich ohne Annahme einer eigenbehörigen Stette, oder ohne Verheirathung auf dieselbe, nicht ins Eigenthum begeben, noch kann solches von einem Dritten auf irgend eine Art erlangt werden.

§. 17. *) Auch darf ein in Reihe und Glied stehender Soldat keine eigenbehörige fuhrpflichtige Stette annehmen, wenn ihm solche nicht durch die Erbfolge zufällt, oder er durch Heirath dazu gelangt.

§. 18. In zweifelhaften Fällen tritt die Vermuthung für die Freiheit der Person und freie Geburt ein.

§. 19. Wer aber auf einer eigenbehörigen Stette geboren, oder dessen Eltern beerbtheilt worden, oder der die Eigenbehörigkeit gerichtlich oder schriftlich eingestanden, oder Zwangsdienste geleistet, oder den Sterbfall bedungen, oder Freibriefe, oder guthsherrliche Ehe-Consens-Scheine gelöst, oder eine eigenbehörige Stette beweinkaufet, oder eine Brautschag-Verschreibung bei dem Guthsherrn nachgesucht hat, oder die oder deren Eltern von einem andern Guthsherrn verhandelt, oder eingetauscht worden, oder in glaubwürdigen Lagerbüchern und Erbregistern, als Eigenbehörige aufgeführt stehen, haben die Vermuthung der Eigenbehörigkeit wider sich.

§. 20. Eigenbehörige Bauern-Güter oder Stetten werden diejenigen genannt, welche in dem Obereigenthum des Guthsherrn stehen, und deren Besitzer zugleich für ihre Personen, dem Leibeigenthum des Guthsherrn unterworfen sind.

§. 21. Ist der Besitzer für seine Person frei, die Stette aber dem Guthsherrn eigen, so wird die Stette meierstettisch oder auch leibfrei genannt. (Conf. cap. XVI.)

§. 22. Dergleichen Stetten, die weder an sich, noch deren Besitzer in dem Eigenthum eines Guthsherrn stehen, werden freie Stetten genannt. (Conf. cap. XVII.)

§. 23. Markfreie Stetten sind solche, die vormalig in ungetheilten Marken, oder Gemeinheiten, angebaut und für frei erklärt worden sind.

*) ad §. 17 eigenbehörige — auch keine freie, — durch Heirath — darf auch solche durch Heirath nicht antreten, sondern muß vorab den Abschied beibringen.

*) ad §. 12 vormalig im Eigenthum — Weil kein Unterthan freien Standes, seine Stette einem andern eigen geben kann, so darf er es auch durch Hülfe der Verjährung nicht thun. Das erste Requisit derselben ist also, daß die Stette vormalig eigen, oder ein Theil einer eigenbehörigen Stette war.

**) ad §. 13 die Vier letzten Arten — Die ersten 3 Arten sind Beweise des persönlichen, die letzten 3 Arten des Guthes Eigenthum. Wenn daher das persönliche Eigenthum durch Verjährung erwiesen werden soll, so müssen auch von jenen 3 Arten, zu drei verschiedenen mahlen, die Behandlung nachgewiesen werden. Ueberhaupt mögte es gut sein, Eigenthum der Stette und der Personen sorgfältig von einander zu unterscheiden; das Obereigenthum über die Stetten ist eine dem Staate nicht sehr nachtheilige Einrichtung, kann daher über alle bisher freie und neu anzulegende Stetten extendirt werden; das persönliche Eigenthum aber ist eine die Rechte und Freiheit der Menschen beleidigende, der Industrie nachtheilige, von den Gesetzen verhaßte Verfassung.

***) ad §. 14 unterworfen. — Es muß nur so viel praescribirt werden, als besessen ist, persönliches- oder Stetten-Eigenthum, oder beides zusammen.

†) ad §. 15 Geständnis wie wohl beizufügen: welches mit keiner der §. 13 bemerkten Behandlungen begleitet ist. — andere Handlungen — als diejenigen, welche §. 13 bemerkt sind.

§. 24.) Zu dergleichen markfreien Stetten können aber diejenigen Neubauer nicht gerechnet werden, die sich auf denen zu einer eigenbehörigen Stette gehörigen Gründen und Gemeinheits-Plätzen angebauet haben.

§. 25.***) Dergleichen Stetten, die niemahls im Eigenthum gestanden haben, können weder von deren Besitzer eigen gegeben, noch das Eigenthum darüber von einem dritten auf irgend eine Art erworben werden.

§. 26.***) Erwirbt ein Eigenbehöriger, ohne freigelassen zu sein, eine freie, niemals im Eigenthum gestandene Stette, so bleibt die Stette frei und kann auf keine Art ins Eigenthum gezogen werden.

§. 27. †) Eben so wenig kann ein Gutsheer die zu seiner Hofstaat gehörigen, oder bei der Markentheilung ihm zu gefallen Grundstücke, jemandem, unter der Bedingung des Eigenthums überlassen.

§. 28. ††) Ihm steht dagegen frei, dergleichen Grundstücke mit Erbpächtern oder andern Leuten zu besetzen und sich dabei von denen, eine solche Stette beziehenden Personen einen Weinkauf, oder andere Praestationen vorzubehalten; die Vorschriften der Eigenthums-Ordnung aber finden in solchen Fällen keine Anwendung, sondern die Rechte und Pflichten solcher Stettebesitzer, sind lediglich nach ihren Annahme-Briefen und Contracten zu beurtheilen.

*) ad §. 24. Da nach Königl. Verordnung die Eigenbehörigkeit nicht vermehrt werden soll, so hat Camera stets behauptet, daß die auf den Markengründen der Eigenbehörigen angelegte Neubauer, so wie die Erbpächter und Bebauer der zu den eigenbehörigen Höfen gehörigen alten Gründe, freier Qualität sein müssen. Nach dem §. 13 ist das Guts- oder Stette-Eigenthum nicht schädlich, sondern bloß das persönliche Eigenthum; und dies würde gerade hierdurch vermehrt. Es müssen daher diese Neubauerereien auf erbmietterische Art ausgethan werden; dies ist auch der bisherigen Observanz gemäß, wenigstens ist mir kein Beispiel in contrarium bekannt.

**) ad §. 25 auf irgend eine Art — also auch nicht durch Praescription?

***) ad §. 26 ins Eigenthum gezogen werden — daß wird aber geschehen, so bald die Einkünfte derselben durch Sterbfall mit der eigenbehörigen Stette consolidiret werden.

†) ad §. 27 eben so wenig — Dies unterstützt das Notatum ad §. 24.

††) ad §. 28 dagegen frei — rechtfertigt das Notatum ad §. 24 gleichfalls, — einen Weinkauf — der aber bestimmt und nicht nach den Grundsätzen ad cap. II eingerichtet werden müsse.

§. 29. Markenfreie Stetten können auf keine Art ins Eigenthum gezogen werden.

§. 30. †) Auf denen zu einer eigenbehörigen Stette gehörigen Grundstücken und Gemeinheits-Plätzen, können zwar Neubauer, mit Unterwerfung ins Eigenthum, angelegt werden, jedoch nur mit Einwilligung des Stettebesizers.

§. 31. **) Auch können freie Stetten, die vormalis eigen gewesen, mit Bewilligung des Besizers, oder durch Verjährung, nach denen in §. 12 und 13 enthaltenen nähern Bestimmungen, dem Eigenthum wieder unterworfen werden.

§. 32. ***) Kein Eigenbehöriger kann zwei Stetten zugleich besitzen, wenn er gleich eine davon an einen dritten wieder verpachten, oder auf Rechnung bewirthschaften lassen wollte.

§. 33. †) Fällt ihm daher eine zweite Stette durch Erbgangsrecht, oder auf andere Art anheim, so ist er schuldig, binnen Jahres-Frist, nach der Anheimfallung, diese Stette einem Dritten, nach Meierrecht zu überlassen, widrigenfalls die Krieges- und Domainen-Kammer berechtigt sein soll, mit Einstimmung und Zusammenziehung des Eigenthums-Herrn, die erworbene Stette, mit einem andern Bauern, nach Meierrecht zu besetzen.

§. 34. Die Meiergefälle von einer solchen Stette verbleiben jedoch dem Erwerber derselben.

§. 35. Steht die erworbene Stette in dem Eigenthum eben desselben, oder eines andern Eigenthums-Herrn, so hat es

*) ad §. 30 mit Unterwerfung ins Eigenthum — conf. §. 24, wornach solches der Observanz und den Königl. Gesetzen zuwider sein würde.

**) ad §. 31 vormalis eigen gewesen — Soll das Eigenthum vermindert werden, so muß auch dieses unterfaßt werden.

***) ad §. 32 Kein Eigenbehöriger — auch kein freier Unterthan.

†) ad §. 33 durch Erbgangsrecht — durch Erbgangsrecht kann ein eigenbehöriger Stette-Besitzer keine eigenbehörige Stette erhalten, weil er durch den Besitz der ersten Stette das Erbrecht auf die zweite ex ipso verliert, Cap. VIII. §. 67. Aber auch von einer freien Stette muß er das Obereigenthum mit der eigenbehörigen Stette nicht verbinden, weil dies eben so gut wäre, als die freie Stette dem Gutsheer eigen zu machen, indem Weinkauf, Sterbfälle und Brautschag-Verfchreibungen auf die Meier-Gefälle mit gerichtet werden, die freie Stette auch, wenn sie einmahl durch Sterbfall mit dem eigenbehörigen Hofe consolidirt ist, auf immer unveräußerlich wird und dem Gewerbe entgeht. Der Eigenbehörige muß daher eine solche acquirirte Stette, ohne Reservation irgend einer Abgabe aus freier Hand verkaufen, oder sie einem seiner Kinder abtreten.

mit deren Besetzung eben die Verwandnis, wie mit andern eigenbehörigen Stetten.

§. 36.*) Hat der eigenbehörige Erwerber der Stette Kinder, so steht ihm frei, die erworbene Stette mit einem seiner Kinder zu besetzen, und der Eigenthums-Herr ist verbunden, diesem Kinde, gegen die bestimmte Gebühr (cap. XII. §. 13 und 14) den Freibrief zu geben.

§. 37**) Was in Sphis 32, 33, 34 und 36 verordnet ist, findet auch bei erworbenen städtischen Bürger- oder Freihäusern, nicht aber bei erworbenen einzelnen Bauer- oder Bürgerlichen, oder freien Grundstücken Anwendung.

§. 38. Unter erledigten Stetten werden diejenigen verstanden, deren Besitzer, ohne Hinterlassung eines Ehegatten oder zur Folge sähiger Kinder, verstorben, oder wenn zwar dergleichen Kinder vorhanden sind, selbige aber nach cap. VIII. sich ihres Nachfolgerechts verlustig gemacht, oder sich dessen gültig begeben haben.

§. 39. Eben dies gilt von denen Stetten, deren Besitzer abgeäußert worden. (Conf. cap. XIII. §. 34.)

§. 40. Eine erledigte Stette und deren Grundstücke, darf der Eigenthums-Herr nicht einziehen, oder mit seinem Guthe, oder einer andern Stette vereinigen.

§. 41.***) Nur der Besitz-Stand vom Jahre 1740 macht hiervon eine Ausnahme.

§. 42. Ist hingegen ein solches erledigtes Colonat zu groß, so kann der Gutsherr, mit Einstimmung der Krieger- und

*) ad §. 36 zu besetzen — daß ist das Beste, aber ohne irgend einige Reservation einiger Meiergefälle, sondern gerade in der freien Qualitaet, als sie gewesen ist.

**) ad §. 37 städtische Bürger- oder Freihäuser — Aus denen §. 33 angeführten Gründen muß ein Eigenbehöriger auch städtische Bürger- oder Freihäuser nicht in der Art acquiriren dürfen, um solche, oder deren Erträge mit der Stette zu consolidiren. Auch einzelne Bauer- und Bürgerliche freie Gründe sind nicht gut in dem Besitze der Eigenbehörigen aufgehoben, das Eigenthum wird dadurch vermehrt, und mit ihm die Last, welche das Publicum von diesen eigenbehörigen Gütern hat. Der freien veräußerlichen Gründe giebt es überdies im Staate so wenig, daß es nicht wirthschaftlich sein würde, sie durch die Vereinigung mit den eigenbehörigen Gütern zu vermindern, und aus dem Commercio zu bringen.

***) ad §. 41 vom Jahre 1740 — Es ist ein altes, in ganz Deutschland geltendes, Gesetz, daß der Adel keine Bauern-Güter einziehen soll. Dies ist durch den vom hochseeligen Könige bewilligten Besitzstand von 1740 nicht aufgehoben. Jener Besitzstand geht nur auf gesetzliche Befugnis, nicht auf widergesetzliche Handlungen.

Domänen-Kammer einen Abbau mit der Stette vornehmen, und aus derselben zwei Stetten machen, oder einige Grundstücke davon nehmen, und zu einer kernern Stette legen, jedoch muß dabei für die An- und Zuschreibung der öffentlichen Lasten gesorgt werden.

§. 43. Bei entstehendem Zweifel gilt die Vermuthung, daß eine Stette niemals im Eigenthum gestanden habe.

§. 44. Wenn aber eine Stette beweinkaufet, oder bei Aufnahme öffentlicher Lagerbücher von dem dormaligen Besitzer für eigenbehörig angegeben worden, oder wenn der Gutsherr den Besitzer oder Lebzüchter der Stette, oder deren Kinder beerbtheilet hat, oder wenn diese den Sterbfall bedungen, oder Freibriefe, oder gutsherliche Ehe-Consens-Schelte gelbset, oder Zwangsdienste geleistet haben, so tritt die Vermuthung für die Eigenbehörigkeit der Stette ein.

§. 45.*) Eben so gilt in zweifelhaften Fällen die Vermuthung, daß mehrere Stetten eines Gutsherrn gleiche Rechte haben, oder zu gleichen Lasten verpflichtet sind, wenn selbige in ein und eben derselben Vogtei oder Amts-Bezirk belegen sind, und einer Größe haben.

Cap. II.

Von der Auffahrt und dem Weinkauf.

§. 1. Die Besitznehmung oder Beziehung einer eigenbehörigen Stette von einer fremden Person, mit Bewilligung des Eigenthums-Herrn, oder des Herrn der Stette wird unter dem Worte: „Auffahrt“ verstanden.

§. 2. Diejenige Summe baaren Geldes, welche diese fremde Person dem Eigenthums-Herrn für die Auffahrt erlegen muß, heißt Weinkauf.

§. 3. Unter fremde Personen werden alle diejenigen verstanden, die durch die Geburt kein Recht zur Stette erlangt, oder das durch die Geburt, oder Beweinkaufung der Stette erlangte Recht verlohren haben.

§. 4. Kinder und Descendenten desjenigen, der eine Stette beweinkaufet hat, sind bei der Nachfolge auf eben diese Stette, von Erlegung des Weinkaufs frei.

§. 5. Beziehen selbige aber eine andere Stette, sie mag im Eigenthum eben desselben oder eines andern Gutsherrn ste-

*) ad §. 45 Größe — Wäre wohl beizufügen: und originetanus zum Guthe gehört haben.

hen, oder sind selbige nach Cap. I. §. 7, 8 freigebohrne Kinder, so werden sie den fremden Personen gleich geachtet.

§. 6. Ein gleiches findet statt, wenn Kinder von der Stette abgegütert, oder frei gelassen werden, oder auf andere Art ihr Recht an der Stette verlohren haben. (Conf. cap. VIII.)

§. 7. Auch derjenige, der von einer Stette abgeäußert worden, ist einer fremden Person gleich zu achten.

§. 8. Eben dieses gilt von denen, die nur auf gewisse, oder Mahljahre eine Stette beziehen.

§. 9. Alle diejenigen also, welche für fremde Personen zu achten, müssen bei Beziehung einer Stette den Weinkauf erlegen.

§. 10. Selbst der Besitzer eines Colonats ist davon nicht frei, wenn er eine andere, in dem Eigenthum eben desselben, oder eines andern Gutsherrn stehende Stette beziehen will.

§. 11. Steht die fremde Person in dem Eigenthum eines andern Gutsherrn, so muß selbige zuvor einen Freibrief von ihrem bisherigen Gutsherrn, oder einen Schein von demselben, daß der Freibrief ertheilt werden solle, beibringen.

§. 12. Die von gutsherrlichen Verwaltern, Administratoren und Rechnungsführern ertheilte Scheine und Freibriefe sind, ohne Beilegung einer besondern schriftlichen Authorisation des Gutsherrn, hierzu nicht hinreichend.

§. 13. *) Geschiehet die Aufnahme ins Eigenthum ohne dergleichen Nachweisungen, so ist solche in Rücksicht des vorigen Gutsherrn ungültig, und dieser behält vielmehr alle aus dem Eigenthum fließende Rechte, der Weinkauf hingegen verbleibt dem Herrn der Stette.

§. 14. Hat aber der vorige Gutsherr binnen 30 Jahren, seit der neuen Eigengebung, seine Rechte gegen den neuen Eigenthumsherrn nicht gerichtlich verfolgt, so bleibt der Eigenbehörige dem Eigenthum des Letztern unterworfen.

§. 15. Gegen den Fiscus, Kirchen, milde Stiftungen und solche Corporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, kann jedoch nur binnen 40 und resp. 44 Jahren das Eigenthum über einen solchen Eigenbehörigen erworben werden.

*) ad §. 13 Rechte — Es fragt sich, ob bloß auf die eine Person, oder ob auch auf deren Kinder? falls die aufgeheirathete Person weiblichen Geschlechts ist; ob also Geburt oder die eigenbehörige Stette in der Eigenbehörigkeit der Kinder den Vorzug hat? — der Weinkauf — wäre wohl beizufügen: in so fern er bezahlt ist; den unbezahlten auf den Brautsschatz verwiesenen Weinkauf wird sich der vorige Gutsherr nicht nehmen lassen.

§. 16. Haben aber der vorige und neue Eigenthumsherr gleiche Rechte, so ist eine Verjährung von 30 Jahren hinreichend.

§. 17. Siebt sich eine fremde Person für eine Freigebohrne aus, so muß sie solches durch ein Attest ihrer bisherigen Militair- oder Civil-Obzigkeit bescheinigen.

§. 18. *) In Ansehung einer erledigten Stette hängt die Bestimmung des Weinkaufs lediglich von der Vereinigung, zwischen dem Eigenthumsherrn und dem anzunehmenden Eigenbehörigen ab, und dieser kann auf richterliche Festsetzung des Weinkaufs nicht antragen.

§. 19. Will aber eine fremde Person sich auf eine eigenbehörige Stette verheirathen, so bleibt zwar auch die Bestimmung des Weinkaufs dem gütlichen Abkommen, zwischen dem Eigenthumsherrn und der aufziehenden Person überlassen; können sie sich darüber in Güte nicht vereinigen, so soll es mit dessen Bestimmung folgender Gestalt gehalten werden.

§. 20. **) Der Richter des Gutsherrn der zu beweinkaufenden Stette, vor dem in solchen Falle allemahl die Bestimmung des Weinkaufs geschieht, imgleichen der Gutsherr selbst und die beweinkaufende Person benennen ein jeder einen in dem Eigenthum des Gutsherrn nicht stehenden, und zu einem völlig glaubwürdigen Zeugnis fähigen Sachkundigen Nachbahren der zu beweinkaufenden Stette, zur Abschätzung derselben, nach einem freien Feuer- Ertrage.

*) ad §. 18 nicht antragen — Dann wird der Gutsherr so viel fordern, daß keiner die Stette annehmen kann, daß solche also vacant bleiben muß, und von dem Gutsherrn eingezogen werden wird, wie viele Beispiele bewahrheiten. Es muß also unmaßgeblich die Bestimmung noch hinzukommen, daß der Gutsherr die Stette binnen Jahres-Frist zu besetzen gehalten, und in dessen Entstehung, die öffentliche meistbietende Aukthung derselben von dem Gerichte des Gutsherrn vorgenommen werden solle.

**) ad §. 20 bis 33. Diese von §. 20 bis 33 vorgetragene Grundsätze, weichen von den bisherigen ganz ab. Aus denen über die Revision der Eigenthums-Ordnung abgehaltenen Protocollen geht hervor, daß man sich, um einen angemessenen Weinkauf auszumitteln, die Benützung der Stette, als eine Leibrente vorgestellt hat, welche der Fremde durch den Weinkauf erkaufen müsse. Man hat dabei angenommen, daß er diese Leibrente 30 Jahr besitzen werde, daß solche in der Hälfte der Benützung der Stette bestehe, und daß die eine dieser Hälfte durch den nachherigen Sterbfall bezahlt, die andere also durch den Weinkauf berichtigt werden müsse. Es ist daselbst nachgewiesen, daß der 4te Theil des reinen Ertrages des Gutts, mit $7\frac{1}{2}$ pro Cent zu Capital angeschlagen, mit Hälfte der davon zu

§. 21. Bei dieser Abschätzung kommen, folgende Pertinenzien der Stette, nicht zum Anschlag.

- 1) das Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen Hofraum und den Gärten.
- 2) Alle übrige, etwa vorhandene Gebäude, die nicht bewohnt werden, und zur Wirthschaft dienen.
- 3) Das Leibzuchtshaus, nebst dazu gehörigen Gärten.
- 4) Das bei der Stette etwa befindliche große Gehölg. (Conf. Cap. IV. §. 14.)

§. 22. Dagegen kommen zur Taxe

- 1) alle sachbare Ländereien, sie mögen alte, oder durch die Markttheilung dazu gekommene Ländereien sein.
- 2) Alle Wiesen und Weiden.
- 3) Alle Gebäude und Gärten, die der Colonus zu vermietthen pflegt.
- 4) Das Schlag- oder Unterholz, in so fern davon etwas, nach Abzug des Bedarfs zur Feuerung, verkauft werden kann.

§. 23. Nach diesen nähern Bestimmungen verrichten die ernannte 3 Aichtsmänner die Abschätzung, jeder besonders, und müssen hiernächst vor dem Richter eidlich erhärten:

daß sie die Grundstücke der zu bewerkauenden Stette, an Nebenhäusern, Nebengärten, Wiesen, Weiden und sachbare Ländereien, wie sie solche in Augenschein genommen,

4 pro Cent zu rechnenden Zinsen dem Gutsherrn den 30jährigen Ertrag des vierten Theils des Ueberschusses der Stette, mit einemmale versichere. Nicht alles dessen zu gedenken, was gegen eine solche Leibrente zu erinnern, so heißt dies kein Weinkauf, sondern eine 30 Jahr vorausbezahlte Pacht des möglichsten Ueberschusses eines Guthes, bei welchem der Unterthan unmöglich bestehen kann

- 1) weil die Ehen im Durchschnitt keine 30 Jahre währen,
- 2) bei erfolgtem frühern Ableben die zu viel erhobene Pacht, wie doch billig, nicht zurückgezahlt wird,
- 3) weil der Eigenbehörige nichts für sich erwerben kann, alles, was er acquirirt, er seinem Gutsherrn acquirirt, er also die baar vorausbezahlte Pacht nie wieder erhält, sondern wenn er solche nach 30 Jahren wirklich wieder erspart haben sollte, er solche dem Gutsherrn zum Sterbefall ganz wieder abtreten muß, wie unten beim Cap. VII. gezeigt werden wird.

Außerdem läßt sich nach den vorliegenden Grundsätzen selbst nicht einmahl eine Pachtung entziehen. Der Maasstab, den Ertrag eines Guthes nach der freien Feuer zu bestimmen, ist sehr unzuverlässig, indem sich die freie Feuer nicht nach der eigenthümlichen Güte des Landes, sondern nach der mehrern

nach dem gegenwärtigen wahren jährlichen freien Feuer-Ertrage und nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch reifer Ueberlegung angeschlagen, und solches weder aus Freundschaft, oder andern Nebenabsichten unterlassen haben.

§. 24. Der Richter theilet hierauf das zusammengerechnete Ertrags-Quantum dieser drei Aichtsmänner mit der Zahl 3, da alsdenn die herauskommende Summe den jährlichen freien Feuer-Ertrag der Stette ausmacht.

§. 25. Von diesem Ertrags-Quantum werden hiernächst folgende Abgänge abgezogen

- 1) die Contribution-, Cavallerie- und Domainen-Gelder und überhaupt sämtliche in die Landesherrlichen Casen fließenden Abgaben.
- 2) Alle guthsherrliche Praestanda, an Diensten, baarem Gelde, Getreide, Schweinen, Schaaßen, Gänsen, Hünern, Eier, Butter und dergleichen.
- 3) Alle dem Zins- und Lehend-Herrn zu entrichtende Gefälle.
- 4) Die Zinsen der guthsherrlich consentirten Capitalien.

§. 26. Die dem Eigenthums- oder Zins-Herrn zu entrichtende natural-Abgaben, werden nach dem Preise, welcher am 11. Novembr. der 3 letzten vorhergehenden Jahre, in der nächst belegenden Stadt marktgängig gewesen, per fractionem veranschlaget.

oder minderen Bevölkerung richtet, bann ist ferner nicht abzusehen: woher der Colonus

- 1) die Bau- und Reparatur-Kosten,
 - 2) den wahren Werth des zu praestitenden Getreibes über den marktgängigen Preis,
 - 3) den wahren Werth der zu leistenden Hand- und Spanndienste, über den, bei jedem Guthe hergebrachten Geldpreis,
 - 4) die rückständigen, oft sehr ansehnlichen Brautschätze und unbewilligte Schulden, wovon die aufheirathende Person sofort zur Schuldnerin wird,
 - 5) die Burgfesten, Jagd- und Wacht-Dienste, Vorspann, Kriegesführer und sonstige Nachbars-Laften.
 - 6) die dem Prediger und Küster zu bezahlende, der guthsherrlichen Stette inhaeritende real-Abgaben,
- bestreiten soll, da für alles dieses, nach den §. 26, 27, 28, 29 nichts abgezogen werden soll.

In volkreichen Gegenden, wo die Pacht der Aecker durch die große Concurrenz sehr hoch ist, läßt sich durch die Bewirthschaftung der Güter im Ganzen gar so viel nicht herausbringen, als durch die vereinzelt Verpachtung. Alle adeliche Guths-Besitzer wählen daher die letztere, ob sie gleich ihren

§. 27. Die guthsherrlichen Spann- und Handdienste werden nach denen bei einem jeden Guthe hergebrachten Sätzen bestimmt.

§. 28. Die etwa rückständigen Brautschätze, die Burgfest-, Jagd- und Wachtdienste, imgleichen alle so genannte Bauerlasten kommen nicht in Abzug.

§. 29. Ein gleiches gilt von denen dem Prediger und Küster zu gebenden Proben an Brod, Schinken, Würsten, Eiern und dergleichen.

§. 30. Nach Abzug aller so genannten Abgänge von der jährlichen Ertrags-Taxe wird der 4te Theil des reinen Ueberschusses, mit $7\frac{1}{2}$ proCent zu Capital gerechnet, welches so dann die zu bezahlende Weinkaufs-Summe ausmacht.

§. 31. Bei dieser richterlichen Bestimmung des Weinkaufs hat es sodann lediglich sein Bewenden, und findet dagegen kein Rechtsmittel statt; auch muß derjenige die dadurch verursachten Kosten tragen, der entweder einen höhern Weinkauf gefordert, oder einen geringern offerirt hat, als nachher ausgemittelt worden, haben aber beide zu viel gefordert, und zu wenig offerirt, so tragen sie die Kosten zur Hälfte.

§. 32. In Ansehung der Brinkfeger und kleinen Leute, bei deren Stetten durch obige Taxe kein Ueberschuß ausgemittelt ist, bleibt es bei dem bisherigen Weinkauf von 5 Thlr.

Alle mit Diensten bewirthschaften können, und einen Verwalter zur Erhebung der Gelder und zur Aufsicht halten.

Eine solche Pacht ist also durchaus unerzwinglich. Weinkauf ist eine mit dem Pachtgelde, nicht aber mit dem Werthe der Stette in Verhältnis stehende Recognition. Und ob es gleich wahr ist, daß diese Pacht mit dem Werthe des Gutthes oft in gar keinem Verhältnis steht, indem hier große Colonate befindlich, welche nur eine Kleinigkeit, oft nur ein Rauchhuhn dem Gutthsherrn praestiren, und dieseshalb, nach dem Wunsche der Stände wohl eine nähere Bestimmung des Weinkaufs angemessen sein möchte; So ist doch auch auf der andern Seite zu bedenken, daß diese mit dem Werthe des Gutths in keinem Verhältnis stehende Pacht wahrscheinlich nur aus der Ursache auf fallend ist, weil der Ursprung des Eigenthums und die bei der Besetzung einer solchen Stette obgewaltete Veranlassung unbekannt ist. Der Unterthan kann sich ja selbst originetenus eigen geben, kann den Werth der Stette, bei der Uebnahme baar bezahlen, die vorher darauf gehaftete guthsherrliche Praestationen ausgekauft, die Stette für geleistete Dienste ex gratia erhalten haben.

Wenn nun durch den Weinkauf der Ertrag der Stette bezahlt, die Benutzung als eine Leibrente erkaufte werden soll, so

§. 33. Derjenige, der nur auf Mahljahre (§. 8) eine Stette beziehet, entrichtet zum Weinkauf für jedes Mahl-Jahr den 30ten Theil eines für eine andere fremde Person, nach dem in §. 20 seqq. enthaltenen Grundsatz, ausgemittelten Weinkaufs, wenn nemlich derselbe sich mit dem Eigenthumsherrn darüber nicht in Güte vereinigen kann.

§. 34. In der Regel findet die Bezahlung des Weinkaufs nur so oft, als eine fremde Person auf die Stette kömmt, statt.

§. 35. Sollte es aber bei einigen Stetten hergebracht sein, daß bei einer Veränderung in der Person des Eigenthums-Herrn, oder nach Ablauf gewisser Jahre ein Weinkauf bezahlt werden müßte, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 36. In solchen Fällen kann jedoch nicht die §. 30 bestimmte, sondern nur die hergebrachte Weinkaufs-Summe gefordert werden.

§. 37. Die Weinkaufs-Summe darf nur in Preuß. großer Silbermünze bezahlt werden, wenn nicht in Ansehung der Münz-Sorten eine andere Vereinbarung mit dem Gutthsherrn getroffen worden.

§. 38. Sie muß auch entweder auf einmahl, oder in denen vom Gutthsherrn bewilligten Terminen bezahlt werden.

Kömmt dem Eigenbehörigen für alle diese Fälle nichts zu Gute, es ist für ihn einerlei, ob er eine Stette besitzt, die 10 Thlr., oder die 1000 Thlr. reinen Ertrag überschießt; alle bei derselben gemachten Verbesserungen, Auskaufung der Abgaben an Zins und Zehnten, Vermehrung der Stette durch andere freie Besetzungen, muß er zu ewigen Zeiten, bei jeder neuen Stettes-Besetzung, dem Gutthsherrn von neuem bezahlen, vermehrt seinen Nachkommen also durch jede Verbesserung eine Last, die sie, nach allem, was oben gesagt ist, nothwendig zu Grunde richten muß.

Nach der alten Eigenthums-Ordnung de 1669, Cap. I. §. 18, diente der Weinkauf nur dazu, um einen willigen Gutthsherrn zu machen. Nach Cap. IX. §. 4 der bisherigen Eigenthums-Ordnung ist, denen Gutthsherrn aufgegeben, sich bei dessen Bestimmung billig finden zu lassen, und in dessen Entsetzung höchstens, mehr nicht, als eines Jahres guthsherrliche Pacht zu nehmen. Es ist daher nicht rathsam, den Weinkauf in der vorgetragenen Art zu erhöhen, sondern besser, es bei der bisherigen Einrichtung zu lassen.

Wenn sich aber die Gutthsherrn in andern Praestationen billig finden lassen wollten, so könnte man den Weinkauf nach derjenigen Jahrespacht bestimmen, welche die am meisten belastete Güter gleicher Größe zu bezahlen pflegen, wodurch denn der Einwand, daß die Praestation einiger Höfe mit dem Werthe des Gutthes in keinem Verhältnis stehe, gehoben wird.

§. 39. Bevor die Bezahlung nicht erfolgt ist, oder dazu guthsherrliche Fristen bewilligt sind, ist die Beweinkaufung für nicht geschehen zu achten.

§. 40. Durch die Beweinkaufung erhält die fremde Person für sich und ihre auf der Stette zu erzeugende Kinder, alle die Rechte eines der Geburt nach eigenbehörigen Stette-Besizers, und dessen Kinder.

§. 41. Dagegen wird derselbe auch zu allen Rechten und Befugnissen des Eigenthums-Heren, gleich andern Eigenbehörigen verpflichtet.

§. 42. Kinder, die vor der Beweinkaufung einer Stette geböhren sind, haben kein Recht an dieser Stette, und bleiben nach, wie vor, frei: dagegen sind deren Eltern verbunden, vor der Beweinkaufung mit diesen Kindern gehörig zu sichten, widrigenfalls die Beweinkaufung in Rücksicht dieser Kinder für nicht geschehen geachtet werden soll.

§. 43. *) Sollte eine freie Person, männlichen, oder weiblichen Geschlechts, eine im Eigenthum stehende Stette annehmen, oder sich darauf verheirathen, ohne daß wegen der Auffahrt mit dem Guthsherrn etwas bedungen sein sollte, so bleibt es in der Wahl des Guthsherrn, ob er gegen Bezahlung eines Weinkaufs die aufgezogene Person mit denen auf der Stette erzeugten Kindern im Eigenthum behalten will, oder nicht; es wäre denn, daß die aufgezogene Person und deren Kinder die Stette bereits 30 oder resp. 44 Jahre in Besiß gehabt hätten.

§. 44. Stirbt der Eigenbehörige, vor Beziehung der Stette, so ist der Weinkauf dem Guthsherrn verfallen, in so fern derselbe bereits wirklich bezahlt ist.

*) ad §. 43, 30 oder resp. 44 Jahre — Der Zeitpunkt scheint mir zu lange zu sein, um gründlich die Ursachen untersuchen zu können, warum bei der Stette-Beziehung, wegen der Auffahrt, nichts bedungen worden. Ueberdem ist hier nicht die Rede von der Verjährung des Weinkaufs, sondern von einer Strafe, die in kürzerer Zeit praescribirt wird.

Unvorgreiflich schlaße ich vor, daß der Guthsherr ein Jahr nach erlangter Wissenschaft, von der Annahme seiner Stette durch eine den Weinkauf nicht entrichtete Person, sich erklären muß, ob er solche gegen Bezahlung des Weinkaufs, auf der Stette im Eigenthum behalten will, oder nicht. Nach Verließung dieses Jahres muß er sich mit Nachbezahlung des Weinkaufs begnügen, und nach Verlauf von 30, oder resp. 44 Jahren ist auch dieser für verjährt zu achten. Ueberhaupt aber wird diese Strafe vermieden, wenn der Guthsherr seinem eigenbehörigen Stette-Besizer nicht eher den Ehe-Consens erteilt, bevor nicht der Weinkauf bedungen ist, indem er, wenn er ohne diesen Consens heirathet, nach Cap. III. §. 15 die Stette ganz verliert.

§. 45. Ein gleiches findet statt, wenn eine auf die Stette zu heirathen Willens gewesene Person, vor Vollziehung der Ehe verstorbt.

§. 46. Ist der Weinkauf auf terminliche Zahlung gesetzt, so sind in beiden Fällen §. 44 und 45 nur die fälligen Termine dem Guthsherrn verfallen.

§. 47. Wird das Ehe-Verlöbniß durch richterliches Erkenntnis aufgehoben, so hat die Beweinkaufung keine Wirkung, und der Guthsherr muß, den bezahlten Weinkauf, nebst Zinsen vom Tage der ihm bekannt gemachten rechtskräftigen Aufhebung des Ehe-Verlöbnißes, zurückzahlen.

§. 48. Dagegen ist die verlobte Person berechtigt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Ehe-Verlöbniß-Prozesses, aus der beweinkauften Stette den nöthigen Unterhalt zu fordern.

§. 49. Ein gleiches findet statt, wenn der Weinkauf auch nur auf terminliche Zahlung gesetzt sein sollte.

§. 50. In Ansehung der hergebrachten guthsherrlichen Gebühren, bei Gelegenheit der Beweinkaufung einer Stette, hat es fernerhin sein Bewenden.

Cap. III.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten des Eigenthums-Herrn und der Eigenbehörigen.

§. 1. Der Eigenthumsherr ist berechtigt, von seinen Eigenbehörigen alle die Pflichten zu fordern, die den Vorschriften dieser Eigenthums-Ordnung gemäß sind, in so fern besondere schriftliche Verträge, oder ein rechtliches Herkommen, oder ein langjähriger Besiß-Stand nicht davon eine Ausnahme macht.

§. 2. Unter eben dieser Einschränkung ist der Eigenbehörige zu allen den Befugnissen und Gerechtigkeiten, die ihm diese Eigenthums-Ordnung beilegt, berechtigt.

§. 3. Eigenbehörige sind dem Eigenthums-Herrn Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 4. *) Einen widerspenstigen Eigenbehörigen kann der Eigenthumsherr durch mäßige Züchtigung zu seiner Schuldigkeit

*) ad §. 4 Pächter und Wirthschafts-Beamten — Das finde ich hart. Bei Entwerfung der vorigen Eigenthums-Ordnung fand man Bedenken, diese mäßige Züchtigung dem Guthsherrn einzuräumen. Sie aber jetzt den Verwaltern und Wirthschafts-Beamten, gewöhnlich Leuten, ohne alle Grundfälle von Recht und Billigkeit, zu übertragen, über Leute, die oft große Befugungen haben, und nach dieser Größe eine gewisse Achtung

anhaltend, auch dieses Recht seinem Pächter und Wittschaffts-Beamten übertragen.

§. 5. *) Diese Züchtigung darf jedoch nur in einer, nicht über 24 Stunden dauernden Gefängnis-Strafe bestehen.

§. 6. Wenn zwei Eigenbehörige in Streit oder Prozeß gerathen, so kann der Gutsherr solche vergleichen und den Streit in Güte beilegen.

§. 7. Bei einem solchen guthsherrlichen Vergleich, müssen jedoch die in den Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften beobachtet werden.

§. 8. Auch kann der Lauf des Prozesses dadurch nicht aufgehalten werden.

§. 9. Wenn eine eigenbehörige Magd ein uneheliches Kind gebiert, so ist der Gutsherr an denen Orten, wo es gebräuchlich ist, von dem Schwängerer, nach dessen Vermögens-Umständen, eine Bedemund von 4., 6. bis höchstens 8 Thlr. zu fordern, berechtigt.

§. 10. Einen Eigenbehörigen kann der Eigenthumsherr von einem jeden dritten, der sich darüber ein Recht anmaßet, vindiciren.

§. 11. Die in Kriegesdiensten getretene, oder dazu ausgehobene Eigenbehörige, bleiben, nach, wie vor, in dem Eigenthum ihrer Gutsherrn.

§. 12. Sie sind daher zu allen Eigenthumspflichten, die ohne Nachtheil der Kriegesdienste geleistet werden können, verbunden.

§. 13. **) Ein jeder Eigenbehöriger, männlichen und weiblichen Geschlechts, ist, zu seiner vorhabenden Heirath, die Einwilligung des Gutsherrn nachzusuchen, schuldig.

genießen, scheint mir, den Bauernstand zu sehr herunter zuwürdigen und dem Charakter des Volks nachtheilig zu sein. Der Pächter und Verwalter muß über die Unart des Eigenbehörigen an den Gutsherrn berichten, das über seine Rechtfertigung abzuhaltende Protocoll mit des Eigenbehörigen Rahmens-Unterschrift versehen, einschicken, und bloß dessen Entscheidung zur Vollziehung bringen. Nach der Osnabrückischen neuen Eigenthums-Ordnung gebühret die Vollziehung der Strafe der ordentlichen Obrigkeit (daselbst Cap. XVII. §. 6.)

*) ad §. 5 bestehen — Vormals wurden dazu auch einige Ohrfeigen und Stockschläge gerechnet. Daß diese, den ersten Landes-Bedienten nicht mehr erlaubte, Strafe abgeschafft wird, ist sehr gut und mögte wohl ausgedrückt werden.

**) ad §. 13 schuldig — Die vorigen Eigenthums-Ordnungen befehlen nur, daß der eigenbehörige Stette-Besitzer und Erbzüchter die Einwilligung des Gutsherrn zur Heirath nachsuchen, und demselben eine qualifizierte Person vorstellen soll, welches,

§. 14. Steht die zu heirathende Person in dem Eigenthum eines andern Gutsherrn, oder giebt sich selbige für freigebohren aus, so finden die Vorschriften Cap: II §. 11. 12. und 17 Anwendung.

§. 15. *) Hat ein eigenbehöriger Stettebesitzer, ohne Einwilligung seines Gutsherrn sich verheirathet, so wird er der Stette verlustig, jedoch behalten die aus einer vorhergehenden Ehe auf der Stette erzeugte Kinder ihre Rechte.

§. 16. **) Hat der ohne Einwilligung seines Gutsherrn heirathende Eigenbehörige, männlichen Geschlechts, keine Stette, so ist die geheirathete Person und die mit derselben erzeugte Kinder, in Rücksicht des Eigenthumsherrn, als nicht existirend

da der Gutsherr, wegen der guten Bewirthschaftung seiner Stette, dabei interessirt ist, billig und nothwendig ist. Die Einwilligung der übrigen nicht angelegten Eigenbehörigen, zur Ehe, ist in keiner einzigen Stelle der hiesigen und der benachbarten Eigenthums-Ordnungen erfordert, kann auch aus keiner gebensfähigen Ursache nie verweigert werden; es darf also dem Gutsherrn das Recht der Ehebewilligung, unmaßgeblich um desto weniger eingeräumt werden, da in den nachherigen Capiteln unerhörte harte Strafen, Verlust des Brautschages zc. auf die Unterlassung gesetzt sind. Das Heirathen würde auch dadurch nur erschweret, der guthsherrliche Consens auch bald mit Schreibgebühren für die Verwalter belegt werden und manche andere nachtheilige Folgen daraus entstehen: Cons. auch das Cap. von Sterbfällen und Brautschägen.

*) ad §. 15 verlustig — Da diese auf ein gewöhnlich jugendliches Versehen gesetzte Strafe so hart ist und nach Cap. VII §. 3 et seqq. und Cap. IX für die Gattin und Kinder so nachtheilige Folgen haben, sie um Erbe und Brautschag bringen soll, so wird es nothwendig sein, für diese einigermassen zu sorgen.

Es wird daher vorgeschlagen, daß der Gutsherr gehalten sein müsse, seine Weigerungsurachen innerhalb Jahres-Frist, dem Obergerichte zur Prüfung vorzulegen, dieses solche nach den Grundsätzen, was im Landleben zu einer guten Wirthschafterin, gutem Ehegatten und Mutter erfordert wird, beurtheilen, und darnach den Consens suppliren oder verweigern soll. Erfolgt das letztere, so verlieret der Stette-Besitzer die Stette; die Ehe aber bleibt mit allen Folgen gültig. Sollte aber der Gutsherr binnen Jahres-Frist seine Verweigerungsurachen dem Obergerichte nicht vorgelegt haben, so muß dafür angenommen werden, daß er seinem Eigenbehörigen den Jugendfehler verziehen und den Ehe-Consens stillschweigend erteilt habe.

Ohne diese Maßgabe werden 20 und mehrere Jahre, nach vollzogener Ehe, Prozesse entstehen, ob der guthsherrliche Consens vorhanden gewesen, oder nicht?

**) ad §. 16 ohne Einwilligung — Dies alles geschieht auch, wenn die Ehe mit Bewilligung geschlossen ist. Der guthsherrliche Consens ist nicht nothwendig.

§. 25. *) Will aber der Besizer, oder die Besizerin in solchem Fall auf die Leibzucht ziehen, so kann der Gutsherr seine Einwilligung nicht versagen.

§. 26. **) Die in Kriegesdiensten stehende Eigenhörige, müssen ebenfalls die Einwilligung zur Heirath bei dem Gutsherrn nachsuchen, und der Trauschein ihrer Compagnie- oder Regiments-Vorgesetzten ist dazu nicht hinreichend.

§. 27. ***) Jeder Eigenhörige muß bei 1 Thlr. Strafe die Geburt eines jeden Kindes dem Gutsherrn anzeigen.

§. 28. †) Diese Strafe erhält jedoch der Gutsherr nur alsdann, wenn demselben zugleich die Gerichtsbarkeit über den Eigenhörigen zusteht.

§. 29. In der Regel sind Eigenhörige dem Zwangdienste nicht unterworfen.

§. 30. Ist aber der Gutsherr solche nach einem rechtlichen Herkommen zu fordern berechtigt, so müssen dessen Eigenhörige beiderlei Geschlechts, ein halbes Jahr unentgeltlich dienen.

§. 31. ††) Ist es hergebracht, dergleichen Dienstpflichtige zu beköstigen; so müssen sie mit derjenigen Kost, welche die übrigen Knechte und Mägde des Gutsherrn erhalten, zufrieden sein.

§. 32. †††) Der Besizer der Stette und dessen Ehefrau sind von diesem Zwangdienste frei.

*) ad §. 25 nicht versagen — Der Grund liegt hier offen, nemlich der Gewinn des Gutsherrn, in Besetzung der vacant werdenden Stette. Sollte man hierbei auf Polizei-Gesetze sehen, so sollte dem Besizer von 50 Jahren keine andere Ehe erlaubt sein, als mit einem Manne gleiches Alters; und dann wäre es einerlei, ob sie auf der Stette bliebe, oder auf die Leibzucht zöge, nur daß jene nach ihrem Ableben dem Gutsherrn anheim fielen.

**) ad §. 26 die in Kriegesdiensten — muß beigefügt werden, in so fern sie Stetten besizen, oder sich das Anerbrecht erhalten wollen. Die andern haben den Consens nie nachgesucht.

***) ad §. 27 anzeigen — Ist bisher nicht gewesen, die Anzeige könnte daher wohl gelegentlich bei Bezahlung der Pacht geschehen; die, welche keine Stette besizen, sind darunter nicht begriffen.

†) ad §. 28 nur alsdann — Die Bräutchen gehören ohne Unterschied ganz dem Landesherren. Im Fürstenthum Minden nach dem Homagial Recess de 1650. Nr. 5.

††) ad §. 31 zu beköstigen — Die Zwangdienste werden überall beköstigt, und können ohne Kost nicht ein halb Jahr in eines andern Dienste sein; es paßt daher dieser §. nur auf die ordinären Dienste.

†††) ad §. 32 frei — Bei verschiedenen Stetten auch die Anerben.

§. 33. *) Jedoch können dieselben einen Zwangdienstpflichtigen unter dem Vorwande, daß sie ihrer selbst in ihrer Arbeit nöthig hätten, dem Gutsherrn nicht vorenthalten.

§. 34. Hat ein Zwangdienstpflichtiger sich bereits außerhalb der Stette vermietet; so kann der Gutsherr nur nach Ablauf dessen Dienstzeit den Zwangdienst fordern.

§. 35. Dem Gutsherrn steht frei, statt des Zwangdienstes, das hergebrachte Dienstgeld zu fordern.

§. 36. Hat der Gutsherr das Dienstgeld bereits gefordert; so kann er wider Willen des Zwangdienstpflichtigen davon nicht wieder abgehen und den Dienst fordern.

§. 37. Das Dienstgeld muß der Zwangdienstpflichtige und nicht der Stette-Besizer bezahlen; jedoch sind Eltern schuldig, dieses Dienstgeld, für ihre Dienstpflichtige Kinder zu bezahlen, wozu gegen erstere aber befugt sind, solches den Kindern an ihren Brautshägen wieder zu kürzen.

§. 38. **) Die Ertheilung eines guthsherrlichen Ehe-Consenses, ohne Vorbehalt des Zwangdienstes, oder des Dienst-Geldes, wird für eine Erlassung des Zwangdienstes geachtet.

§. 39. Ist von einem Anerben der Stette, ehe er zu deren Besitz gelangt, der Zwangdienst oder das Dienstgeld nicht gefordert, so findet keine Nachforderung statt.

§. 40. Eben dies gilt von denen Eigenhörigen, die sich bereits in Städten, als Bürger niedergelassen haben, oder in einer öffentlichen Civil- oder Militair-Bedienung stehen.

§. 41. ***) In Ansehung der in Reihe und Glied stehenden Soldaten und Unter-Officiers, finden die Vorschriften des §. 12. Anwendung, jedoch sollen selbige, wenn sie wegen ihrer Invalidité verabschiedet sind, dem Zwangdienste nicht ferner unterworfen sein.

§. 42. Bei Ertheilung eines Freibriefes kann nicht zugleich auch das Dienstgeld gefordert werden.

§. 43. †) Dem Gutsherrn steht frei, den Zwangdienst auch einem dritten zu überlassen, jedoch in keiner weitem Entfer-

*) ad §. 33 nicht vorenthalten — mag wohl Rechtens sein, ist aber doch hart und nicht nützlich.

**) ad §. 38 eines guthsherrl. Ehe-Consenses — Da solcher nicht erforderlich, so würde dieser §. wegfallen.

***) ad §. 41 Soldaten — Nach der Observanz sind die in Reihe und Glied stehende Soldaten, wenn sie Königl. Eigenhörige sind, vom Zwangdienste frei; soll dies nicht sein, so scheint in dem §. 40 und 41 eine Contradiction zu sein.

†) §. 43 einem dritten — Wenn darunter ein anderer, als der Pächter des Guths verstanden wird; so würde dies zur Bedrückung des Eigenhörigen gereichen, da es bisher nicht gewesen ist.

nung, als der Eigenbehörige seinem Gutsherrn zu dienen schuldig gewesen.

§. 44. Die zu einer Stette gehörigen Eigenbehörigen sind, so lange sie sich auf der Stette aufhalten, schuldig, den Besitzer der Stette, gegen die gewöhnliche Lohn und Kost zu dienen.

§. 45. Hat der Besitzer selbige zu seiner Arbeit nicht nöthig, so ist er und auch der Gutsherr berechtigt, darauf zu bestehen, daß dieselben sich bei andern Leuten, innerhalb Landes, in Diensten begeben, und kann sich dessen selbst der Auerbe der Stette nicht weigern.

§. 46. Der Stette-Besitzer kann jedoch dieselben zur Zurückkehr nicht nöthigen, wenn es gleich dessen Umstände in der Folge erfordern sollten, es wäre denn, daß es leibliche Kinder des Stette-Besizers wären.

§. 47. Dem Gutsherrn steht vor dem Stette-Besitzer, oder einem dritten, in Rücksicht dieser Dienstleistungen kein Vorzugs-Recht zu.

§. 48.*) Der Eigenthums-Herr ist der Vormund der unmiündigen Kinder seiner verstorbenen Eigenbehörigen, und es bedarf daher keiner Bestellung eines besondern Vormundes, jedoch steht dem Gutsherrn frei, einen andern Vormund zu substituiren, jedoch muß der von dem Gutsherrn substituirte Vormund die zu diesem Amte erforderliche Geschicklichkeit haben, und der Gutsherr muß auch, in Rücksicht der Sicherheit, für seinen Substituten einstehen.

Cap. IV.

Von den Rechten und Pflichten des Eigenbehörigen, in Aufsehung der Stette und seines Vermögens.

§. 1.***) Dem Eigenthums-Herrn kömmt das Obereigenthum über die Stette zu, dem eigenbehörigen Besitzer aber nur der erbliche Nießbrauch gegen eine bestimmte, oder hergebrachte

*) ad §. 48 der Vormund — Der jedoch einen Rechnungsführer bestellen, und die Vormundschaftsrechnung vor Gericht ablegen lassen muß.

**) ad §. 1 in soweit — Der Zusatz: „in so weit solches die Eigenthumsrechte verstaten“ hebt alle vorherige Bestimmung auf und macht den Eigenbehörigen zu allen dem, was der Vortheil der Gutsherrn erfordert. Eine bestimmte Definition der Eigenbehörigkeit würde sehr nützlich sein und auf die Rechte und Verbindlichkeiten führen, welche der Eigenbehörige gegen den Staat und seinen Gutsherrn hat.

Abgabe und Dienstleistung für sich und sein Geblüt, in so weit solches die Eigenthumsrechte verstaten.

§. 2. Der Eigenbehörige genießt daher von seiner Stette und den dazu gehörigen Pertinenzien, alle Früchte und Nutzbarkeiten, die durch Fleiß und Arbeit, oder auch von der Natur hervorgebracht werden.

§. 3. Was zu den Mineralien gehört, ist jedoch davon ausgenommen, nicht aber Lehm, Mergel, Bruchsteine, Torf und dergleichen.

§. 4. Dagegen müssen die Eigenbehörigen die Stette gut bewirthschaften, deren Gerechtigkeit und Zubehör zu erhalten suchen, die Ländereien, Gebäude, Garten, Holzungen, Wiesen, Weiden, Zäune, Graben, Hecken, und das Hofgewehr in gutem Stande halten, auch die gutsherrlich consentirten Schulden von den Einkünften der Stette bezahlen.

§. 5. Was zum Hofgewehr gehört, ist nach dem Inhalte der Annahme-Briefe zu beurtheilen.

§. 6. Ist darin dieserhalb nichts bestimmt, so wird bei einer Stette von 15 Morgen Landes zum Hofgewehr gerechnet, 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Schwein, 1 halber Wagen und 1 Egge; bei einer Stette von 30 Morgen, 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kälber oder Kinder, 1 Sau, 1 ganzer Wagen, 1 Pflug und 2 Eggen; bei einer Stette von 45 Morgen, 3 Pferde, 3 Kühe, 2 Kinder, 1 Zuchtsau, 1 Wagen, 1 Pflug und 3 Eggen; bei einer Stette von 60 Morgen, 4 Pferde, 4 Kühe, 2 Kinder, 1 Zuchtsau, 1 Schwein, 1 Wagen, 1 Pflug und 4 Eggen.

§. 7. Beträgt das bei einer Stette befindliche Land über 60 Morgen, so wird für jede diese Zahl übersteigende 30 Morgen, noch 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kind, 1 Wagen, 1 Pflug und 1 Egge gerechnet, der Gestalt, daß zu einer der größten Stetten von 120 Morgen, 6 Pferde, 6 Kühe, 4 Kinder, 2 bis 3 Schweine, 2 Wagen, 2 Pflüge und 6 Eggen gerechnet werden.

§. 8.**) Wenn ein Eigenbehöriger die äußere Gestalt der Gründe verändern will, z. E. wenn derselbe aus Weiden, Wiesen, aus Holz-Grund Acker machen, oder den Raum seines Hofplatzes erweitern, oder einschränken, oder die Gebäude ver-

*) ad §. 8 die Einwilligung des Gutsherrn nachsuchen. — Es wäre gut, wenn man den Eigenbehörigen, bei Veränderung der äußern Gestalt der Gründe, nicht mehr einschränkte, als nach gemeinen Rechten der Lehnsträger, Erbpächter, fidei commissarius (alle usufructuarii gleich denen Eigenbehörigen) darin eingeschränkt sind.

setzen will, so muß derselbe zuvor darüber die Einwilligung des Gutsherrn nachsuchen.

§. 9. Kein Eigenbehöriger darf von seiner Stette und deren Zubehör etwas veräußern, vertauschen, verpfänden, oder mit einer Dienstbarkeit vorzüglich belasten, und sollen dergleichen ohne gutsherrliche Einwilligung vorgenommene Handlungen, nichtig und unverbindlich sein.

§. 10. Wenn aber ein Dritter auf ein zu einer Stette gehöriges Grundstück eine Dienstbarkeit öffentlich und 30 Jahr lang ausgeübt hat, so soll dieses dafür gehalten werden, daß der Eigenthumsherr diese Ausübung erfahren und stillschweigend genehmigt habe.

§. 11. *) Auch darf ein Eigenbehöriger die Stette weder ganz, noch zum Theil, ohne gutsherrliche Bewilligung, an andern zur Bewirthschaftung auf Rechnung überlassen, oder heuerweise austhuen, oder auf die zur Stette gehörigen Gründe, Heuerlinge oder Neubauer ansetzen.

*) ad §. 11 noch zum Theil — Bisher hat der Eigenbehörige einen Theil der Stette verheuern, Heuerlinge annehmen und Wohnungen für dieselben bauen können, wenn er die dazu erforderlichen Kosten aus eignen Mitteln bestreiten konnte. Es ist einzusehen, daß mancher Gutsherr einen solchen Bau hindern wird, um einen bessern Sterbfall zu ziehen. Für den Staat und die Industrie können solche Einschränkungen nicht gut sein, und dem Gutsherrn keinen andern Vortheil gewähren, als daß sein Eigenbehöriger bei jeder Kleinigkeit an sein Ja und Nein gebunden ist, dessen Gültigkeit im Wege Rechtsens zur Entscheidung zu bringen, mit Kosten und Schwierigkeiten verbunden ist. Der Eigenbehörige sollte daher in Vermietung der Ländereien, Erbauung neuer Kotten und Ansetzung der Neubauer, da solche zum Besten des Staats gereichen, nur dann eingeschränkt werden, wenn er erweislich ein schlechter Wirth wäre; dem Gutsherrn aber könnte aller Nachtheil dadurch abgewandt werden, daß, bei ermangelndem Consens zu Neubauereien, das Erbrecht des Pächters, bei dem künftigen Rückfall der Stette an den Gutsherrn, aufhört und derselbe seine Gebäude abbrechen, oder den Consens für die Gebühr zu erlangen suchen müßte.

Die Gravamina der Mindenschen Ritterchaft de 1628 und die darauf erteilte landesherrliche Resolution ad 4 und 6 beweiset, so wie andere Eigenthums-Ordnungen und die Natur der Sache, daß nur solche Handlungen und Contracte der Eigenbehörigen ohne gutsherrlichen Consens ungültig gehalten wurden, welche in praejudicium domini directi gereichten, welches von denen ad §. 11 nicht gesagt werden kann.

Die Münstersche Eigenthums-Ordnung Part. III. Tit. 1. 3, erlaubt dem Eigenbehörigen alle Contracte, welche nicht zum Praejudiz des domini directi abzielen.

§. 12. Ueberläßt ein Eigenbehöriger, mit gutsherrlicher Bewilligung, Grundstücke einer Stette an einem Dritten, so müssen die darauf haftende Landes-, Guths- und Zinsherrliche Gefälle und Abgaben und überhaupt alle und jede Lasten von dem Inhaber des Grundstücks entrichtet werden, auch ist jede dawider laufende Disposition ungültig und nichtig.

§. 13. *) Alles auf einer eigenbehörigen Stette und deren Gründen befindliche Gehölz, es mag aus Schlag- oder großem Holz bestehen, gehöret gleich der Stette dem Gutsherrn.

§. 14. Zu dem großen Holz werden alle Eichen und Buchen, imgleichen das Nadelholz gerechnet, alles übrige hingegen gehört zum Schlagholze.

§. 15. Von dem Schlagholze hat der Eigenbehörige den Nießbrauch, der Gestalt, daß er solches, ohne Zustimmung des Gutsherrn, nach seiner Nothdurft nicht nur, sondern auch zum Verkauf, jedoch alles, als ein guter Wirthschafter, hauen darf,

§. 16. Von dem großen Gehölze darf der Eigenbehörige keinen Baum, ohne Einwilligung und Anweisung des Gutsherrn abhauen, und er hat davon keinen weitem Nießbrauch, als die Mast und die Hude und Weide unter den Bäumen, imgleichen das abgefallene Laub und Stuf- oder Fesholz.

§. 17. Der Gutsherr ist jedoch verbunden, dem Eigenbehörigen auf dessen Ansuchen, das nöthige Nugholz zu den Gebäuden der Stette, oder zu den nöthigen Wirthschaftsgeräthschaften, Mühlen, Schlagbäumen, Zäunen und sonstigen zur Unterhaltung der Stette nöthigen Bedürfnissen, aus dem großem Gehölz anzuweisen und unentgeltlich verabfolgen zu lassen.

*) ad §. 13 bis 28. Nach der bisherigen Eigenthums-Ordnung Cap. X. §. 1 steht dem Eigenbehörigen der Nießbrauch des ganzen Guths, und namentlich des Holzes zu. Es wird von ihm weiter nichts gefordert, als daß er das Gehölz nicht verderben solle; in keiner Stelle ist dem Gutsherrn der Nießbrauch eingeräumt. Alles, was hier also in Ansehung des Oberholzes vorgetragen ist, sind Neuerungen, die sich der Unterthan nicht gefallen lassen wird, welche die Stände in den über die projectirte Eigenthums-Ordnung unterm 24. Mart. 1789 abgegebenen schriftlichen monitis selbst für unbillig gehalten, aber um doch von den angetragenen Vortheilen einigen Nutzen zu haben, die Theilung des Holzes vorgeschlagen, in der Conferenz aber sich aus der Ursache, weil alle Gutsherrn nicht zu den Ständen gehörten, sie diesen also nichts vergeben könnten, das Ganze anzunehmen sich gefallen lassen haben.

Dasjenige, was hier den Unterthanen genommen, denen Gutsherrn gegeben ist, macht in beiden Provinzen gewiß die

§. 18. Kann der Eigenbehörige sich mit dem Guthsherrn darüber nicht in Güte vereinigen, so steht dem erstern frei, sich dierhalb bei dem Richter des Guthsherrn zu melden und auf rechtliches Erkenntnis anzutragen.

§. 19. Hat ein Eigenbehöriger ohne guthsherrliche Anweisung einen Baum aus dem großen Gehölz abgehauen, so kann der Guthsherr denselben nicht nur bei dem Eigenbehörigen selbst, sondern auch bei jedem Dritten vindiciren, oder, wenn dieses nicht mehr geschehen kann, den erweislichen Werth von dem Eigenbehörigen fordern.

§. 20. Ueberdies soll derselbe auf den Antrag des Guthsherrn mit 5 Thlr. fiscalischer Strafe für jeden abgehauenen Baum belegt werden.

§. 21. Steht das Gehölz so außerordentlich dick, daß der Eigenbehörige die Hude und Weide nicht ausüben kann, so kann er von dem Guthsherrn eine forstmäßige Aushauung des Gehölzes verlangen.

§. 22. Die in solchem Fall ausgehauenen Bäume gehören dem Guthsherrn, das Pak- oder Stufholz aber dem Eigenbehörigen.

§. 23. Ein gleiches findet statt, wenn durch Sturm oder andere Zufälle Bäume niedgerissen, umgeworfen oder abgebrochen werden, jedoch muß der Eigenbehörige dem Guthsherrn solches vorher anzeigen.

§. 24. Ist ein Baum ganz abgestorben und verdorret, so wird solcher als Brandholz angesehen, und der Eigenbehörige

Summe von anderthalb Millionen Thaler, den eigentlichen Reichthum des großen Theils der Unterthanen, wovon viele Höfe ihre Abgaben bestreiten, die meisten aber es zu einem Hülfsmittel in Unglücksfällen ausbewahren, wovon sie Contribution und Domainen-Abgaben entrichten. Mit Beibehaltung derselben kann daher die vorgeschlagene Abänderung nicht statt finden.

Nach der bisherigen Observanz hauet der Eigenbehörige das ihm zustehende Oberholz, in wirtschaftlicher Art, ganz nach eigener Willkühr, Eichen allein ausgenommen, zu deren Abstammung er den Consens des Guthsherrn nachsuchen muß, der unentgeltlich und ohne daß der Guthsherr den mindesten Theil an der Eiche erhalte, ertheilet wird; nur bei einigen Gütern soll es hergebracht sein, daß der Guthsherr zu eigenen Bauten, falls er selbst das Holz nicht hat, auf eine sehr gemäßigte Art von den eigenbehörigen Gütern einige Eichen nehmen kann.

Dieser guthsherrliche Consens zu Abstammung der Eichen ist kein Zeichen des Eigenthums, sondern einer guten forstlichen

kann darauf bestehen, daß ihm solcher von dem Guthsherrn zum Abhauen angewiesen werde.

§. 25. Eben dieses gilt von abständigen und ganz unbrauchbaren Bäumen, wenn solche gleich noch nicht vertrocknet sein sollten.

§. 26. Der Eigenbehörige ist dagegen verbunden, das große Gehölz gehörig zu bepotten und in forstmäßigen Würden zu erhalten.

§. 27. Eben so muß derselbe für die Fortdauer des Schlagholzes sorgen, und statt des abgehauenen, wo es nötig, anderes pflanzen.

§. 28. Der Guthsherr ist befugt, zu seinem eigenen Bedarf, aus dem großen Gehölz der Stette Bäume fällen zu lassen, und der Eigenbehörige hat dagegen kein Widerspruchsrecht, wenn es gleich in der Folge an dem zur Stette gehörigen Nutzholz-Bedarf fehlen sollte; jedoch darf der Guthsherr dabei nur nach einer forstmäßigen Oeconomie und mit gehöriger Rücksicht auf den zu eben der Zeit nötigen Bedarf der Stette, verfahren.

§. 29. Wo es hergebracht ist, daß bei Maaßzeiten der Guthsherr in dem Gehölz der Stette die Mitmaaß ganz oder halb ausüben kann, dabei hat es fernerhin sein Bewenden.

§. 30. Der Eigenthumsherr ist befugt, seine eigenbehörige Stetten zu verpfänden, vermietthen, verkaufen, vertauschen, verschenken, oder auf andere Art zu veräußern.

§. 31. Durch dergleichen Veräußerungen werden die Rechte und Pflichten der veräußerten Eigenbehörigen nicht verändert.

Einrichtung, der auch der hiesige freie Unterthan und in vielen Ländern selbst der Adel unterworfen ist, der bei Strafe der Confiscation, ohne Anweisung des Forstamts, keine Eiche und kein Masttragendes Holz hauen darf.

Die hierin zum Vortheil der Guthsherrn einzeln ergangene rechtskräftige Urtheile, können daher keine Veranlassung zum allgemeinen Landes-Gesetze geben, zumahl solches für den Holzbau äußerst nachtheilig werden, jeder Eigenbehörige Schlag als Unterholz bauen, und die Anpflanzung der Eichen und Buchen hindern würde.

Es würden daher die Sphi. 13 bis 28 ganz wegfallen, und unmaaßgeblich bis dahin eingeschränkt werden, daß der Eigenbehörige schuldig, sein Holz wirtschaftlich zu nutzen, solches durch Anpflanzung zu verbessern, und ohne Consens, bei Gefahr der Confiscation, keine Eiche eigenmächtig zu hauen.

Nützlich würde es sein, diese Vorschrift so einzurichten, daß man sich der möglichsten fortwährenden Verbesserung der Holzung versichert halten könnte.

§. 32.) Auch ist für eine Veränderung oder Erschwerung derselben nicht zu achten, wenn der neue Eigenthümer von der veräußerten Stätte entfernter wohnt, als der vorige Eigenthümer, jedoch muß diese Entfernung nicht über zwei Meilen betragen.

§. 33. Ist daher die Entfernung größer, als 2 Meilen, so kann der Eigenbehörige zwar die geschehene Veräußerung nicht als ungültig anfechten, er kann aber darauf bestehen, daß ihm zu Leistung seiner Dienste und Abgaben ein näherer, nicht über 2 Meilen von seinem Colonate entfernter Ort angewiesen werde.

*) ad §. 32 Erschwerung. — Eine Erschwerung ist es nun wohl allerdings, wenn der Eigenbehörige selbst nur die Praestanda weiter bringen muß; wenn er aber wegen jeder Kleinigkeit die Genehmigung seines Gutsherrn nachsuchen und gar einen Wochen-Spanndienst leisten muß, so ist die Erschwerung bedeutend.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß vormalß bei Uebernahme der eigenbehörigen Colonate, in Bestimmung der Spanndienste, auf die Nähe oder Ferne des Colonats vom Hauptgute Rücksicht genommen worden. Es ist eine ganz andere Sache, den wöchentlichen Spanndienst nach einem nahe belegenen Guthe zu leisten, und ein anderes, zu demselben 3 bis 4 Stunden hin und so viel zurück zu reisen, wie die Cap. V. vorgeschriebene Pflichtigkeit der Diener auf jeder Seite erweiset; der letztere ist für den Schulbigen total ruinös, kann mit einer guten Landwirtschaft gar nicht bestehen; man sollte daher von Seiten der Landes-Polizei eine solche, dem Ackerbau nachtheilige, Veränderung ganz und gar verbieten. Will man aber Ackerbau dem nur aus Gewinn und Genuß geschehenen Handel nachsetzen, (denn ein anderer Grund kann bei der Acquisition sehr entfernter Eigenbehörigen nicht statt finden) so muß doch dem Eigenbehörigen der weitere Hin- und Rückweg, im Dienst angerechnet, ihm folglich erlaubt werden, um so viel später zu kommen und früher abzureisen. Wenn dem neuen Gutsherrn der Spanndienst auf die Art nicht nützlich ist, so mag er den Ankauf desselben unterwegs lassen; das ist besser, als die Ackerwirtschaft des Eigenbehörigen, jenes Gewinnes wegen, zu ruiniren. Denen zum Nachtheil der Eigenbehörigen hierin ergangenen Judicaten setze ich hiesige und benachbarte Landes-Berordnungen entgegen. Die hiesigen setzen wenigstens zu ihrem Nachtheil nichts feste. Die älteste Osnabrückische Eigenth. Ordn. aber verordnet darüber folgendes Cap. III. §. 3:

§. 3. „Wenn aber die Erben des verstorbenen Gutsherrn, dessen Eigenbehörige theilen würden, können denen Eigenbehörigen die Frohndienste einen weitem Weg zu führen, als da das Haus belegen, woran er vor Alters eigen, den Dienst geleistet und die Pächte eingeführt, nicht aufgebüßt werden, „quia servitus nulli debet reddi durior, noch contra antiquam consuetudinem jemand zu graviren.

§. 34.) Die Größe einer Meile wird hiermit auf 2812 Ruthen, 5 Decimal-Fuß rheinländisch und eine solche Meile auf 2 Stunden festgesetzt.

§. 35. Bei Bestimmung der Meilenzahl wird jedoch nur auf den gewöhnlichen Dienstweg des Eigenbehörigen gesehen.

§. 4. „Sollte aber der Eigenbehörige weiter zu führen „willing über sich nehmen, oder absque protestatione per decennium verrichtet haben, ist er hinfürers auch solches zu „thuen schuldig.“

Die Osnabrückische neue Eigenth. Ordn. de 1722 die, so wie hier, bei jeder Revision drückender für die Unterthanen geworden, ist auch hierin schon strenger. Diese bestimmt Cap. III. §. 3:

„daß in eben beregtem Falle denen Eigenbehörigen eine „mehrere Last und schwerere Pflicht im Dienst- oder Pacht- „leistung nicht aufgedrungen werden, sondern solche sollen „die Dienste an den neuen Gutsherrn der Gestalt zu „leisten schuldig sein, daß sie bei Sonnen-Aufgang von „Haus und Wehr ab und bei Sonnen-Untergang wieder „zu Hause sein können.“

*) ad §. 34 auf 2812 Ruthen — Dies gründet sich auf ein Gutachten des Herrn Bau-Directors Schloenbach, welcher der Meinung gewesen, daß die hiesige Meilen, namentlich die von Minden nach Lübbecke, Herford und Bünde, nicht für gewöhnliche astronomische, deren 15 auf einem Grad des Aequators gehen und 1970 rheinl. Ruthen lang sind, sondern für so genannte Westphälische Meilen gehalten werden müssen, deren Länge zu 2812 Ruthen angegeben worden. Die angegebenen Meilen von Minden nach Lübbecke, Herford und Bünde, sind allerdings lang; dagegen aber die in der Grafschaft Ravensberg ungleich kürzer und gewiß zu denen in Deutschland gewöhnlich astronomischen Meilen zu rechnen. Dahin gehören die Entfernung

von Vlotho	nach Herford	2 Meilen	
= Herford	= Bielefeld	2	=
= Bielefeld	= Halle	1½	=
= Bielefeld	= Versmold	3½	=
= Bielefeld	= Enger	2	=
= Bielefeld	= Bünde	2½	=

Es kann daher zum Nachtheil der Unterthanen nicht der Maßstab nach den größern Meilen genommen werden, und überhaupt kommt es hier darauf an, was Pferde und Menschen ohne Ruin zu leisten vermögen, welches Aerzte und Ackerverständige zu beurtheilen im Stande sind. 2 solche Westphäl. Meilen sind beinahe 3 astronomische; es müssen also an einem solchen Dienstage 6 Meilen auf dem Hin- und Rückwege gebracht werden. Ob hierbei der Cap. V. verlangte Dienst geleistet werden kann, stelle ich anheim.

§. 36. Die Veräußerung oder Vermietung einer eigenbehörigen Stette ist in Aufsehung der übrigen Eigenbehörigen für keine Erschwerung ihrer Dienste zu achten.

§. 37. Verstirbt der Eigenthums-Herr mit Hinterlassung mehrerer Erben, so wird derjenige von den Erben Eigenthums-herr, der das Gut bekommt, wozu das eigenbehörige Colonat bisher gehört hat, es wäre dann, daß die Erben die eigenbehörigen Stetten unter sich getheilt hätten.

§. 38. *) Die von einem eigenbehörigen Stette-Besitzer ohne guthsherrliche Bewilligung gemachten Schulden verbinden nur den Schuldner für seine Person; jedoch kann derselbe, wegen solcher Schulden, nicht in persönlichen Verhaft genommen werden.

*) ad §. 38 bis 40. Von den Schulden der Eigenbehörigen. — Die Bestimmung der Verbindlichkeit der Eigenbehörigen in Bezahlung ihrer Schulden, ist eine das ganze Publicum sehr nahe angehende Angelegenheit. Bis jetzt ist der Eigenbehörige anders nichts, als ein privilegirter Betrüger, der durch Hilfe seiner zum Theil sehr großen Besitzungen im Lande einen angemessenen Credit, besonders beim Kaufmann genießt und solchenthalts nach Gefallen verlegt, theils ihn zu verlegen und den Gläubiger zu betrügen, durchs Gesetz gezwungen ist. Ich bitte, von der Kaufmannschaft und den Untergerichten beider Provinzen eine Berechnung zu erfordern, wie viel die Gläubiger jährlich verlieren, und das bei Leuten, welche zum Theil große Güter haben, und man wird über den Nachtheil erstaunen, den diese Einrichtung für den Handel und das Gewerbe hat.

Angenommen, der Eigenbehörige sei ein wahrer Knecht und Sklave seines Herrn, der zum Nachtheil der Stette nichts vornehmen kann, der alles, was er erwirbt, seinem Herrn erwirbt, angenommen, daß selbst das Erworbene sofort in das Vermögen des Gutsherrn übergehe und der Eigenbehörige darüber nicht weiter disponiren könne; so hat er doch auch in dieser Rücksicht Verbindlichkeiten, welche den Gerechtfamen und Handlungen angemessen sind, welche ihn der Staat, mit Genehmigung des Gutsherrn, respective genießen und gültig vornehmen läßt, so muß er in jeder nehmlichen Maasse, wie er seine Contrahenten zur Erfüllung eines Contracts gerichtlich anhalten kann, von diesen zu einer gleichmäßigen Erfüllung wieder gezwungen werden, und in dessen Entstehung diese Verpflichtung seinem Gutsherrn nothwendig zur Last fallen, da dieser durch ihn die Stette verwalten, durch ihn andere sich verbinden und die daraus entstehende Vortheile durch den Eigenbehörigen vor Gericht verfolgen läßt. Eine jede Abweichung hiervon ist eine Beleidigung der Gesellschaft und des natürlichen Rechts. Aber der Eigenbehörige ist kein Sklave im Römischen Sinn, er ist ein erblicher Nießbraucher einer mit Landes- und guthsherrlichen Abgaben belasteten Stette, hat also würdlich

§. 39. *) Auch kann ein unbewilligter Gläubiger nicht auf die Verheuerung der Stette antragen, sondern er kann sich nur an das halbe mobiliar-Vermögen des Schuldners, mit Ausschluß des Hofgewehrs und des Wirtschaftsbedarfs; und an den Ueberschuß der Früchte, nach Abzug des Saats-, Brod- und Futterkorns, der Landes-, Guths- und Zinsherrlichen laufenden und rückständigen Gefälle, der guthsherrlich bewilligten Schulden und fälligen Brautschagstermine, und an dem übrigen, zur Stette nicht gehörigen Vermögen des Schuldners halten.

ein eigenes, von der Stette seines Herrn getrenntes, Vermögen, hat, in Rücksicht dieses Vermögens, freie Disposition, ausgenommen, daß er solches nur zur Hälfte verschenken kann. Es ist kein Grund abzusehen, warum dies Vermögen nicht für alle seine Verbindlichkeiten bürgen, warum sich der Contrahent und Gläubiger, seine Handlung und Forderung sei consentirt oder nicht, nicht aus der Administratur des erblichen Genießbrauchs bezahlt machen soll, nicht abzusehen, warum der Erbe seines propro Vermögens, es sey der Gutsherr oder der künftige Colonats-Besitzer, die creditirte Waare des Dritten nehmen und die Zahlung verweigern soll. Beide bereichern sich unmittelbar mit dem Schaden ihres Nächsten, beide beleidigen den öffentlichen Credit, alle Treue und Glauben unthun, daß auch andere, die mit dem Eigenbehörigen in keinem unmittelbaren Verkehr stehen, dadurch leiden, indem sie dem Kaufmann die Waare um so viel theurer bezahlen müssen, als er bei den Eigenbehörigen jährlich verliert.

Es ist daher nothwendig vorab zu bestimmen, was der Eigenbehörige eigentlich für ein Wesen sein, in welchem Verhältniß er gegen den Gutsherrn stehen, was er für Rechte gegen andere Mitbürger haben soll. Dann sei er Knecht, oder Verwalter, oder Nießbraucher; seine Rechte werden zugleich seine Verbindlichkeiten bezeichnen. Jeder Mitunterthan wird sich besser dabei stehen, als bei der jetzigen Einrichtung; den bisherigen unseitigen Betrügereien der Eigenbehörigen wird Ziel und Maas gesetzt, welches alle freie Menschen im Staat zu fordern berechtigt sind.

ad §. 38 für seine Person — Dies müßte also heißen: für seine Person, sein mobiliar-Vermögen und sein Nießbrauchsrecht auf Lebenszeit.

*) ad §. 39 nicht auf die Verheuerung — Müßte zugefügt werden, auf eine längere, als des Schuldners, Lebenszeit. — Nur an das halbe u. — dazu ist in keinem Fall eine Veranlassung. Der Eigenbehörige ist, während seinem Leben, der unbeschränkte Herr seines ganzen mobiliar-Vermögens, es haftet solches also auch ganz für alle seine persönliche Verbindlichkeiten. Das einzige, wodurch man diese Einschränkung rechtfertigen könnte, wäre, daß der Eigenbehörige nur die Hälfte seines Vermögens unter Lebendigen verschenken, und seinen

§. 40. Der Nachfolger auf der Stette ist nicht verbunden, dergleichen unbewilligte Schulden, wenn sie gleich zur Abführung der Landes-, Gutts- und zinsherrlichen Gefälle gemacht sein sollten, zu bezahlen; es wäre denn, daß des Schuldners leiblicher Sohn, oder Tochter, oder dessen Erbe ihm auf der Stette folgten.

§. 41. Eben so wenig ist der Gutts Herr, wenn ihm eine erledigte Stette anheim fällt, dergleichen unbewilligte Schulden zu bezahlen verbunden.

§. 42. Gutts herrlich bewilligte Schulden hingegen muß jeder Nachfolger auf der Stette bezahlen, wenn derselbe gleich als eine fremde Person auf die Stette kömmt, jedoch ist der Fall nach Cap. XIII, wenn eine Stette verkauft wird, davon ausgenommen.

§. 43. Bürgschaften oder andere von einem Eigenbehörigen für einen Dritten übernommene Verbindlichkeiten, werden den Schulden gleich geachtet.

§. 44. Ist derjenige, für den der Eigenbehörige, als Bürge eintreten, oder dessen Verbindlichkeiten übernehmen will, eine Person freien Standes, so ist der Consens des Gutts herrn dazu hinreichend.

§. 45. Sind beide aber Eigenbehörige, so muß der Consens beider Gutts herrn beigebracht werden.

§. 46. Sind beide eines Gutts herrn Eigenbehörige, so muß, außer der Einwilligung des Gutts herrn in die Aufnahme der Schulb, auch dessen Consens zur Bürgschaft beigebracht werden.

Kindern mehr nicht, als den ausgemittelten Brautseß geben kann. Das sind Ausnahmen und bestätigen die Regel Cap. IV.

§. 96. Der Sterbfall kömmt hierbei nicht in Betracht, der ist erst nach dem Ableben fällig, und begreift nicht mehr in sich, als das nachgelassene Vermögen. — Poste mehr und Wirtschaftsbedarf zc. — wird hier vom Mobiliar-Vermögen ausgeschlossen, beim Sterbfall aber dazu gerechnet. Ueberhaupt muß die in §. 39 bei Befriedigung eines Gläubigers bestimmte Berechnung des Mobiliar-Vermögens, mit der Cap. VII. §. 9 und 18 bei Theilung dieses nehmlichen Mobiliar-Vermögens vorgeschriebene Berechnung verglichen werden, um sich zu überzeugen, daß nach Eigenthums-Recht bald eine Sache etwas ist, bald etwas nicht ist, je nachdem der Gutts Herr, oder ein anderer Mitbürger sich darnach erkundigt.

*) ad §. 41 eben so wenig — Billig sollte versio in rem ausgenommen sein, übrigens aber gehört diesen Gläubigern das mobiliare.

§. 47. Ist die Bürgschaft gutts herrlich consentirt, so hat selbe darnach ihre Wirkung, wenn gleich die Schuld nicht gutts herrlich bewilligt sein sollte.

§. 48. Hat ein Eigenbehöriger den Kauffchilling eines erworbenen Grundstücks, oder das zum Ankauf desselben hergelichene und verwendete Geld noch nicht abgetragen; so ist der Verkäufer oder der Gläubiger sich an das erworbene Grundstück, es mag solches mit der Stette bereits consolidiret sein, oder nicht, zu halten und allenfalls auf dessen Verkauf anzutragen berechtigt.

§. 49. Kömmt ein Eigenbehöriger durch bloße Unglücksfälle in Verlegenheit, woraus er sich nicht anders, als durch ein Anlehn helfen kann; so muß er sich bei seinem Gutts herrn melden, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Anlehns nachweisen, und um gutts herrliche Bewilligung bitten.

§. 50. Sind die angeführten Bewilligungsurfachen gegründet, so darf der Gutts Herr, besonders, wenn die Anleihe zu Anschaffung des Saatkorns, des Leinsamen, oder eines fehlenden Inventarien-Stücks verwandt werden sollen, seine Einwilligung auf 4 bis 6 Jahren nicht verweigern.

§. 51. Ein gleiches findet statt, wenn ein Eigenbehöriger zur Auskaufung einer auf der Stette, oder deren einzelnen Grundstücken haftende Last, oder zu Bezahlung einer nach §. 65 gutts herrlich bewilligten Schulb, in so fern die von dem Gutts herrn etwa bestimmten Jahre der Einwilligung noch nicht abgelaufen sind, ein Anlehn aufnehmen will.

§. 52. Dem Gutts herrn steht jedoch frei, außer der Einschränkung des Consensus auf gewisse Jahre, auch dem Eigenbehörigen zu mehrerer Ueberzeugung, daß die consentirte Schuld wieder abgetragen werde, zur Bedingung zu machen, daß er von den jährlichen Uberschüssen der Stette eine verhältnismäßige Summe auf die consentirte Schuld an den Gutts herrn, gegen 4 proCent Zinsen, so lange abtrage, bis die ganze Schuld gestilgt werden kann.

*) ad §. 48 eines erworbenen Grundstückes — Das muß auch statt finden, wenn das Geld zu Auskaufung einer auf der Stette gehafteten Last angewendet ist. Der Gläubiger muß auch diese an andere wieder verkaufen können.

**) ad §. 51 haftende Last — Es möchte besser sein, diese ausgekaufte Last dem Gläubiger, nach dem Sinn des §. 48, zur Sicherheit zu stellen, als den Gutts herrn zu Ertheilung eines Consensus zur Aufnahme der Kaufgelber zu verbinden, weil viele Eigenbehörige durch ein gar zu hohes Auskaufgeld die Stette zu sehr belästigen und der Gläubiger bei diesem Vorschlage sicherer ist.

§. 53. Die solcher Gestalt von dem Eigenbehörigen jährlich abzutragende Summe darf jedoch nur höchstens die Hälfte des jährlichen Ueberschusses der Stette ausmachen.

§. 54. Eben so steht einem Gutsherrn frei, auch in Ansehung der bis jetzt schon consentirten Schulden, auf eine abschlägliche Zahlung derselben, nach vorstehenden Grundsätzen, zu bestehen.

§. 55. Sollte wegen des zu bestimmenden jährlichen Ueberschusses der Stette, keine gültliche Vereinigung zwischen dem Gutsherrn und Eigenbehörigen statt finden; so soll es mit dessen Ausmittelung eben so, wie mit Bestimmung des Weinkaufs, nach Cap. 11. §. 20 bis 29 gehalten werden.

§. 56. *) Die dadurch veranlassete Kosten ist jedoch der Schuldner zu tragen schuldig.

§. 57. Kann sich der Eigenthumsherr mit dem Eigenbehörigen, wegen des zu ertheilenden Consensus liberal nicht in Güte vereinigen; so steht dem Letzteren frei, bei dem Richter des Gutsherrn die Ergänzung des Consensus im Wege Rechts nachzusehen.

§. 58. Der Richter muß so dann die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Anlehns untersuchen und zugleich das Quantum desselben, auch die Dauer der Jahre, welche jedoch nicht leicht über 6 Jahre zu extendiren ist, festsetzen.

§. 59. Gegen ein solches Erkenntnis sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig.

§. 60. Können dergleichen bewilligte Schulden, auf Ansuchen des Gläubigers, durch den Weg der ordentlichen Execution, aus den entbehrlichen beweglichen Sachen des Stettebesizers nicht bezahlt werden; so steht dem Gläubiger frei, auf eine Verheuerung der Stette anzutragen.

§. 61. **) Bei dieser Verheuerung muß dem Stettebesitzer das Wohnhaus, nebst einem verhältnismäßigen Theil der Ländereien zu seinem und der Seinigen Unterhalt und zu Tragung der gewöhnlichen Bauerschafts-Lasten gelassen, das übrige aber

*) ad §. 56 schuldig — Ich sollte glauben, derjenige, der Unrecht hat.

**) ad §. 61 gelassen — Hier scheint eine allgemeine Verheuerung beabsichtigt zu sein, die jedoch, wenn nach dem §. 52 die consentirten Schulden nach dem Ertrage der Stette in Terminen bezahlt werden, nicht nöthig sein dürfte. Uebrigens ist solche aber höchst nachtheilig, und weil das Feld- und Vieh-Inventarium verkauft wird, der Wiederannahme der Stette sehr hinderlich.

entweder ganz oder zum Theil, so weit es nöthig, an den meistbietenden ausgeheuert werden.

§. 62. Von den aufkommenden Mieths- oder Feuer-Geldern werden zuvor die Landes-, Gutts- und Zinsherrlichen Abgaben entrichtet, der Ueberrest aber wird dem bewilligten Gläubiger zuerst auf die Zinsen und demnächst auf das Capital verabfolgt.

§. 63. Nach Befriedigung dieses Gläubigers müssen dem Stettebesitzer die verheuerten Ländereien wieder überlassen werden.

§. 64. Wie es zu halten, wenn mehrere bewilligte Gläubiger concurriren, ist Cap. XIV. und XV. vorgeschrieben.

§. 65. *) Ein dergleiches Recht an der Stette erhält ein bewilligter Gläubiger nur alsdann, wenn der gutsherrliche Consensus auch auf die Verpfändung des Colonats ausdrücklich mit gerichtet ist.

§. 66. Ein solcher hypothekarischer Gläubiger, kann in Entstehung der Zahlung auf den Verkauf der Stette, mit Beibehaltung ihrer eigenbehörigen Beschaffenheit antragen, und er muß aus den aufkommenden Kauf-Geldern, nach Berichtigung der rückständigen Landes-, Gutts- und Zinsherrlichen Gefälle, vorzüglich befriedigt werden. Confer. Cap. XV. §. 14.

§. 67. Eine mit gutsherrlicher Bewilligung geschehene Verpfändung einzelner Grundstücke der Stette, hat keine andere Wirkung, als eine einfache gutsherrliche Schuldbewilligung, es wäre denn, daß die Veräußerung solcher einzelnen Grundstücke, nach den in Cap. I. §. 42 enthaltenen nähern Bestimmungen zulässig sei, oder wenn die Verpfändung einzelner Grundstücke, nicht nur von dem Gutsherrn, sondern auch von der Krieger- und Domainen-Kammer bewilligt worden.

*) ad §. 65 auch auf die Verpfändung — Wenn der Consensus also auf die Verpfändung nicht mit gerichtet ist, so wird solcher nur die Wirkung einer einfachen gutsherrlichen Schuldbewilligung, nach §. 67, haben, welche jedoch zu bestimmen übersehen worden.

Mich deucht, es wäre angemessener, dem Consensus eines Gutsherrn einen unbedingten Werth zu bewilligen, als den Unterthan, der die feinen Distinctiones nicht kennt, der Gefahr des Verlusts auszusetzen. Der Consensus des Edelmanns mag eine Verpfändung enthalten oder nicht; so müßte der Unterthan mit Sicherheit auf dies Wort bauen können, und der Rückzahlung gewiß sein.

§. 68.) Ist der guthsherrliche Consens nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren ertheilt, so hört dessen rechtliche Wirkung mit dem Ende des letzten Jahres auf.

§. 69. In Ansehung der guthsherrlichen Rechte u. Abgaben von der Stette, macht ein ertheilter Consens keine Aenderung.

§. 70.***) Wenn die Witwe eines verstorbenen Stettebesizers zur zweiten Ehe schreitet, und deren Ehemann die Stette auf Mahljahre bezieht, so sind die in dieser Ehe, ohne guthsherrlichen Consens gemachte Schulden für den Nachfolger auf der Stette unverbindlich, wenn derselbe gleich ein Kind aus erster Ehe der wiedergeheiratheten Witwe sein sollte.

§. 71. Damit auch der Schulden-Zustand der Stette, bei Antritt der Mahljahre bekannt sein möge; so soll der Guthsherr, bei Bestimmung der Mahljahre ein vollständiges Verzeichniß aller Schulden aufnehmen lassen.

§. 72. Ein gleiches soll in Ansehung der Beschaffenheit der Gebäude, der Grundstücke und des Feld- und Vieh-Inventarii geschehen.

§. 73. Nach diesen Verzeichnissen muß sodann der Colonus, bei Ablauf der Mahl-Jahre die Stette an den Nachfolger abtreten.

§. 74.***) Ist der Zustand der Stette verschlimmert worden, so ist der Guthsherr die Leibzucht für den mahljährigen Colonum herunter zu setzen befugt. Conf. Cap. X. §. 48.

*) ad §. 68 des letzten Jahres auf — Müßte wohl hinzugefügt werden, falls der Gläubiger alsdann die Schuld nicht eintragen würde, als welches in dem Consense expres auszudrücken ist, sonst ist der unwissende Gläubiger in Gefahr, sein Vermögen zu verlieren.

***) ad §. 70 unverbindlich — Wie, wenn der mahljährige Colonus seine tägliche Bedürfnisse, Lebensmittel, Kleidungsstücke, Vieh, Ackergeräthe u. auf Credit gekauft, wenn die Schulden nützlich verwandt, Reparaturen und Bauten damit bestritten, Ketter und Wiesen damit verbessert wären, der mahljährige Colonus ein guter Wirth, als ein solcher ohne guthsherrlichen Consens Credit gehabt und der Tod ihn eher überreilte, ehe er seine Schulden bezahlt hätte? und die sollten nun mit einmahl niedergeschlagen, weber für Guthsherrn, der beim Sterbfall das bereinste Vermögen zu sich nimmt, noch für den Erben der Verbesserungen verbindlich sein?

Dies müßte also wohl anders gefasset und gesagt werden, nicht weiter verbindlich, als sein mobiliar-Vermögen zureicht, indem nicht zur Verpflichtung des mobiliar-Vermögens, sondern der Stette selbst, ein guthsherrlicher Consens erforderlich ist.

****) ad 74 und 75. Die Folgen der Verschlimmerung und Verbesserung stehen hier ganz im biblischen Sinn neben einander. Wenn

§. 75. Für Verbesserungen der Stette oder deren einzelnen Grundstücken kann hingegen der abgehende Colonus niemals eine Vergütung fordern.

§. 76. Schulden, die jemand vor Beziehung oder Annahme einer eigenbehörigen Stette gemacht hat, werden den unbewilligten Schulden gleich geachtet.

§. 77. Sind solche aber zum Ankauf eines noch bei der Stette vorhandenen Grundstücks gemacht; so finden die Vorschriften §. 48 Anwendung.

§. 78.) Schulden solcher Eigenbehörigen, die keine Stettebesitzer sind, verbinden den Schuldner sowohl für seine Person, als in Ansehung seines Vermögens, es mag der guthsherrliche Consens hinzugekommen sein, oder nicht.

§. 79. Wie es bei dem Absterben eines solchen Eigenbehörigen, in Ansehung dessen Schulden zu halten, ist in Cap. VII. §. 28 vorgeschrieben.

§. 80.**) Nur über die Hälfte des auf der Stette vorhandenen beweglichen Vermögens und der ausstehenden Capitalien, mit Ausschluß des Hofgewehrs, kann ein Eigenbehöriger unter Lebendigen, nach Willkühr disponiren.

§. 81.***) Ist solches verkauft, verschenkt, oder auf andere Art veräußert, so ist dergleichen Veräußerung nur in so fern gültig, wenn die wirkliche oder naturliche Uebergabe des veräußerten, noch bei Lebzeiten und in gefunden Tagen des Coloni erfolgt ist, auch derselbe sich den Nießbrauch davon nicht auf Lebenszeiten vorbehalten hat.

§. 82.†) Hat derselbe wider die Vorschriften §. 80 und 81 disponirt, so ist die ganze Disposition ungültig und nichtig.

aber auch dem Eigenbehörigen die Verbesserung, als schulbige Pflicht nicht zugerechnet wird; so müßte solche doch seinem Gläubiger zu Gute kommen, mit deren Vermögen solche bewirkt worden.

*) ad §. 78 der guthsherrl. Consens — Wird von einem Eigenbehörigen, der keine Stette besitzt, nie verlangt, und nie ertheilt, hat auch keinen Zweck, da der guthsherrliche Consens ein dingliches Recht der dem Guthsherrn gehörigen Stette bewirkt soll, und diese nicht vorhanden ist.

***) ad §. 80 nur über die Hälfte — Hier ist bloß die Rede vom Verchenken, nicht von andern Verbindlichkeiten, die aus seinen Handlungen folgen. Ob aber diese Hälfte bestimmt ist in Rücksicht des Sterbfalls, oder der Gemeinschaft der Güter, worin der Eigenbehörige mit dem Ehegatten lebt, ist ungewiß.

****) ad §. 81 verkauft — Verkauf setzt eine angemessene Bezahlung voraus, ist also, solche mag bereits erfolgt, oder noch rückständig sein, auch ohne Tradition gültig.

†) ad §. 82 ungültig — Müßte wohl heißen, in so weit ungültig, als gegen die Vorschrift §. 80 und 81 disponirt ist.

§. 83.) Hat ein Eigenbehöriger Grundstücke, Capitalien oder anderes Vermögen erworben; so steht ihm darüber die freie Disposition unter Lebendigen zu.

§. 84.**) Jedoch kann derselbe dasjenige nicht veräußern, zu dessen Acquisition er die Stette mit einer Schuld beschweret hat, bevor diese Schuld nicht bezahlt worden.

§. 85. Zu dem erworbenen Vermögen werden auch die bei der Markentheilung erkaufte Grundstücke, nicht aber diejenigen, die dem Eigenbehörigen zu seiner Abfindung aus der Mark zugeheilt worden, gerechnet.

§. 86.***) Eben so wenig sind die einem Eigenbehörigen von der Markentheilung etwa ausgewiesenen Zuschläge, als ein neuer Erwerb anzusehen, vielmehr sind solche unveräußerliche Perzinenzstücke der Stette.

§. 87. Bei entstehendem Zweifel tritt die Vermuthung ein, daß alles, was ein Eigenbehöriger besitzt, zur Stette gehört; der neue Erwerb muß daher besonders nachgewiesen werden.

§. 88. Hat jedoch ein mit keiner Stette versehener Eigenbehöriger weiter nichts, als den Brautschlag, an baarem Gelde von der Stette erhalten; so wird alles für erworbenes Vermögen gehalten.

§. 89. Eben dies gilt von solchen beweglichen Sachen, die ein Bauer gewöhnlich nicht zu besitzen pflegt.

§. 90. Von Todes wegen ist ein Eigenbehöriger so wenig über sein erworbenes, als sonstiges Vermögen zu disponiren befugt.

§. 91.†) Hat jedoch ein Stette-Besitzer sich bei Abtretung der Stette mit seinem Gutsherrn, wegen des Sterbfalls abgefunden; so kann derselbe über sein bewegliches Vermögen und ausstehenden Forderungen, unter seinen Kindern, von Todeswegen nach Gefallen verordnen.

*) ad §. 83 Capitalien oder *zc.* Vermögen — Nach §. 80 soll er nur über die Hälfte disponiren können.

***) ad §. 84 nicht veräußern — Müste wohl heißen, nur in so fern veräußern, als er die Schuld oder Kaufgeld bezahlt hat.

****) ad §. 86 Zuschläge — Wenn das Eigenthum im Lande vermindert werden soll, so können die Zuschläge nicht für unveräußerlich gehalten werden. Sie könnten bei vielen Stetten zu einem Mittel dienen, durch ihren Verkauf an andere, verschuldete Colonate, ohne Landesherliche Unterstützung aufzuhelfen und neue Unterthanen anzusetzen.

†) ad §. 91 verordnen — Wäre wohl beizufügen, in dessen Entstehung der Nachlaß nicht dem Gutsherrn, sondern seinen nächsten Verwandten gebührt.

§. 92. Das Hofgewehr aber bleibt davon ausgeschlossen.

§. 93. Auch darf derselbe nachher keine Schulden contractiren; widrigenfalls der Anerbe deren Ertrag aus dem Vermögen des abgegangenen Stette-Besizers zu fordern berechtigt ist.

§. 94. Hat ein Eigenbehöriger nach den §§. 80, 81 und 83 über sein Vermögen unter Lebendigen nicht disponirt und verstarbt, so ist solches dem Sterbfall des Gutsherrn unterworfen, und wird mit der Stette, die er besessen hat, vereinigt.

§. 95. Die von einem Eigenbehörigen erworbenen, in einer städtischen Feldflur belegenen Grundstücke, können jedoch mit der Stette nicht vereinigt werden, sondern in Ansehung derselben ist der Eigenbehörige, gleich andern Bürgern zu betrachten.

§. 96. Von allem erworbenen Vermögen gebührt dem überlebenden Ehegatten, in so fern derselbe mit dem Verstorbenen in Gemeinschaft der Güter gelebt hat, die Hälfte, worüber ihm, nach §. 81, die freie Disposition unter Lebendigen zustehet.

§. 97.) Besteht jedoch diese Halbscheid ganz oder zum Theil in Grundstücken, und der überlebende Ehegatte will solche verkaufen oder vererbpachten, so stehet dem neuen Stettebesitzer binnen 3 Monaten, vom Tage der erlangten Wissenschaft des Verkaufs oder der Vererbpachtung angerechnet, das Näherrecht zu.

§. 98. Bei andern Arten von Veräußerungen hingegen, kann der neue Stette-Besitzer binnen eben der Zeit das veräußerte Grundstück, nur gegen Erlegung des durch Sachverständige auszumittelnden Werths, zurückfordern.

§. 99. Einer Veräußerung ist gleich zu achten, wenn die Witwe eines verstorbenen Stette-Besizers sich auf eine andere Stette wieder verheirathet.

*) ad §. 97 das Näherrecht zu — Ist vorhin nicht gewesen und würde nur dazu dienen, um das dem Staate so nachtheilige Eigenthum, das man zu vermindern sucht, zu vermehren. Die eigenbehörigen Güter sind den *res publicae* gleich, von dessen Besitzungen und Erwerb nie wieder etwas veräußert werden darf. Weider *acquisita* sind daher dem Staate gleich nachtheilig, beiden muß solche daher aus gleichen politischen Ursachen unterjaget, und das dem Eigenbehörigen über seine selbst erworbenen Grundstücke ihm von jeher zugestandene Veräußerungsrecht so wenig erschwert werden, daß es vielmehr gerathen ist, solches auf den Nachkommen der Stette beizulegen, und nur unter der Bedingung dem Eigenbehörigen den Erwerb neuer Gründe zu gestatten.

Will der Landesherr hier aber jemanden ein Näherrecht bewilligen; so sollte solches billig denen Geschwistern vor dem Stettebesitzer ertheilt werden.

§. 100.) Dergleichen von dem neuen Stette-Besitzer wieder an sich gebrachte Grundstücke sind als erworbenes Vermögen zu betrachten.

§. 101. Hat der überlebende Ehegatte über die ihm zugefallene Hälfte des erworbenen Vermögens unter Lebendige nicht disponirt, so ist solche nach seinem Tode dem Sterbfall des Guths-Herrn unterworfen, und wird ebenfalls mit der Stette vereinigt.

§. 102. Was in §. 83, 96 und in den folgenden vorgeschrieben ist, findet auch in dem Fall des §. 33, Cap. I., Anwendung.

§. 103. Die weitem Vorschriften, sowohl in Rücksicht des guthsherrlichen Sterbfalls, als der Erbfolge eigenbehöriger Eheleute, in so fern sie in Gemeinschaft der Güther gelebt haben, oder nicht, sind in capite VII. und VIII. enthalten.

Cap. V.

Von den Diensten der Eigenbehörigen.

§. 1. In Ansehung der Dienste bleibt es bei der bisherigen Observanz, der Gestalt, daß jeder Guthsherr dieselben so weit er dazu erweislich berechtigt ist, völlig zu genießen hat.

§. 2. In der Regel sind die Dienste der Eigenbehörigen gemessene oder bestimmte Dienste.

§. 3. Unter einen wöchentlichen Spanndienst wird in der Regel ein Dienst mit 4 Pferden verstanden.

§. 4. Wer eine größere oder geringere Anzahl Pferde zu diesem Dienst verlangt, muß solches gehörig nachweisen.

§. 5. Ist ein Eigenbehöriger, außer dem Spanndienste, auch zu wöchentlichen Handdiensten verpflichtet, so können beide Dienste nicht an einem Tage gefordert werden.

§. 6. Sowohl bei den Spann-, als Handdiensten, ist der Dienstpflichtige alle Arbeiten eines Landmannes in hiesigen Provinzen zu verrichten schuldig.

§. 7. Der Eigenbehörige ist den Dienst entweder selbst, oder durch solche zu einer jeden Art von Arbeit erforderliche und tüchtige Personen auszurichten schuldig.

*) ad 100 erworbenes Vermögen — Dann wird das Grundstück, das schon einmahl zum Sterbfall gezogen, demselben zum zweitemahl unterworfen. Cap. VII. §. 9.

Sehr nützlich für den Guthsherrn!

§. 8.) Alte und gebrechliche Personen, oder unermwachsene Kinder ist der Guthsherr zum Dienst anzunehmen, nicht verbunden.

§. 9. Bei dem Spanndienst muß der Eigenbehörige zwei diensttaugliche Personen, die zugleich mit zu arbeiten schuldig, stellen.

§. 10. Auch muß derselbe alle, zu der Dienstverrichtung, wozu er bestellet worden, nöthige und taugliche Geräthschaften mitbringen.

§. 11. Die zum Kornfahren nöthigen Säcke sind darunter nicht mit begriffen.

§. 12. Sollte aber bei einem oder dem andern Guthe das Gegentheil hergebracht sein, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 13. Schlitten werden den übrigen Geräthschaften, wenn der Eigenbehörige selbst damit versehen ist, gleich geachtet.

§. 14. Sollte der Dienstpflichtige mit kleinen Wagen, Leitern oder Geschirr, als er zu der Arbeit, wozu er bestellet worden, selbst gebraucht, auf den Dienst kommen, so kann ihn der Guthsherr zurückweisen, und der Dienst ist für nicht geleistet zu achten.

§. 15. Ein gleiches findet statt, wenn derselbe mit untauglichen oder wenigern Pferden, als zum Dienst gefordert werden, erscheinet.

§. 16. Für untauglich sind die Pferde jedoch alsdann nicht zu achten, wenn der Eigenbehörige selbst keine bessere hat.

§. 17.) Ist der Eigenbehörige mit 4 oder mehreren Pferden den Spanndienst zu leisten schuldig, so muß er solche zum Dienst stellen, wenn er gleich auf seiner Stette nicht die erforderliche Anzahl halten sollte.

*) ad 8 Alte und gebrechliche Personen — Müste wohl hinzugesetzt werden, für Geld gemietete Personen; ist der Dienstpflichtige selbst alt und gebrechlich, so kann er zum Dienst nicht verweigert und muß nach den Kräften seines Körpers gebrauchet werden.

**) ad §. 17 halten sollte — Er muß solche also entweder über den eigenen Bedarf halten, oder leihen. Ersteres ist der Oeconomia schädlich, und zu letzterem wird er keine Gelegenheit finden. Das Nachtheilige bei der Dienstleistung ist das Ungewisse in dem Tage des Dienstes, und die Verpflichtung, die eigene Arbeit der Guthsherrlichen nachzusetzen; dazu wird sich ein Fremder für Lohn nicht verstehen. Es müste daher ein solcher Colonus entweder dem Guthsherrn für das fehlende Pferd das Interesse praestiren, oder einen bestimmten Tag in der Woche zum Dienen erhalten, da er denn eher einen andern engagiren kann, ihm ein Pferd zu leihen.

§. 18. An Sonn- und Fest-Tagen sind Eigenbehörige Feld- und Haus-Dienste zu leisten nicht schuldig.

§. 19. Dahingegen können sie sich nicht entziehen, an diesen Tagen auch Führen über Land und anderes zur ländlichen Arbeit nicht gehörendes Fuhrwerk zu verrichten.

§. 20. Jeder Dienstpflichtige muß zu der vorzunehmenden Arbeit, spätestens vor Sonnenuntergang des vorhergehenden Tages bestellen werden.

§. 21.*) Bleibt derselbe auf die geschehene Bestellung zurück, so hat der Gutsherr die Wahl, ob er für die nicht geleistete Arbeit das auf dem Guthe des Gutsherrn dafür übliche Tagelohn, oder die Ersetzung des durch das Ausbleiben des Dienstpflichtigen erweislich erlittenen Schadens fordern will.

§. 22.***) Ausnahmen hiervon finden nur alsdann statt, wenn der Dienstpflichtige an dem ihm vom Gutsherrn bestimmten Tage zu Krieges- oder Worspann-Führen aufgefördert wird; oder wenn er, oder seine Knechte oder seine Pferde durch Krankheit behindert werden.

§. 23. Burgfeste und andere Dienste, wozu der Eigenbehörige etwa aufgefördert wird, haben vor den gutherrlichen Diensten kein Vorzugsrecht; sondern bei dergleichen Diensten bestimmt die frühere Bestellung des Dienstpflichtigen das Vorzugs-Recht.

§. 24. Der Eigenbehörige kann daher, wegen solcher Dienste, aus dem Dienst des Gutsherrn nicht zurückbleiben, wenn dieser ihn dazu zeitiger hat bestellen lassen.

§. 25.***) Will der Gutsherr bei vorfallenden Krankheiten auch mit einer Person und mit weniger, als 4 Pferden, zu Leistung eines Spanndienstes zufrieden sein; so kann der Eigenbehörige solches nicht verweigern.

§. 26. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß der Eigenbehörige in diesem Fall nur die mit einer Person und weniger, als 4 Pferden gewöhnlich zu verrichtende Arbeit, leisten darf, und daß ein solcher Dienst für einen vollen Tagedienst gerechnet wird.

*) ad §. 21 erlittenen Schadens — Da die Güther beinahe sämmtlich durch Verwalter administrirt werden, so wird dadurch zu Plackereien Anlaß gegeben. Es kann daher hier die Vorschrift des bei den königlichen Aemtern eingeführten Dienst-Reglements Anwendung finden, welches Strafe und Nachbienen vorschreibt; erstere gebühret dem Landesherrn.

**) ad §. 22 behindert werden — Wäre wohl beizufügen, welchen Ausschus er jedoch sofort anzeigen muß.

***) ad §. 25 nicht verweigern — Wäre wohl beizufügen, in so fern die weniger Pferde dem Ackergeräthe angemessen sind.

§. 27.†) Die solcher Gestalt von dem Eigenbehörigen aus rechtmäßigen Ursachen nicht geleisteten Dienste, kann der Gutsherr sich in andern Tagen nachleisten lassen, oder das dafür hergebrachte Dienstgeld fordern, worunter derselbe die Wahl hat.

§. 28. Gestellet sich der Eigenbehörige an dem bestimmten Tage zum Dienst, und der Gutsherr will wegen veränderter Umstände oder sonstiger Ursachen, den Dienst nicht gebrauchen, so soll der Dienst für geleistet geachtet werden.

§. 29.***) Will jedoch der Gutsherr in solchen Fällen dem Eigenbehörigen eine andere Arbeit anweisen, als wozu er bestellt worden, so ist derselbe solche zu leisten schuldig und muß nöthigen Falls seine Pferde vor des Gutsherrn Wagen, Pflug oder Schlitzen spannen.

§. 30. Hat aber der Gutsherr am Abend des vorhergehenden Tages den Dienst aufsagen lassen, so kann der Gutsherr denselben an einem andern Tage fordern.

§. 31.***) Ein gleiches findet statt, wenn der Dienstpflichtige nur unter der Bedingung einer beständigen Witterung bestellt worden; derselbe aber ohngeachtet der veränderten Witterung dennoch zum Dienst erscheint.

§. 32.†) Auch ist der Gutsherr befugt, den Dienstpflichtigen auf einen halben Tag, des Vor- oder Nachmittags, zum Dienst aufzufordern, jedoch muß die Bestellung dazu ebenfalls vor Sonnen-Untergang des vorhergehenden Tages geschehen sein.

*) ad §. 27 nach leisten lassen — Das wäre nach Billigkeit wohl zu mäßigen und als Zufall und Unglücksfall von dem reichern Gutsherrn zu tragen. Der Bauer ist durch solche in seiner Wirthschaft ohnehin schon zurückgesetzt, und gar viele Dienste ruiviren ihn unaufhaltbar.

**) ad §. 29 spannen — Die Wagen und Schlitzen des Gutsherrn müssen jedoch nicht schwerer sein, als der Bauer mit seinen Pferden gewöhnlich gebraucht, und den Kräften der Pferde angemessen ist.

***) ad §. 31 Ein gleiches — Bei solcher zweifelhaften Witterung und ungewissen Bestellung würde es billig sein, den Schaden von dem Gutsherrn und Eigenbehörigen zugleich tragen zu lassen. Der Dienst könnte als denn für geschehen geachtet, jedoch kein Dienstzeichen gegeben werden. Sonst ist der Bauer der Chicane des Verwalters ausgesetzt. Es ist auch nicht abzusehen, watum dieser Zufall nicht demjenigen, der ihn durch die Bestellung veranlaßt, sondern dem schuldblosen Dienstpflichtigen zur Last fallen und dieser den ganzen Tag darüber verlieren soll.

†) ad §. 32 auf einen halben Tag — Das ist vormalis nicht gewesen und eine gar große Beschwerde für den Dienstpflichtigen,

§. 33. Ein solcher halber Tag wird dem Dienstpflichtigen für einen halben Dienst angerechnet.

§. 34.*) Vom 25. März bis den 21. September ist der Dienstpflichtige von Morgens um 6 Uhr und vom 21. Sept. bis 25. März von Morgens um 8 Uhr zu dienen schuldig.

§. 35.***) Sollte aber bei einem Guthe eine sich früher anfangende und sich später endigende Dienstzeit hergebracht sein, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 36.***) Auf die Entfernung des Dienstpflichtigen von dem Orte der Dienstleistung, kann nur als dann Rücksicht genommen werden, wenn selbige über eine Meile, oder 2 Stunden beträgt. Confer. Cap. IV. §. 34.

§. 37.†) Einem solchen entfernten Dienstpflichtigen soll auf jede Stunde der weitem Entfernung eine Stunde, nach der §. 34 bestimmten, oder nach §. 35 hergebrachten Dienstzeit zu Gute gerechnet werden.

§. 38. Erschiet der Dienstpflichtige nicht zu rechter Zeit im Dienst, so kann ihn der Gutsherr abweisen und den Dienst an einem andern Tage verlangen.

§. 39. So wohl bei Spann- als Handdiensten müssen dem Eigenbehörigen vom 25. März bis 21. Septbr. zwei Ruhe-Stunden und vom 21. Septbr. bis zum 25. März eine Ruhe-Stunde gelassen werden.

der, wenn er nur einigermaßen entfernt vom Guthe wohnt, den andern halben Tag nicht nur nicht gebrauchen, sondern auch, um 2 halbe Tage zu dienen, 2 mahl hin- und zurückfahren muß, welches er sonst mit einem Mahle abmachen konnte. Mann nehme dem Ackermann doch ja nicht noch mehr Zeit, sondern verschaffe sie ihm vielmehr, weil ihm Zeit wichtiger ist, als Geld.

*) ad §. 34 zu dienen schuldig — Ist den ältesten Dienst-Ordnungen gemäß, aber nicht den Befehlen des Ackerbaues. Pferde, die nur eine Meile hin- und rückfahren müssen, können so wenig, als Menschen eine so anhaltende Arbeit aushalten.

**) ad §. 35 hergebracht sein — Die Observanz, die für den Gutsherrn gilt, muß auch für den Dienstpflichtigen gelten; ist daher eine Dienstzeit von weniger Stunden hergebracht, so muß es auch hierbei sein Bewenden haben.

***) ad §. 36. Vid. Cap. IV. §. 32.

†) ad §. 37 eine Stunde — Eine so starke Stunde, als Cap. IV. §. 34 angenommen, kann im langsamen Schritt, wie alle hiesige Bauern in eigenen Geschäften zu fahren pflegen, nicht zurückgelegt werden. Die Osnabrückische Eigenthums-Ordn. Cap. III. §. 13 wäre hier wohl anzuwenden, wo der Dienstpflichtige bei Sonnenaufgang von Haus und Wehr ab und bei Sonnen-Untergang wieder zu Hause sein muß.

§. 40. Die Zeit der Ruhe-Stunden wird resp. von 11 bis 1 Uhr und von 12 bis 1 Uhr, Mittags, festgesetzt.

§. 41. Sind bei einem Guthe mehrere, oder eine andere Zeit der Ruhestunden hergebracht; so hat es dabei sein Bewenden.

§. 42.*) Einen Tagesdienst ist der Gutsherr vorauszunehmen befugt, jedoch muß derselbe dem Dienstpflichtigen gleich in der folgenden Woche wieder vergütet werden.

§. 43. Auch darf das Vorausnehmen nur alle zwei Wochen einmahl geschehen.

§. 44.*) Eben so ist der Dienstpflichtige den vom Gutsherrn vorausgeforderten Dienst zu leisten nicht schuldig, wenn er selbst höchst eilige Feld-Arbeit hat, er muß aber bei Bestellung des Dienstes solches so fort anzeigen.

§. 45.***) Ein gleiches findet statt, wenn der Dienstpflichtige in einer Woche zwei mahl nur zu einem halben Tagesdienst gebraucht worden.

§. 46. In der Regel ist jeder Dienstpflichtige Eigenbehörige auf dem Kerbestab zu dienen schuldig, und müssen daher die nicht geleisteten Spann- oder Handdienste, nach dem bei einem jeden Guthe hergebrachten Satz mit Gelde bezahlt werden.

§. 47. Ausnahmen davon müssen von dem Eigenbehörigen durch besondere Vergleiche, Verträge, oder anderes Uebereinkommen mit dem Gutsherrn, oder durch einen langjährigen Besiz nachgewiesen werden.

§. 48. Zu einem solchen Besiz wird jedoch erfordert, daß der Gutsherr die Bezahlung der nicht geleisteten Dienste gefordert, der Eigenbehörige sie hingegen verweigert, und ersterer sich dabei resp. 30 und 44 Jahre beruhigt habe.

§. 49. Eigenbehörige, welche wöchentlich Spanndienste leisten müssen, sind auch auf Abrechnung dieses Dienstes mit ihrem Gespann entfernte Fuhren zu verrichten schuldig.

§. 50. Sie müssen jedoch des Abends wieder zu Hause kommen, und mit Pferden und Wagen die Nacht über in ihrem Hause bleiben können.

*) ad §. 42 befugt — Jedoch mit Ausschluß der Saat- und Bestellzeit, in dieser, wo die Pferde tagtäglich sauer arbeiten müssen, können, ohne ihren Ruin, zwei so unmäßige Dienste nicht geleistet werden.

**) ad §. 44 eilige Feldarbeit — Das ist in der Bestell- und Saatzeit der Fall; man könnte daher diese ausnehmen.

***) ad §. 45 halben Tagesdienst — Ein halber Tagesdienst kann überall nicht statt finden, als blos in der Bezahlung oder dem Dienst-Beizhen der Gestalt, daß ein halber Dienst nur halb bezahlt, übrigens aber für voll geleistet angenommen wird.

§. 51. Auch darf die Entfernung nicht größer, als 2 Meilen von dem Hofe des Guthsherrn sein.

§. 52. Die Schwere der Fracht wird bei Karren-Fuhren auf 24 Scheffel hart Korn und 40 Scheffel Hafer, Berliner Maaß, festgesetzt.

§. 53. Bei andern Ladungen hingegen, werden auf einem Spanndienst mit 4 Pferden 2000 Pfund und mit 6 Pferden 3000 Pfund gerechnet.

§. 54. Ist jedoch bei einem Guthe eine größere, oder geringere Fracht hergebracht, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 55. Rückladungen finden in der Regel bei dergleichen Fuhren nicht statt; sind solche aber bei einem Guthe hergebracht, so hat es dabei gleichfalls sein Bewenden.

§. 56. Auf eine solche entfernte Fuhr wird dem Eigenbehörigen ein wöchentlicher Spanndienst zu Gute gerechnet.

§. 57. In dem entgegengesetzten Fall des §. 50 aber müssen demselben 2 wöchentliche Spanndienste zu Gute gerechnet werden.

§. 58. Auf gleiche Abrechnung der Wochendienste und in gleicher Entfernung sind Eigenhörige auch mit der Kutsche, oder anderm Fuhrwerk zu fahren schuldig, und sollen dergleichen Fuhren für eine zu schwere Fracht nicht gehalten werden.

§. 59. In Ansehung der so genannten Langen- oder Ausfuhren, welche nicht auf Abrechnung des Wochendienstes geleistet werden, hat es bei dem Herkommen eines jeden Guths sein Bewenden.

§. 60. *) Wenn darüber Streit entsteht, in welcher Entfernung, wie oft, mit was für Fracht? oder Schwere derselben? oder mit wie viel Pferden dergleichen Fuhren geleistet werden müssen? und sich davon nichts gewisses ausmitteln läßt; so soll solches, nach Verhältnis anderer solcher Dienstpflichtigen eben desselben oder eines andern, in eben der Vogtei oder Amts-Bezirk belegenen, Guths, bestimmt werden.

§. 61. Sind jedoch dergleichen Ausfuhren bisher von einem Eigenbehörigen nach einem bestimmten Ort und mit einer bestimmten Ladung geleistet worden, so ist derselbe eben diese Fuhren nach einem andern, gleich weit entfernten Ort und mit einer andern, gleich schweren, Ladung, zu leisten schuldig.

*) ad §. 60 bestimmt werden — Müßte wohl beigefügt werden, der Gestalt, daß die geringste und nicht die schwerste Art dieser Dienstleistung zur Vorschrift genommen werden soll.

§. 62. †) In der Regel ist der Guthsherr, bei dergleichen Ausfuhren, unter den dazu pflichtigen Eigenbehörigen, die Reihe zu beobachten, nicht verbunden.

§. 63. Ist aber das Reihefahren unter dergleichen Spannpflichtigen hergebracht, so müssen auch von denen, etwa Schulden halber, verheuereten Stetten, oder deren Dienste an einem Dritten überlassen worden, die Reihefuhren beobachtet, oder aus den Einkünften solcher Stette für Geld geleistet werden.

§. 64. **) Ist aber eine solche spannpflichtige Stette von dem Guthsherrn verkauft, oder sonst veräußert, so wird solche zu der zu beobachtenden Reihe nicht weiter gerechnet.

§. 65. ***) Auch kann ein solcher spannpflichtiger unter dem Vorwande, daß er bereits in eben der Woche den ordinairen wöchentlichen Dienst geleistet habe, die Ausfuhren nicht verweigern.

§. 66. Dem Guthsherrn steht frei, sich dergleichen Ausfuhren entweder in natura leisten, oder das dafür hergebrachte Dienstgelb bezahlen zu lassen.

§. 67. †) Ist der Betrag dieses Dienstgelbes nicht auszumitteln, so finden die Vorschriften §. 60 Anwendung.

§. 68. ††) Sowohl bei den Sonn- und Festtäglichen Fuhren, §. 19, als bei denjenigen, die auf Abrechnung des Wochendienstes mit der Kutsche, oder anderm Fuhrwerk geleistet werden (§. 58) imgleichen bei den langen oder Ausfuhren (§. 59) findet die §. 34 festgesetzte Zeit des anzutretenden Dienstes nicht statt, sondern der Dienstpflichtige muß sich zu der vom Guths-

*) ad §. 62. nicht verbunden — Unmaaßgeblicher Zusatz, ohne jedoch den einen vor dem andern, geflissentlich zu sehr zu belasten.

**) ad §. 64 verkauft — Was bei §. 63 gegen die Gläubiger Recht ist, sollte auch ad §. 64 gegen den Guthsherrn Rechtens sein. Nicht beacht, beide stehen, in Ansehung der übrigen Eigenbehörigen, in gleichem Verhältnis.

***) ad §. 65 nicht verweigern — Ist etwas hart; Saat- und Bestellzeit müßte jedoch wenigstens ausgenommen sein.

†) ad §. 67 Anwendung — Es giebt verschiedene Güter, wo die Dienste, falls sie nicht gefordert, für geleistet gehalten und nicht bezahlt werden. Natürlich ist dort kein Dienstgelb bekannt, es würde also diese Ausmittlung nach andern Gütern, die Unterthanen mit einer neuen Last belegen, und könnte es daher mit den Spanndiensten, so wie §. 81 mit den Handdiensten vorgeschrieben, gehalten werden.

††) ad §. 68 nicht statt — Doch aber die Vorschrift ad §. 80, wo die Unterthanen des Abends wieder zu Hause sein müssen.

herrs bestimmten Tageszeit einsfinden; widrigenfalls letzterer be-
rechtigt ist, auf Kosten des Dienstpflichtigen, Mieths- oder Post-
Pferde zu nehmen.

§. 69. Ist das Zusammenspannen mehrerer Dienstpflichti-
gen bei einem Guthe hergebracht, so kann der Gutsherr bei der
Unfähigkeit, oder Unbrauchbarkeit des einen Mitanspanners
nicht verlangen, daß der andere den Dienst allein verrichten soll.

§. 70. Gestellet aber der Gutsherr statt des unbrauch-
baren Anspanners einen andern, so ist der Mit-Anspanner mit
diesem zusammen zu spannen schuldig.

§. 71. Eben so stehet dem Gutsherrn frei, bei der Un-
brauchbarkeit des einen Mitanspanners, dem andern, statt des
Zusammenspannens, dergleichen Arbeiten anzuweisen, die gewöhn-
lich mit so viel Pferden verrichtet zu werden pflegen, als der An-
spanner zum Zusammenspannen herzugeben schuldig gewesen ist.

§. 72. Bei jeder naturellen Dienstleistung ist der Gutsherr
dem Dienstpflichtigen die bei jedem Guthe hergebrachten Prä-
ven oder Pflicht zu entrichten schuldig.

§. 73. Werden die Dienste auf dem Guthe des Gutsherrn
geleistet; so kann der Dienstpflichtige diese Präven in natura
fordern; bei auswärtigen Reisen, oder Fahren aber muß
derselbe sich für jede Person und für jeden Tag mit zwei gute
Groschen begnügen.

§. 74. Ist jedoch bei einem Guthe ein Anderes herge-
bracht, oder sonst festgesetzt, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 75. Sind bei einigen Güthern gewisse unbestimmte
Dienste, wo die Reihe gehalten werden muß, z. B. Brieftragen,
Botengehen und dergleichen, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 76. *) In der Regel werden dergleichen Dienste nur
auf eine Entfernung von 2 Meilen von dem Hofe des Gutsherrn,
und mit keiner schwerern Last, oder Pakete, als höchstens
von 24 Pfund, und diese Tracht auch nur entweder auf dem
Hin- oder Rückwege geleistet, es wäre denn, daß bei einem Guthe
ein Anderes hergebracht, oder sonst festgesetzt sei.

§. 77. Müssen bei einem Guthe Handdienstpflichtige, statt
des Wochendienstes, dergleichen Dienste verrichten, so hat es so

*) ad §. 76 von 24 Pfund — 24 Pfund in einer Entfernung von
2 Meilen, besonders für Frauensleute zu tragen, welche das
Bothenlaufen verrichten müssen, ist etwas viel. Die hiesige und
benachbarte Eigenthums-Ordnungen setzen darin nichts feste.
Auf dem Guthe Uhlenburg sind, glaube ich, 15 Pfund durch
Urtitel vorgeschrieben.

wohl in Ansehung des Botengehens selbst, als der Schwere der
Tracht, bei dem, was bei jedem Guthe hergebracht ist, sein Be-
wenden.

§. 78. In solchem Fall darf jedoch die Reihe unter den
Handdienstpflichtigen nicht beobachtet werden.

§. 79. Auch findet bei dergleichen unbestimmten Diensten
die §. 34 festgesetzte Zeit des anzutretenden Dienstes nicht statt,
sondern der Dienstpflichtige muß sich zu der von dem Gutsherrn
bestimmten Zeit einsfinden.

§. 80. Bei gemessenen Diensten hat der Gutsherr in der
Regel die Wahl: ob er statt der naturellen Dienste das auf
jedem Guthe hergebrachte Dienstgeld fordern will.

§. 81. Ausnahmen davon müssen durch besondere Ver-
gleiche, Verträge, oder anderes Uebereinkommen mit dem Gutsherrn,
oder durch einen langjährigen Besiß, von dem Eigenbehörigen
nachgewiesen werden.

§. 82. *) Zur Begründung eines solchen Besißstandes
wird jedoch erfordert, daß der Gutsherr, statt des natural-Dienstes
das Dienstgeld gefordert, der Eigenbehörige solches aber
verweigert, und ersterer sich dabei resp. 30 und 44 Jahre be-
ruhigt habe.

§. 83. Eben dieses gilt auch von dem entgegengesetzten Fall,
wenn der Gutsherr das bisherige Dienstgeld in die vormalß
wirklich geleisteten natural-Dienste wieder verwandeln will.

§. 84. **) In zweifelhaften Fällen tritt die Vermuthung
ein, daß der Eigenbehörige, statt des Dienstgeldes, natural-Dienste
geleistet habe.

*) ad §. 82 Zur Begründung — Ein unendlicher Besiß wird
jedoch durch die Weigerung nicht begründet werden dürfen, weil
solches unmöglich ist.

**) ad §. 84 und 85 die Vermuthung und Vorschriften —
Nuch für den Unterthan müssen Vermuthungen eintreten. Die
Urbaria ergeben, daß viele Unterthanen ein Dienstgeld, Dün-
gelgeld u. entrichten, wovon man schon bei Aufnahme des Ur-
barii, also vor 90 bis 100 Jahren, nicht gewußt hat, was für
Dienste dafür praestirt worden. Dies begründet die rechtliche
Vermuthung, daß die vormalß geleisteten Dienste durch Vertrag
auf Geld erlassen worden. Es würde hart sein, wenn, dieses
langen Besißstandes ungeachtet, der natural-Dienst nicht ver-
jährt sein, wenn er wieder gefordert und nach dem Gelde, was
andere Eigenbehörige entrichten, bestimmt werden sollte. Soll
alles wieder ad pristinum statum zurückgebracht werden, so
können die Eigenbehörigen auch ihre alte Freiheit reclamiren,
warum sie durch Carl den Großen und das Römische Recht
gebracht sind. Wann die letzten 100 Jahre nicht für den Eigen-

§. 85. Ist jedoch die Art und Anzahl der ehemaligen Dienste nicht auszumitteln, so finden die Vorschriften §. 60, mit Rücksicht auf das bisherige Dienstgeld, Anwendung.

§. 86. Das Dienstgeld muß der Eigenbehörige in Solde bezahlen, in so fern die Dienste schon vor dem Jahre 1750 auf der Stette gehaftet haben.

§. 87. Ist solches aber von dem Gutsherrn seit 30 und resp. 44 Jahren in Courant angenommen, oder diese Münzsorte sonst festgesetzt, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 88. Dem Gutsherrn steht frei, bei gemessenen Diensten, sich von einigen seiner Eigenbehörigen das Dienstgeld bezahlen, von andern aber die Dienste in natura leisten zu lassen.

§. 89. Bei ungemessenen Diensten hingegen ist der Gutsherr nicht befugt, von dem einen Dienstpflichtigen das Dienstgeld, und von dem andern die naturelle Dienstleistung zu fordern.

§. 90. Auch darf der Gutsherr die hergebrachten, oder festgesetzten Dienste nicht verändern oder vermehren, so lange der Stette-Besitzer und sein Geblüt ein Erbrecht zur Stette hat.

§. 91. Dem Gutsherrn steht jedoch frei, die Dienste seiner Eigenbehörigen an einem Dritten zu überlassen. In solchem Fall aber finden die Vorschriften Cap. IV. §. 32 seqq. Anwendung.

behörigen gelten, so können die vorherigen auch für den Gutsherrn nichts erweisen.

Außerdem ist das Geld-Quantum für vormals geleistete Dienste auch sehr verschieden, läßt also auf jedem Guthe besondere Verträge vermuthen, und kann daher von einem Guthe auf das andere nicht gültig geschlossen werden. Man darf die Urbaria nur einsehen, um sich zu überzeugen, wie unendlich viele Prozesse hierdurch entstehen, und wie viele neue Lasten den Untertanen hierdurch würden aufgebürdet werden.

*) ad §. 88 leisten zu lassen — Der Landesherr läßt darin eine genaue Ordnung halten, läßt alle Dienstpflichtige auf gleiche Art in natura dienen.

**) ad §. 91 zu überlassen. — Mit Beziehung auf Cap. IV. §. 32 ist zu bemerken, daß das Verpachtungs-Recht der Dienste, in einer Entfernung von 2 Meilen, dem Gutsherrn ein Mittel in die Hände giebt, den Eigenbehörigen unerträglich zu drücken.

Die alte Eig.-Ordn. setzt hierunter nichts fest; die Münzsterche verordnet darüber Part. 11. Tit. VII. §. 5 folgendes:

„Jedoch ist denen Gutsherrn unbenommen, sondern hiermit frei gestattet, die Dienste, (wenn sie selbst davon keinen nützlichen Gebrauch machen und auch von denen Eigenbehörigen kein billiges Dienstgeld dafür erhalten

§. 92. Wenn zwischen dem Gutsherrn und dem Eigenbehörigen über die Dienste, über die Art der Dienstleistung Streit entsteht, so gehört derselbe, so bald die vom Gutsherrn geforderte Dienstleistung sich auf die Disposition dieser Eigenthums-Ordnung, oder auf besondere Verträge, oder auf die bisherige Observanz gründet, oder die Dienste in den hiesigen Lagerbüchern verzeichnet sind, vor dem Richter des Gutsherrn, und der Eigenbehörige ist schuldig, die Dienste auch während des Prozesses zu leisten.

§. 93. Sind aber die vom Gutsherrn geforderte Dienste von der Art, daß sie entweder von der hiesigen Provincial-Versaffung gänzlich abweichen, oder in neuen Zeiten von dem Dienstpflichtigen weder in natura, noch in baarem Gelde geleistet worden sind, so muß der Gutsherr sein Recht bei dem Richter des Eigenbehörigen ausführen, und dieser ist nicht schuldig, während des Prozesses den Dienst zu leisten.

§. 94. Die Bestimmung der Frage: ob die Art der Dienstleistung von der hiesigen Provincial-Versaffung abweicht, oder nicht? gehört jedoch, wenn beide Theile darüber nicht einig sind, vor dem Richter des Gutsherrn.

§. 95. Hat der Eigenbehörige in dem Fall des §. 92 den Dienst während des Prozesses geleistet und der Gutsherr luccumbirt, so muß dieser ihn entschädigen; dahingegen findet in dem Fall des §. 93 keine Nachforderung der Dienste statt, wenn gleich der Eigenbehörige luccumbiren sollte.

§. 96. Wenn ein Eigenbehöriger behauptet, daß es ihm unmöglich sei, die bisherigen Dienste zu leisten, und deshalb auf

„können), andern, (wenn nur die Dienstleistung dadurch nicht beschwerlicher gemacht wird) für Geld zu cediren, und zu überlassen.“

Wenn also die bisherige Eigenth.-Ordn. in diesem Stück näher declarirt werden soll, so müßte solches unmaßgeblich nach diesem nachbährlichen Rechte geschehen. —

*) ad §. 92 vor dem Richter des Gutsherrn — Ist der bisherigen Versaffung und der Verordnung Herzogs Wilhelm zu Jütich und Sleve de 1590 entgegen, wornach der Untertan, wegen verweigerter Dienste, bei dem Amte, worunter er gelegen, belanget werden mußte, Da kann er sich auch besser verantworten, hat nicht so viel Kosten und Verschämniß, wodurch auch die §. 94 entstehende Weiterungen vermieden werden.

**) ad §. 96, 97, 98 und 99. Die hier vorgetragene Grundsätze scheinen dem, der kein Rechtsgelehrter ist, etwas hart — aber so rechtlich sie auch sein mögen, so streiten sie doch gegen die Gesetze des Allerbaues, wornach die Haltung mehrerer Pferde,

deren Verminderung anträgt; so muß derselbe zugleich nachweisen, daß entweder schon damals, als die Stette mit den Diensten belastet worden, die Unmöglichkeit vorhanden gewesen, oder daß er in der Folge bloß durch Zufall von seinen Grundbesitzungen etwas verlohren habe.

§. 97. Kann er dies nicht, oder ist der Verlust der Grundstücke durch großes Verschulden des Stettebesizers geschehen, oder hat er und seine Vorfahren, ohngeachtet des nach vorstehenden §. etwa eingetretenen einen oder andern Falls dennoch seit 30 und mehreren Jahren, nach dem Eintritt eines der angegebenen Fälle, die Dienste geleistet, oder mit Gelde bezahlt; so findet gar keine Unmöglichkeits-Klage statt und der Richter ist nicht befugt, ihn damit zu hören.

§. 98. Ist der die Unmöglichkeits-Klage anbringende Eigenbehörige ein Solcher, der bei Annahme einer erledigten Stette sich zu einer Erhöhung der bisherigen Dienste verpflichtet, der Gutsherr aber in dem Annahme-Contracte die Bedingung beigefügt hat, daß er im Fall einer Unmöglichkeits-Beschwerde über die erhöhten Dienste, für sich und seine Nachkommen die Stette zu räumen schuldig, und der Contract ipso jure aufgehoben sein sollte; So kann derselbe mit der Unmöglichkeits-Klage auch nicht zugelassen werden, sondern er ist schuldig, wenn er sich fernerhin zu den erhöhten Diensten nicht verstehen will, die Stette zu räumen und solche dem Gutsherrn zur anderweiten Besetzung zu überlassen.

§. 99. Entschließt sich der Eigenbehörige zur Räumung der Stette, so wird derselbe für sich und seine Kinder wieder frei, und erhält weiter nichts, als den bezahlten Weinkauf und sein auf die Stette gebrachtes Vermögen.

als nach der Arbeit auf dem Colonnate erforderlich, als höchst schädlich und verschwenderisch, nicht zu gestatten. Ackerbau ist das erste sicherste Mittel zum Wohlstande des Staats und der Unterthanen; Man sollte daher in allen Theilen der Gesezgebung das Augenmerk auf die Verbesserung der Ackerwirthschaft richten und allen Nachtheil davon entfernen; — daher auch in dem jezigen Fall dem Gutsherrn eine angemessene Entschädigung für den erwiesenermaßen unmöglich zu leistenden Dienst bestimmen, für die Zukunft es aber zugleich verbieten, daß der Fall §. 98 nicht eintreten und bei Besetzung der Stette unverhältnismäßige Dienste stipulirt werden könnten. Dem Gutsherrn ist auch selbst daran gelegen, daß die Entschädigung, wie hier vorgeschlagen, geschehe, weil seine Stette sonst zuverlässig ruiniert wird.

§. 100. Ist hingegen die Unmöglichkeits-Klage zulässig, so muß solche bei dem Richter des Gutsherrn angebracht, und dabei sodenn nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung parte 11. Tit. 17. §. 68 seqq. verfahren werden.

§. 101.*) Findet es sich, daß eine wirkliche Unmöglichkeit vorhanden, so muß die Heruntersezung zuerst an den guthsherrlichen Geld- oder natural-Abgaben geschehen, und eine Verminderung der Dienste oder des Dienstgelbes ist nur alsdann zulässig, wenn die übrigen Abgaben das herunterzusezende Quantum nicht erreichen.

§. 102. Ist die Heruntersezung der Abgaben, wegen eines verlohrenen Grundstücks geschehen und wird solches wieder hergestellt oder an dessen Statt von dem Gutsherrn ein anderes von gleicher Güte substituirt; so ist der Eigenbehörige die vorigen Abgaben wieder zu übernehmen schuldig.

§. 103. In Ansehung der dem Eigenbehörigen zukommenden Remissionen bei erlittenen Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Viehsterben, Brandschaden und dergleichen Unglücksfälle, hat es bei den Vorschriften der hiesigen Provincial-Geseze sein Bewenden.

§. 104. Die Dienste der Eigenbehörigen sind gleich andern jährlichen Praestationen der Verjährung unterworfen, der Gestalt, daß die eines jeden Jahres nicht eingeforderten Dienste, nach Verlauf von 30 und resp. 44 Jahren, von dem Eigenbehörigen nicht weiter geleistet, oder mit Gelde bezahlt werden dürfen.

§. 105.***) Soll hingegen ein gänzlicher Verlust der Dienste statt finden; so wird dazu erfordert, daß der Gutsherr den Dienst in natura, oder durch baare Bezahlung verlangt, der Eigenbehörige hingegen solches verweigert, und ersterer sich dabei resp. 30 und 44 Jahre beruhigt habe.

*) ad §. 101 guthsherrlichen Geld- oder natural-Abgaben — Dasjenige Praestandum muß abgesezt werden, dessen Leistung als unmöglich erwiesen worden. Sonst ist ja der Prozeß vergebens gewesen, und fängt bald von neuem wieder an.

**) ad §. 105. beruhigt habe — oder sich in den undenklichen Besitz der Dienst-Freiheit befinde, weil solcher die Weigerung sowohl, als die Forderung ausschließt.

Cap. VI.

Von den jährlichen Abgaben der Eigenbehörigen.

§. 1. Eigenbehörige sind die von ihrer Stette hergebrachte Abgaben und Pflichten unverweigerlich zu entrichten schuldig.

§. 2. Die Säumigen kann der Gutsherr vermittelt der Pfändung durch seinen Haus- oder Wörde-Vogt zu ihrer Schuldigkeit anhalten lassen, und der Richter des Eigenbehörigen ist verbunden, dem Haus- oder Wörde-Vogt gegen diejenigen, die sich der Pfändung widersetzen, Hilfe zu leisten.

§. 3.*) Jedoch steht dem Gericht bei dieser Hilfeleistung keine Cognition über die vom Gutsherrn geforderten rückständigen Abgaben zu, sondern wenn der Eigenbehörige gegen die geschehene Pfändung gegründeten Widerspruch zu haben glaubt, so muß derselbe an den Richter des Gutsherrn verwiesen werden.

§. 4. Die aufgezogene Pfänder müssen aber dem Gericht zum öffentlichen Verkauf ausgeliefert werden, falls der Eigenbehörige solche binnen 14 Tagen nicht auslöst, oder nicht damit zufrieden ist, daß solche von dem Gutsherrn außergerichtlich veräußert werden.

§. 5. Bei der Pfändung selbst muß er die Vorschriften der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. 24. §. 52 seqq. beobachtet werden.

§. 6.**) Sollte wegen rückständiger Landesherrlicher Abgaben und Gefälle zu eben der Zeit die Execution verfügt sein, so ist der Gutsherr in Ermangelung hinreichender Pfänder zu beider Befriedigung, dem Landesherren alsdann nachzusehen nicht schuldig, wenn diese durch Vernachlässigung des Amtes oder Receptoris zu einem mehr, als zweijährigen Rückstande

*) ad §. 3 Widerspruch zu haben glaubt — Ueber den etwaigen Excesf in der Pfändung klagt der Untertan bei dem Richter des Gutsherrn, über die Richtigkeit der Schuld aber der Gutsherr bei dem Richter des Untertanen; sonst verliert dieser die Vortheile der wohlfeilern und nähern Gerichtspflege; außerdem sind die Rest-Forderungen theils von keiner großen Bedeutung, theils klahr und nur durch die Schuld unordentlicher Verwalter, nicht aber des Eigenbehörigen, verwirrt und verwickelt.

**) ad §. 6 nachzusehen nicht schuldig — Hier ist der Gutsherr allein so nicht der Eigenthümer, und der Eigenbehörige der verwaltende Knecht, sondern er ist privilegirter Gläubiger in das Vermögen des Eigenbehörigen, und dieser eine für sich bestehende Person.

aufgeschwollen sind, oder wenn die heizutreibenden Landesherrlichen Abgaben in Accise- und Zoll-Gefällen, oder in fiscalischen Brüchten und Salz-Defraudations-Estrafen, oder in solchen Abgaben bestehen, die der Eigenbehörige nur auf dem Grund eines mit ihm geschlossenen Contracts zu bezahlen schuldig ist.

§. 7. Sollte daher das Gericht die von dem Gutsherrn nachgesuchte Execution unter dem Vorwande noch unberichtigter Landesherrlicher Abgaben, verweigern, so ist dasselbe schuldig, dem Gutsherrn eine Specifique Designation dieser Rückstände, mit Bemerkung ihrer Art und des termini a quo bei jedem zuzufertigen, damit der Gutsherr seine Gerechtfame dagegen wahrnehmen kann.

§. 8. Das zur Stette gehörige Hofgewehr, imgleichen das erforderliche Saat-, Brod- und Futter-Korn darf jedoch so wenig, wegen Landes- als Gutsherrlicher Abgaben angegriffen werden.

§. 9. Wird wegen Privat-Schulden des Eigenbehörigen die Execution nachgesucht, so kann selbige nur als dann von dem Gericht verweigert werden, wenn bereits rückständige Landes- und Gutsherrliche Gefälle zur Execution stehen und es an hinreichenden Gegenständen zu aller Befriedigung fehlt.

§. 10.**) Stehen aber dergleichen Gefälle nicht zur Execution, so muß das Gericht zwar die von dem Privat-Gläubiger nachgesuchte Execution versügen, zugleich aber auf Kosten des Schuldners sowohl dem Rendanten der Landesherrlichen Casse, in welcher die Gefälle fließen, als auch dem Gutsherrn, von der verfügten Execution Nachricht geben.

§. 11. Wegen der Ablieferungszeit der jährlichen Abgaben, an Getraide, Schweinen, Schaafen, Gänfen, Hünern, Butter, Eier u., hat es bei dem Herkommen sein Bewenden.

§. 12. Die Abgaben an Getraide müssen in der Regel zwischen Michaeli und Martini, an dem von dem Gutsherrn

*) ad §. 10 Nachricht geben — Dann erhält der Privat-Gläubiger nie etwas. Der Eigenbehörige kann nach der hiesigen Eigenthums-Ordnung nie ohne gutsherrliche Schulden sein.

Wäre es nicht auch billig, daß denen Privat-Gläubigern, wenigstens denen gutsherrlich consentirten Gläubigern, gegen den Gutsherrn das nehmliche Recht eingeräumt würde, was diesem §. 6 gegen den Landesherren bewilligt ist. Es ist doch am Ende einerlei, ob ich dem Eigenbehörigen mein Colonat, oder auf eine legale Art mein Geld anvertrauet habe, und die gar große Verletzung des einen Mitbürgers vor dem andern nicht gut.

wöchentlich zu bestimmenden Tage abgeliefert werden; jedoch kann der Gutsherr die etwaigen Rückstände nicht eher, als nach Martini, durch Pfändung betreiben lassen.

§. 13. Bei dieser Pfändung kann der Gutsherr sich auch an das etwa noch vorhandene, unausgedroschene Getraide halten, und denn so viel, als die Abgabe beträgt, auf Kosten des Eigenbehörigen ausdreschen lassen.

§. 14.*) Ist das Getraide 8 Tage vor Weihnachten noch nicht abgeliefert, so hat der Gutsherr die Wahl, ob er das Getraide in natura, oder den marktgängigen Preis desselben in der Hauptstadt der Provinz fordern will.

§. 15. Das Getraide muß rein und in marktgängiger Güte geliefert werden.

§. 16. Findet sich das Getraide bei der Ablieferung nicht gehörig gereinigt, oder wohl gar mit Raf- und Taub-Korn vermischt, so steht dem Gutsherrn frei, in Gegenwart des Eigenbehörigen, oder bei dessen Weigerung, im Beisein eines glaubhaften Zeugen, solches reinigen zu lassen, und den Abfall zurück zu geben, welchen der Eigenbehörige entweder in natura, oder nach dem marktgängigen Preis vergüten muß.

§. 17. Der Eigenbehörige ist jedoch nicht verbunden, besseres Getraide zu liefern, als er erweislich auf seinen Ländereien gewonnen.

§. 18. Auch ist er nicht schuldig, die unter dem Getraide befindliche Drespe und Rade abzusondern.

§. 19.***) Wenn auf dem Guthe des Gutsherrn und an dem Wohnorte des Eigenbehörigen das Getraide-Maaf verschieden und nicht besonders festgesetzt ist, in welchem Maaf das Getraide geliefert werden muß, so wird das erstere angenommen.

§. 20. Eben dieses findet statt, wenn der Eigenbehörige zu einem bestimmten Guthe gehört, und daselbst, oder in der

*) ad §. 14 marktgängiger Preis — Wir haben hier keine Kornmärkte, also auch keinen kundbahnen marktgängigen Kornpreis. Der bei der Brod-Taxe zum Grunde liegende Preis ist vom besten Korn, nicht vom Pachtorn zu verstehen. Ueberhaupt ist diese Wahl kein gutes Zwangsmittel, der Unterthan muß stets dabei verlieren, der in Entrichtung der Pacht säumige Unterthan ist ohnehin schon arm und zurück; man sollte es daher bei der bisherigen gewöhnlichen Execution belassen.

**) ad §. 19 das erstere angenommen — Wäre wohl beizufügen, wenn der Eigenbehörige ursprünglich zu diesem Guthe gehört hat.

Bogtei, worin das Guthe belegen, das Getraide-Maaf mit dem an dem Wohnorte des Eigenbehörigen üblichen Maaf, nicht übereinkömmt.

§. 21. Ist jedoch das Getraide seit rechts verjährter Zeit von resp. 30 und 44 Jahren nach einerlei Maaf geliefert worden, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 22. Unter Mahlschweinen werden diejenigen verstanden, die der Gutsherr sich von der ihm vorzuführenden Zucht des Eigenbehörigen auswählen, oder ausziehen kann.

§. 23. Nur solche Schweine können dem Gutsherrn zur Mahlung vorgeführt werden, die vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Mahlung geschieht, geworfen worden.

§. 24. Ueberjährige Schweine, worunter nur diejenigen, die bereits zur Mahlung vorgeführt gewesen, verstanden werden, ist der Eigenbehörige jedoch nochmals vorzuführen nicht schuldig.

§. 25. Die Mahlung kann der Gutsherr, wenn er es für gut findet, schon auf Maitag verrichten lassen, ist sie aber bis zum 24. Junius nicht geschehen, so steht dem Eigenbehörigen frei, seine Schweine zu verkaufen, oder auf andere Art zu veräußern.

§. 26. Vor dem 24. Junius aber darf derselbe von denen noch nicht zur Mahlung vorgeführten Schweinen keines veräußern.

§. 27. Die von dem Gutsherrn ausgewählten Schweine müssen gezeichnet und hiernächst von dem Eigenbehörigen, gleich dessen übrigen Schweinen bis Martini desselben Jahres unentgeltlich gefüttert werden.

§. 28. Zu Martini, oder auch früher, wenn es der Gutsherr verlangt, muß der Eigenbehörige das Mahlschein abliefern; widrigenfalls der Gutsherr berechtigt ist, entweder das Schwein selbst, oder den zu Martini in der nächsten, bei dem Guthe belegenen Stadt, marktgängigen Preis, dafür, durch den Weg der Execution einzufordern.

§. 29. Die Zucht-Sau, oder statt derselben ein anderes Schwein kann der Eigenbehörige von den vorgeführten Schweinen vorausnehmen.

§. 30. Ist es bei einigen Güttern hergebracht, daß der Eigenbehörige bei der Mahlung, außer der Zucht-Sau, noch ein anderes ausnehmen kann; so hat es dabei sein Bewenden.

§. 31. Von der Mahlung darf jedoch der Eigenbehörige keines zurückbehalten.

§. 32. Stirbt das Mahlschwein, nach geschehener Mahlung; so ist der Gutsherr nicht befugt, an dessen Statt ein Anderes auszuwählen.

§. 33. Ist aber, das Mahlschwein durch grobes Verschulden des Eigenbehörigen, weshalb derselbe, bei eintretendem Verdacht, sich allenfalls eidlich reinigen muß, gestorben, so kann der Gutsherr entweder ein Anderes auswählen, oder sich dafür den marktgängigen Preis, nach §. 28, bezahlen lassen.

§. 34. Kann der Gutsherr die Mahlung nicht verrichten, entweder weil der Eigenbehörige die Schweine ohne grobes Verschulden verloren hat, oder weil derselbe gar keine aufgezogen, oder solche etwa vor der Mahlung verkauft hat, so ist derselbe im erstern Fall nur den bei einem jeden Guthe für ein Mahlschwein hergebrachten und sonst bestimmten Satz an Gelde zu entrichten schuldig.

§. 35. Ist kein bestimmter Geldsatz hergebracht, oder sonst festgesetzt, so muß derselbe die Hälfte des marktgängigen Preises eines einjährigen Schweins, nach §. 28, bezahlen.

§. 36. In den beiden letztern, §. 34 enthaltenen, Fällen hingegen, oder wenn der Eigenbehörige durch grobes Verschulden die Schweine verloren hat, so muß derselbe nach der Wahl des Gutsherrn entweder ein taugliches einjähriges Schwein anschaffen, oder den Marktpreis, nach §. 28, bezahlen.

§. 37. Hat der Eigenbehörige, zur Zeit der Mahlung zwar Schweine, aber nicht solche, die nach §. 23 zur Mahlung tüchtig sind, und es ist solches durch dessen grobes Verschulden geschehen, so finden die Vorschriften §. 36 Anwendung.

§. 38. Ist demselben aber dabei kein grobes Verschulden zur Last zu legen, so treten die Vorschriften §. 34 und 35 ein.

§. 39. Das von dem Gutsherrn ausgewählte Schwein darf der Eigenbehörige unter keinerlei Vorwande, selbst nicht unter dem der höchsten Nothdurft, zu seinem eigenen Bedarf nehmen, verkaufen oder sonst veräußern, widrigenfalls er nicht nur vom Gericht bestraft werden, sondern auch den Gutsherrn, nach §. 36 entschädigen muß.

§. 40. Müssen Eigenbehörige auch fette Schweine liefern, so hat es dabei, was bei jedem Guthe hergebracht, oder sonst festgesetzt worden, sein Bewenden. Läßt sich davon aber nichts gewisses ausmitteln, so finden folgende Grundsätze Anwendung.

§. 41. Ein solches fettes Schwein muß nach Fleischer-Gewicht, wovon 100 Pfund 110 Pfund Kramer-Gewicht halten, geschlachtet und hankenrein wenigstens 125 Pfund sein.

§. 42. Das Schlachten und Abwiegen der Schweine muß an demselben Tage, an welchem das Schwein geliefert wird, oder auch spätestens an dem nächst folgenden Tage, und im Beisein des Eigenbehörigen, oder eines glaubhaften Zeugen, geschehen.

§. 43. Kann der Gutsherr, wegen eintretender Umstände das Schwein nicht schlachten lassen, so soll es lebendig gewogen und ein solches, das lebendig 125 Pfund nach Fleischergewicht hält, nach dem Abschachten und Hankenrein für 100 Pfund schweres Schwein gehalten werden.

§. 44. Die fehlende, oder überwiegende Pfunde müssen resp. dem Gutsherrn, oder dem Eigenbehörigen, nach dem am 21. Decembr. in der dem Guthe nächst belegenen Stadt marktgängigen Preise des Schweine-Fleisches vergütigt werden.

§. 45. Die Ablieferung des fetten Schweines muß zu Martini, oder spätestens im Deceraber, an einem von dem Gutsherrn zu bestimmenden Tage geschehen.

§. 46. Liefert der Eigenbehörige das Schwein nicht zur bestimmten Zeit ab, so muß derselbe den Marktpreis, nach §. 44 bezahlen.

§. 47. Ein gleiches findet statt, wenn der Eigenbehörige durch grobes Verschulden, kein fettes Schwein liefern kann.

§. 48. Einem groben Verschulden wird gleich geachtet, wenn der Eigenbehörige gar keine Schweine aufgezogen, oder selbst verkauft, oder sonst veräußert hat.

§. 49. Verlangt der Gutsherr die Ablieferung nicht in natura, oder kann der Eigenbehörige, ohne grobes Verschulden das Schwein nicht liefern, so kann der Gutsherr nur den bei dem Guthe hergebrachten, oder sonst bestimmten Geldsatz für ein solches Schwein fordern.

§. 50. Ist dieser Geldsatz nicht auszumitteln, so muß der Eigenbehörige nach §. 44 die Hälfte des marktgängigen Preises für ein solches Schwein bezahlen.

§. 51. Wenn ein Eigenbehöriger vormals Getraide, oder andere Naturalien geliefert hat, so kann derselbe sich mit keiner Verjährung schützen, wenn er gleich 30 und mehrere Jahre, statt der Naturalien baares Geld entrichtet haben sollte.

*) ad §. 51 haben sollte — Ein undenklicher Besitz sollte doch billig dem Eigenbehörigen zu Gute kommen; er setzt entweder eine außerordentliche Nachlässigkeit, oder eine Einwilligung des Gutsherrn voraus; oft liegt Vertrag und selbst ein Urtheil zum Grunde; der Colonus hat aber keine Kenntnis davon und soll nun zur alten, seit undenklichen Jahren nicht geleisteten Praestation wieder herangezogen werden. Der Bauer kann seine Documente und Prozeß-Akten obrnöglich aufbewahren; man müßte also alle zwischen ihm und dem Gutsherrn ergangene Judicata, so weit solche nur aufzutreiben, in die Lagerbücher ex officio eintragen, sonst werden sie wahrhaftig die Früchte guter Urtheile nicht auf ihre Erben vererben.

§. 52. Nur alsdann tritt die Verjährung ein, wenn der Eigenbehörige auf die Anforderung des Gutsherrn die Lieferung der Naturalien verweigert, und dieser sich seit 30 und resp. 44 Jahren mit dem Geldsatz begnügt hat.

§. 53. *) Bei entstehendem Zweifel wird vermuthet, daß der Eigenbehörige ursprünglich Naturalien geliefert habe.

§. 54. **) Ist jedoch die ehemalige Natural-Abgabe nicht auszumitteln, so ist solche mit Rücksicht auf den Grundsatz, nach Verhältnis anderer Eigenbehörigen eben desselben, oder eines andern, in eben der Vogtei belegenen Guts festzusetzen.

§. 55. In Ansehung der Münz-Sorten der in Gelde zu bezahlenden Naturalien finden die Vorschriften Cap. V. §. 86 und 87 Anwendung.

§. 56. Was ferner in Ansehung der Erhöhung, Verminderung, Veräußerung der Dienste u. in Cap. V. §. 90 bis 105 verordnet ist, findet auch in Ansehung der jährlichen Abgaben, überall Anwendung.

Cap. VII.

Vom Sterbfall.

§. 1. ***) Unter dem Sterbfall werden die dem Gutsherrn

*) ad §. 53 Naturalien geliefert — Diese Vermuthung scheint mir an sich irrig zu sein, weil außer den Naturalien gewöhnlich auch Geld unter dem Rahmen von Zins und Pacht von allen Colonaten ursprünglich entrichtet ist. Zu wie vielen unendlichen Prozessen wird diese Lehre von der Vermuthung, verbunden mit der Lehre von der Verjährung und der Bestimmungs-Art nach andern Gütern führen! Alle Geld-Praestanda werden in Korn-, Schweine- und Dienst-Praestationen verwandelt werden. Der Bauer wird sich indeß wahrhaftig wehren, er verprocesset eher sein Haabe und Guth, ehe er sich eine solche Kumuthung in Güte gefallen läßt.

**) ad §. 54 nicht auszumitteln — Was ist denn wohl natürlicher, als zu vermuthen, daß keine natural-Abgaben da gewesen, und wenn sie es waren, mit Einstimmung beider Theile zu Gelde gesetzt sind?

***) ad §. 1 und 2. Der Ausdruck, daß dem Gutsherrn der Sterbfall nicht als Erben, sondern vermöge des demselben zustehenden Eigenthums zukomme, ist seit einiger Zeit von dem Gutsherrn geltend gemacht, in der Absicht, alsdann zu den vorhandenen Schulden nicht concurriren zu dürfen, ist auch in dem allerhöchsten Hof-Rescript vom 12. Febr. 1785 angenommen, deren höchst nachtheilige Folgen hier übertragen sind.

Herrn an dem Nachlaß eines verstorbenen Eigenbehörigen,

Es kommt also vor allem darauf an, was der Sterbfall der Gutsherrn in sich begreift, worauf er gegründet sei.

Alle Landes-Ordnungen von hiesigen und benachbarten Landen werden solches entscheiden müssen. Es sei mir daher erlaubt, solche hier wörtlich zu extrahiren.

Die alte Ravensberg'sche Eigenthums-Ordnung de 1669 disponirt folgendes:

Cap. I. §. 19.

„Wenn ein eigenbehöriger Mann oder Frau verstirbet, derselbe, er sei seines Gutsherrn Colonus oder nicht, wohne auf seinen oder andern eigenen oder freien Gütern, so wird er dennoch geerbtheilet und zwar solcher Gestalt, daß wenn ex conjugibus einer verstirbet, soll pro more, aller Verlassenschaft Halbscheid, als quota et hereditas defuncti vom Gutsherrn, in Verweigerung gebühlicher Dingung, in natura geerbet, und superstes conjux und Kinder davon excludiret sein, übrige Halbscheid aber bei dem superstite, bis derselbe gleichfalls abgehet, verbleiben, alsdenn der Gutsherr ferner erbet.“

§. 20.

„Ist aber die verstorbene Mutter eigen und ihr Mann frei, und jene verstirbet, so succedit der Dominus zur Halbscheid, und bleibet ratione communionis bonorum die übrige Halbscheid dem freien Vater bevor. Stirbet aber demnach der freie Vater, und verläßt Kinder, erben selbige die ganze Verlassenschaft ohne Unterschied, sie seyen frei oder nicht, illis deficientibus proximiores agnati. Ist im Gegentheile der Mann oder Vater eigen, erbet der Gutsherr wieder die Halbscheid, und die übrig gebliebene Halbscheid ihre freie Mutter.“

Die Osnabrück'sche ältere Eigenthums-Ordnung, worüber ein Herr v. Vincke à 1721 commentirte, verordnet:

Cap. VI. §. 1.

„Der so genannte Sterbfall ist eine Beerbtheilung der beweglichen Güter, so von denen im Eigenthum verstorbenen nachgelassen, an die Gutsherrn vi consuetudinis verfallen, und nach Belieben des Gutsherrn ausgezogen, oder auf ein gewisses Geld gebunden wird.“

§. 2.

„Daher, wenn ein Eigenbehöriger, Mann oder Frau verstirbet, der oder dieselbe sey ihres Gutsherrn Colonus oder nicht, wohne auf seinen, oder anderen eigenen, oder freien Gütern, so wird der oder die, dennoch wenn beide geheiratet, oder ohne Kinder verstorben, vom Gutsherrn geerbtheilet.“

§. 3.

„Und damit obiges desto klarlicher zu verstehen, so ist zu wissen, daß, wenn beide Eigenbehörige in conjugie leben, und einer ex istis verstirbt, so wird aller Mobilien-Verlassenschaft Halbscheid, als quota et hereditas defuncti,

männlichen, oder weiblichen Geschlechts zustehende Rechte verstanden.

„vom Gutsherrn, falls er will, in natura gezogen, auch superstes conjux und Kinder davon excludirt, und bleibt übrige Halbscheid, bei dem Superstite, bis der oder dieselbe gleichfalls abget, alsdenn erbet der Gutsherr ferner.

§. 4.

„Verstirbet aber ein Sohn, oder Tochter, so sich auf ihre eigene Hand gesetzt, oder in domo patris peculium sich erworben, oder bei andern Leuten etwas ausgeliehen, solche Erbtheil der Gutsherr auch, wenn persona über 25 Jahr, und solcher vom Erbe, consensu domini proprietarii, filialis quota ausgelobet.

„Wann aber solche Auslobung nicht geschehen, und die Person unverheirathet, ohnauigelobet versterben sollte, so kann der Gutsherr nicht weiter, als was die Person etwa ausgehien, nach Abzug der Begräbnis-Kosten und Schulden erben.“

Die Osnabrückische Eigenthums-Ordn. de 1722 verordnet:

Cap. VI. §. 1.

„Der so genannte Sterbfall ist der halbe Erbtheil der beweglichen Güter, so von denen im Eigenthum verstorbenen nachgelassen, auch an den Gutsherrn, dem Herbringen nach, verfallen sind, und nach Belieben des Gutsherrn ausgezogen, oder auf ein gewisses Geld verbungen wird.

§. 2.

„Daher, wenn ein Eigenbehöriger, Mann oder Frau versterbet, er oder sie seie ihres Gutsherrn Colonus oder nicht, und wohne auf seinen oder andern eigenen oder auch freien Gütern, so wird der oder dieselbe dennoch vom Gutsherrn geerbtheilet.

§. 3.

„Wenn einer von beiden im Ehestande lebenden Eigenbehörigen versterbet, so wird die Halbscheid aller verlassenen Mobilien, als des Verstorbenen Quota und Erbtheil, vom Gutsherrn, falls er will, in natura gezogen, und der nachlebende Ehegatte, auch die Kinder davon ausgeschlossen, die andere Halbscheid solcher Mobilien verbleibet aber dem übrig gebliebenen Ehegatten, so lange, bis der oder die gleichfalls mit Tode abget, alsdenn erbet der Gutsherr ferner.

§. 4.

„Verstirbet ein Sohn oder Tochter, so sich auf ihre eigene Hand gesetzt, oder in ihrer Eltern Haus, oder auch bei andern Leuten, sich ein Peculium erworben, solche Erbtheil der Gutsherr auch, wenn sie über 25 Jahr alt sind, und ihnen mit Consens des Eigenthums-Herrn ihre filialis Quota vom Erbe ausgelobet worden. Ist aber solche Auslobung nicht geschehen, so erbet er bloß, was selbige ausgeliehen.“

Die Minden-Ravensbergische Ordnung de 1741 drückt sich ganz kurz darüber aus:

§. 2. Diese Rechte gebühren dem Eigenthums-Herrn

Cap. VIII. §. 1.

„Beim Absterben eines Eigenbehörigen gehört dem Eigenthums-Herrn der so genannte Sterbfall, oder dimidia omnium mobiliium et moventium bonorum.“

Hier kommen moventia zuerst vor. Der jetzige Entwurf zur Eig.-Ordn. Cap. VII. §. 2 vermag, da seit der Zeit so viel zum Sterbfall gezogen, was vorher nicht war, dies gutsherrliche Recht überall nicht mehr in einer definition zu fassen. Es heißt:

Unter dem Sterbfall werden die dem Gutsherrn an dem Nachlaß eines verstorbenen Eigenbehörigen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zustehende Rechte verstanden, und dies Recht gebühret dem Gutsherrn nicht als Erben, sondern vermöge des demselben zustehenden Eigenthums.

Die neueren Gesetze weichen also von den ältern Ravensberg- und Osnabrückischen gar sehr ab. Diese sind eben so bestimmt und deutlich, als in sich übereintreffend. Sie sagen alle, daß der Sterbfall quota et hereditas defuncti sei, daß wenn einer ex conjugibus versterbe, der Gutsherr die eine Hälfte und der Superstes die andere Hälfte erhalte, und die alte Ravensbergische Eig.-Ordn. fügt den Grund hinzu, Cap. I. §. 20, daß diese Hälfte dem Superstiti, ratione communionis bonorum gebühre, daß solche, falls Superstes eigen, bei dessen Ableben dem Gutsherrn, falls der oder die frei, solche den Kindern zufalle.

Der Gutsherr erhält also so viel, als der Ueberlebende und dieser so viel, als der Gutsherr, der Gutsherr als Erbe des verstorbenen Eigenbehörigen, der Ueberlebende als sein Eigenthum, aus der mit demselben contrahirten Gemeinschaft der Güter.

Es thut nichts zur Sache, daß der Gutsherr seinen Antheil nicht jure sanguinis, sondern jure potestatis herilis erhält. Der Ueberlebende erhält seinen Antheil auch nicht jure sanguinis, sondern jure dominii. Jener hat quotam et hereditatem defuncti zu fordern, dieser quotam dominii communis; Beides besteht, wenn Eheleute in Gemeinschaft der Güter gelebt haben, in der Hälfte des gemeinschaftlichen Mobilien-Vermögens. Es muß also eine Theilung vorgenommen und wenn die ersten Grundsätze der Gerechtigkeit nicht verletzt werden sollen, so vorgenommen werden, daß der überlebende Ehegatte genau eben so viel, als der Gutsherr erhält, mit nicht mehr und nicht weniger Lasten beschweret, eben so seiner freien Disposition unterworfen, als beim Gutsherrn.

Die Folgen hiervon liegen klar vor Augen. Nimmt der Herr die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, so muß er auch die Hälfte der auf dasselbe haftenden Schulden mit übernehmen; will er die Hälfte des Hofgewehrs zum Sterbfall ziehen, so muß er die andere Hälfte auch der freien Disposition des Ueberlebenden und seiner Gläubiger überlassen. Will er das Hofgewehr als ein annexum der Stette conservirt erhalten, so darf auch er solches, als Erbtheil nicht angreifen.

nicht als Erben des Eigenbehörigen, sondern vermöge des demselben zustehenden Eigenthums.

Die Gutsherrn werden über diese Gesetzes-Erklärung jetzt eben so schreien, als vor mehreren Jahren über eine ähnliche Erklärung der Hohen Gesetz-Commission geschah. Ihr Hauptgrund war damals, die Eigenbehörigen hätten so viele Schulden, daß nach deren Abzug von der gewöhnlich geringen Mobilien-Verlassenschaft der Eigenbehörigen, nichts übrig bliebe, der Sterbfall also so gut, als aufgehoben sey. Aber, wenn das wirklich wäre, wer kann was davor? Es ist besser, daß der Gutsherr nichts erhält, als daß er etwas erhält, was ihm nicht gebühret, etwas erhält, was ganz fremden, mit seinem mit den Eigenbehörigen geschlossenen Contracte nichts zu schaffen habenden fremden Leuten, den Gläubigern, gehört.

Aber die Furcht und der Einwand wird auch von selbst wegfallen, wenn die Unterthanen nur einige mahl nach einer Ordnung- und Gesehmäßigen Theilung beerbtheilet, und als Menschen behandelt werden! Ihre jetzige Schulden sind natürliche Folgen der Eigenthums-Ordnung, welche dem Gutsherrn das bereiteste Vermögen wegzunehmen erlaubt und die Schulden dem Besizer des Hofes überläßt. Wenn ein zweiter Carl der Große die hiesige Provinz eroberte, und Adel und Bürger zu einer gleichen Knechtschaft condemnirte, wädhlich mit einem einzigen Sterbfall, Weinlauf und Brautschagverdringung wären die bemitteltesten Gutsh-Besizer mit unermesslichen Schulden beladen. Wer wollte aber wohl sagen, daß es kein eminentes Recht bliebe, wenn der neue Gutsherr fremde Gläubiger von dem Nachlaß vorab befriedigen müßte. Es bleibt ein so eminentes Recht, daß es traurig, zum Beweinen traurig ist, zu der Classe derer zu gehören, die dieser Pflicht unterworfen sind. Es bleibt traurig und für Industrie und Landes-Wohl höchst verderblich, wenn der größte Theil der Einwohner mit Zuverlässigkeit weiß, alle Früchte seines Fleißes, alle seine Lieblingsachen, das schöne Pferd, die Pausuhr, die Meuble, das alles nimmt nach seinem Tode der Gutsherr zu sich, vielleicht ein Gutsherr, mit dem er in Prozeß lebet, der ihn drückt, den er hasset; nichts von allem seinen Kindern!

Dieses grausame Recht aber nun auch der Gestalt zu erweitern, daß diese größte Zahl der hiesigen Landes-Einwohner durch Uebernehmung der Schulden, auch nothwendige Betrüger der andern freien Personen werden müssen, welche mit ihnen in Verkehr stehen, das heißt, den Staat in seinem innersten erschüttern; das wolle Gott nicht, daß dieses durch ein förmliches Landesgesetz vorgeschrieben werde.

Kann der Landesherr das alte Ravensberg'sche Eigenthums-Recht, wornach quota et hereditas defuncti dem Gutsherrn gebühret, nicht mildern, so darf er wahrhaftig es auch nicht erschweren, darf Privat-Contracten zwischen Gutsherrn und Eigenbehörigen nicht das Wohl der Freien aufopfern, die nicht mit contrahiret haben.

So lautet auch das allergnädigste Rescript vom 12. Febr. 1785 in fine, wo die declaratorische Bestimmung des Sterbfalls

§. 3. *) Wenn ein Eigenbehöriger, ohne Hinterlassung eines Ehegatten oder ehelicher Kinder verstirbet, so gehört dem Gutsherrn der ganze Nachlaß; ist aber ein Ehegatte, mit dem der Verstorbene in Gemeinschaft der Güter gelebt hat, oder eheliche Kinder vorhanden, so kann der Gutsherr nur die Hälfte des Nachlasses fordern.

§. 4. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Ehegatte, oder die Kinder aus ersterer Ehe, oder aus der folgenden Ehe nachgelassen sind.

§. 5. Auch kann der Gutsherr nur alsdann die Hälfte des Nachlasses fordern, wenn eine eigenbehörige Person, weiblichen Geschlechts, uneheliche, oder aus einer nicht gutsherrlich bewilligten Ehe erzeugten Kinder hinterläßt.

§. 6. Hinterläßt aber eine solche Person, weiblichen Geschlechts, nur einen ohne gutsherrlichen Consens geheiratheten Ehegatten, so gebühret dem Gutsherrn der ganze Nachlaß.

§. 7. Ein gleiches findet statt, wenn eine eigenbehörige Person, männlichen Geschlechts einen ohne gutsherrlichen Consens geheiratheten Ehegatten, oder aus solcher Ehe erzeugte, oder uneheliche Kinder hinterläßt.

blos interimistische und nur so lange gelten soll, bis eine erneuerte und verbesserte Eigenthums-Ordnung angefertigt und publicirt sein wird, allermassen Sr. Königl. Majestät durch das damalige Regulativ diesem künftigen Landes-Gesetze vorzugreifen, keinesweges gemeinet sind, vielmehr sich ausdrücklich vorbehalten, wenn über den Entwurf desselben die getreuen Stände vernommen werden, im ganzen Zusammenhange desselben, auch wegen des Sterbfalls und dessen Bestimmung, dasjenige festzusetzen, was Sie der Natur der Sache und den hergebrachten Rechten und Verfassungen der Eigenthümsherrn und zugleich zum allgemeinen Besten und der mehrern Beförderung des Wohlstandes und der Industrie, bei den Landes-Einwohnern überhaupt, am angemessensten finden werden. In der zuversichtsvollen Voraussetzung, daß der gütigste Monarch den Sterbfall bei der quota et hereditas defuncti belassen werden, wird status maslae in den folgenden §§. bestimmt werden.

*) ad §. 3 bis 7. Dies sind die ersten nachtheiligen Folgen der Cap. III. §. 13 dem Gutsherrn allgemein eingeräumten Ehe-Consense zur Verheirathung ihrer Eigenbehörigen. Da der Gutsherr, wie l. c. nachgewiesen, nur allein bei der Heirath seiner Stettbesizer interessirt ist, und blos in Rücksicht der Stette den Ehe-Consens zu ertheilen hat, so müssen diese §. 3 bis 7 vorgetragene Vorschriften nur blos von dem Stettbesizer verstanden werden. In Ansehung dieser ist aber dabei noch dieses zu erinnern.

§. 8. Hinterläßt ein eigenbehöriger Stette-Besitzer, oder Besitzerin zwar eheliche Kinder, selbige aber haben entweder kein Recht an der Stette, oder haben sich ihres Rechts verlustig gemacht, oder sich dessen gültig begeben, oder sind bereits von der Stette abgefunden; so gehört dem Eigenthumsherrn, auch in diesen Fällen der ganze Nachlaß. Conf. Cap. VIII. et IX.

§. 9.*) Hat der Verstorbene mit dem nachgelassenen Ehegatten in Gemeinschaft der Güter gelebt, so werden zu dem Nach-

Der guthsherrliche Ehe-Consens Cap. III. §. 17 hat auf die Gültigkeit der Ehe und der bürgerlichen Folgen so wenig, als auf die Handlungen, Contracte der Eigenbehörigen, also auch nicht auf die bei der Ehe gewöhnlich eingegangene Gemeinschaft der Güter nicht den geringsten Einfluß, sondern bloß und allein auf die Stette, die nach Cap. III. §. 15 für ihn und seine nachgebohrnen Kinder verlohren geht. Es kann also auch bei der Erbtheilung nicht noch eine neue Strafe hinzukommen, welches geschehen würde, wenn der Guthsherr nach §. 6 und 7 nicht bloß quota et hereditas defuncti, sondern auch Superfluitis zu sich nehmen wollte.

Hat der Stettebesitzer, wegen der ohne guthsherrlichen Consens geschlossenen Ehe die Stette verlohren, so ist er ein freier Mann, (vid. caput von der Abäußerung) geworden und ist auch für seine Person dem Sterbfall nicht unterworfen; ist ihm aber die Stette belassen, so muß ihm ja wohl, (vid. Bemerkung ad Cap. III. §. 15) da die Hauptstrafe niederzuschlagen ist, dies Vergehen vergeben, der guthsherrliche Consens stillschweigend ertheilet sein. Es ist also auch nicht billig, nach der durch den Tod nunmehr getrennten Ehe, vielleicht nach 20 und 30 Jahren eine neue Strafe festzusetzen.

Hat aber der Eigenbehörige keine Stette, und der Guthsherr hätte, wie doch nicht ist, das Recht der Ehe-Consens-Ertheilung, so ist doch nicht abzusehen, wie dessen Ermanglung seine bürgerlichen Handlungen, seine Contracte, seine Societäten, annulliren, wie solche den Societäts, Gemeinschafts der Güter, Contract mit dem Ehegatten aufheben, warum die Person freien Standes, die mit dem Eigenbehörigen Ehe und Gemeinschaft der Güter geschlossen, deshalb um ihr propres Eigentum bestraft, wie es gehalten werden sollte, wenn der andere Ehegatte einem andern Guthsherrn eigen und von diesem der Ehe-Consens ertheilet wäre. Der würde ja, da er nichts gesetzwidriges gethan, einen verarmten Eigenbehörigen erhalten, und seinen von rechtswegen ihm gehörenden Sterbfall verlieren.

*) ad §. 9. Der eigenbehörige Stettebesitzer hat ein zweifaches Vermögen:

1) den erblichen Nießbrauch der unterhabenden Stette mit Zubehör, in Ansehung dessen er, zum Praejudiz weder des Guthsherrn, noch der künftigen Stettebesitzer, ohne guthsherrliche Einwilligung, nichts vornehmen kann,

laß eines Eigenbehörigen, der solcher Gestalt beurtheilet wird, alle auf der Stette, oder in seinem Hause befindliche bewegliche Sachen der ganze Viehstand, mit Einschluß des

2) sein eigenes geerbtes, erheirathetes, oder durch Fleiß erworbenes Vermögen, welches er unter Lebendigen zur Hälfte verschenken, übrigens aber durch Contracte, bürgerliche Handlungen und die daraus entstehende Verbindlichkeiten frei darüber disponiren und es ganz verzehren kann.

Letzteres, in so weit es bei seinem Ableben nicht consumirt ist, fällt dem Guthsherrn, mit Ausschluß des Ehegatten und der Kinder, ganz anheim. Hat er mit dem überlebenden Ehegatten, noch gemeinen Rechten in der Ehe gelebt, oder besondere Ehe-Pacten gemacht, oder die Gemeinschaft der Güter angenommen, so wird nach Maßgabe dieser Verträge ein Separatio honorum ausgemittelt und dadurch das wahre Eigentum des Verstorbenen constairt.

Zu diesem Vermögen sind nach §. 9 gerechnet

- a. alle bewegliche Sachen. — dabei ist nichts zu erinnern,
- b. der ganze Viehstand — auch nichts,
- c. das Hofgewehr.

Das scheint mir irrig, indem nach allgemeinen Rechten das Hofgewehr als ein annexum, oder Pertinenz-Stück des Fundi, ohne welchem der Fundus selbst nicht gedacht, nicht bewirtschaftet werden kann, betrachtet wird. Hiermit stimmt auch die bisherige Eigentums-Ordnung und namentlich der jegige Entwurf zu einer neuen Verordnung überein. Es ist nemlich

- 1) Kein Gegenstand der Execution, weder bei bewilligten, oder unbewilligten Schulden, weder bei guthsherrlichen, noch bei Landesherrlichen rückständigen Abgaben Cap. IV. §. 39, Cap. VI. §. 8.
- 2) Kann der Eigenbehörige darüber unter Lebendigen nicht disponiren, selbst alsdann nicht, wenn er seinen künftigen Sterbfall bereits bezahlt hat und dadurch wirklicher Herr des mit der Stette in keiner Verbindung gestandenen stehenden Vermögens geworden ist.

Cap. IV. §. 80 und 91.

- 3) Bei der durch Obrigkeit getrennten Ehe wird bei der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens unter die Eheleute (das nemliche, was jetzt bei der durch Tod getrennten Ehe geschieht, mit dem Unterschiede, daß der Defunctus durch einen mächtigen Guthsherrn repraesentirt wird) das Hofgewehr, als ein annexum der Stette ausgeschlossen.

Cap. IV. §. 14.

- 4) Daß es bei Brautschätzen nicht zum mobilien-Vermögen gerechnet werden.

Cap. IX. §. 31. Nr. 3.

- 5) Bei Abäußerung des Coloni bleibt es bei der Stette und wird vom mobilien-Vermögen ausgeschlossen.

Hofgewehr, alle eingeerntete, oder noch auf dem Lande befindliche Feld- und Gartenfrüchte, ausstehende Forderungen und alles erworbene Vermögen, in so fern darüber nach Cap. IV. §. 83 nicht unter Lebendigen disponirt worden, ohne Unterschied gerechnet.

§. 10.) Von den, während der Ehe erworbenen Grundstücken, hat jedoch der etwa hinterlassene Ehegatte, auch in Ansehung der dem Eigenthumsherrn davon zukommenden Hälfte, Zeit Lebens den völligen Nießbrauch, wohingegen derselbe sämmtliche darauf lastende Lasten und Abgaben tragen muß.

§. 11. Ist eine erworbene Stette nach Cap. I. §. 33 nach Meier-Recht ausgethan, so verbleiben die Meiersgefälle dem überlebenden Ehegatten auf Lebenszeit, nach dessen Tode aber sind solche dem Sterbfall unterworfen, in so fern derselbe nach Cap. IV. §. 96 über die ihm davon zustehende Hälfte nicht unter Lebendigen disponirt haben sollte.

§. 12. Ist die erworbene Stette eine solche, die niemahls im Eigenthum gestanden hat (Cap. I. §. 26), so wird der Sterbfall nur nach dem durch Sachverständige auszumittelnden Werth dieser Stette bestimmt.

Cap. XIII. §. 31.

6) Der erbmeierstetische Colonus kann darüber nicht disponiren, der Eigenthumsherr betrachtet es als ein annexum der Stette. Cap. XVI. §. 6 et Cap. VII. §. 55.

Da es nun nicht angibt, das Hofgewehr bald zum Mobilien-, bald zum immobilien-Vermögen zu rechnen, die Ackerwirtschaften auch ohne Hofgewehr gar nicht bestehen können, die Polizei also die Entblößung der Colonate davon, nicht gestatten darf, so kann das Hofgewehr zum Sterbfall nicht gerechnet werden. Soll es aber geschehen, so muß, da hier beide theilende Partheien, der Gutsherr, Namens des Verstorbenen, der überlebende, Namens seiner selbst, bei der Theilung eines gemeinschaftlichen Vermögens und bei der Aufhebung eines bisherigen Societäts-Contracts, völlig gleich sind, dem letztern die andere Hälfte des Hofgewehrs zur beliebigen Benutzung abgeliefert und ausgemacht werden, wer alsdann den Acker pflügen, Gutsherrn dienen und die Landesherrlichen Fuhren leisten soll, falls es diesem gefällig, das Colonat zu verlassen, und solches dem Gutsherrn oder seinen Kindern zu übergeben.

Ferner gehört dazu

d. alle eingeerntete und auf dem Felde stehende Früchte.

Was dabei erinnert werden könnte, wird in sine bei der Brautschlag-Verschreibung vorkommen.

e. Alles erworbene Vermögen — vid. ad §. 10, 11, 12.

*) ad §. 10 bis 13 den völligen Nießbrauch — Es kann unmöglich gut sein, das dem Publikum so gefällige, dem Staate so nachtheilige Eigenthum durch neue Besitzungen zu vergrößern,

§. 13. Ein gleiches findet bei erworbenen städtischen Bürger- oder frei-Häusern statt, oder wenn die erworbenen einzelnen Grundstücke zu einer Stadt-Feld-Flur gehören.

§. 14. Sobald der eigenbehörige Besitzer einer Stette, männlichen oder weiblichen Geschlechts, verstirbt, ist der überlebende Ehegatte, oder der Anerbe schuldig, den Todesfall innerhalb 8 Tagen auf des Gutsherrn Hofe anzuzeigen, widrigenfalls derselbe, nach Beschaffenheit der Umstände nachdrücklich bestraft werden soll.

§. 15. Sodann muß der Gutsherr mit Zuziehung des überlebenden Ehegatten oder des Anerben, oder falls kein Ehegatte vorhanden, oder der Anerbe noch minderjährig ist, mit Zuziehung des nächsten Verwandten, oder Nachbarn von dem sämmtlichen, dem Sterbfall unterworfenen Nachlaß ein vollständiges Verzeichniß aufnehmen lassen.

§. 16. Bei dieser Verzeichnung muß der überlebende Ehegatte, oder Anerbe des Nachlasses, besonders des etwa erworbenen Vermögens, getreulich angeben, und der Gutsherr ist beauftragt, von ihnen sowohl, als von denen zur Zeit des Absterbens des Eigenbehörigen, auf der Stette vorhanden gewesenen Dienstbothen und erwachsenen Kindern den in den Landes-Gesetzen vorgeschriebenen Manifestations-Eid zu fordern.

§. 17. Wird etwas vorsätzlich verschwiegen, oder zurückgehalten; so ist solches dem Eigenthumsherrn verfallen.

§. 18.) Eine gleichmäßige Anzeige ist der Gutsherr zu fordern beauftragt:

1) von denen aus dem Sterbefahre des Coloni etwa noch rückständigen Landes-, Guts- und Zinsherrlichen Ab-

fern, die Grundstücke freier Qualitaet zu verringern, und solche auf ewig aus dem Commerce und dem Anbau zu bringen; die Eigenbehörigen können nur acquiriren, nie was verlieren und zurückgeben. — Es ist ein Schlund, wofür man nicht genug warnen kann. — Die Consolidation der erworbenen einzelnen Grundstücke und ganzer Höfe, oder der davon zu entrichtenden Abgaben mit ihren Steuten, kann daher nicht zugegeben werden. Soll solche aber dennoch stattfinden; so kann der Sterbfall nicht nach den §§. 10 bis 13 bestimmt, nicht nach dem Werth der Grundstücke und Colonate berechnet, und diese Summe zur Theilungsmasse gezogen werden; denn durch die Consolidation erbt der Gutsherr ja die Waare selbst, kann also den Preis derselben nicht oben drein erhalten.

*) ad §. 18. Wenn der Gutsherr die Hälfte von allen denen, §. 9 et seqq. zum Mobilien-Vermögen einer Stette besitzenden Eigenbehörigen gerechneten Sachen, als quota et hereditas

gaben und Gefällen, und überhaupt von allen und jeden real-Abgaben.

- 2) Von den Grundstücken, von welchen Zins oder Zehnten gegeben werden muß.
- 3) Von dem, was etwa zur Acquisition neu erworbener Grundstücke, oder ausstehender Forderungen, oder zur Auskaufung einer auf der Stette gehafteten Last aufgeliehen und noch unbezahlt ist.
- 4) Von dem, was sich an fremden Guth unter dem Nachlaß befindet.

§. 19.*) Alles dieses wird von dem verzeichneten Nachlaß abgefordert, oder in Abzug gebracht, desgleichen die etwa noch zu bestellende Winter- oder Sommer-Ausfaat, je nachdem der Eigenbehörige im Herbst oder Frühjahr vor der Bestellung verstorben ist. Für die Bestellung hingegen wird von dem Nachlaß nichts abgesetzt.

defuncti zu sich nimmt; so muß er natürlicher Weise auch alle auf dies Mobilien-Vermögen haftende Verbindlichkeiten übernehmen und facta defuncti praestiren.

Dazu gehören

- 1) rückständige Landes-, Guths- und Zinsherrliche Abgaben, und zwar nicht allein vom Sterbejahre, sondern alle vom abgelebten Colono gemachte Rückstände;
- 2) alle sonstige unwilligte Schulden, sie mögen zum Ankauf eines liegenden Grundstücks, oder zum täglichen Unterhalt an Lebensmittel und Kleidung, oder zu Anschaffung von Vieh, Korn und Ackergeräth, oder zu Tilgung einer auf dem Aufkuffte der Stette verwiesenen, daraus aber nicht bezahlten Schuld, oder aus einem jeden andern Contracte und Verhandlung entstehen, in so weit Colonus diese nach den Gesetzen rechtlich vornehmen und sein mobilien-Vermögen verhaften konnte;
- 3) das im Nachlaß sich findende fremde Guth.

Alle diese sind von dem Gesetze von dem Stette-Vermögen gänzlich ausgeschlossen, auf das mobilien-Vermögen ganz eigentlich verwiesen, Cap. IV. §. 39, haben in dessen Rücksicht dem Colono creditret, mit ihm contrahirt, der Zufall, daß der Schuldner stirbt, kann sie ihrer gerechten, gesetzlichen Forderung nicht verlustig machen, die Gläubiger müssen ihr Geld haben, und der überlebende Ehegatte aus dem alsdann übrig bleibenden Nachlaß accurat so viel, als der Guthsherr, Rahmens des Verstorbenen.

- *) ad §. 19 nichts abgesetzt — Wer soll solche denn tragen? Warum will man nicht die höchste Gleichheit bei einem Geschäft gelten lassen, wo der eine aus einem alten barbarischen Rechte etwas erbet und der andere bloß sein Eigenthum conserviret? Und wie soll es werden, wenn der andere Ehegatte seinen Antheil von der Stette nimmt, und sich mit einem andern verheirathet? welches er unbedenklich thun darf.

§. 20. Von dem Ueberbleibenden wird sodann erst der zu ziehende Sterbfall bestimmt.

§. 21. Im Fall jedoch die dem überlebenden Ehegatten, oder Anerben verbleibende Hälfte der Kornfrüchte, zu Bestreitung des erforderlichen Brod- und Futterkorns, bis zur nächsten Ernte nicht zureichend sein sollte, so muß so viel, als daran fehlt, von dem ganzen Nachlaß in Abzug gebracht werden.

§. 22.*) Auf jede Person, die auf der Stette sich aufhält, worunter aber Gäste, oder Tagelöhner nicht zu rechnen, wird sodann, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, monatlich ein Himbte Rokken, und auf jedes Pferd wöchentlich ein Himbte Hafer, Berliner Maaß, gerechnet.

§. 23.**) Die Schulden des Verstorbenen, sie mögen guthsherrlich bewilligt sein, oder nicht, jedoch mit Ausschluß des §. 18 No. 3 gebachten Anleihes, ferner die etwa rückständige Brautschäge, imgleichen die ältern Rückstände an Landes-, Guths-, Zins- und Zehntsherrlichen Abgaben vor dem Sterbe-Jahr, gehören nicht zu den Abgängen von dem verzeichneten Nachlaß, sondern diese muß der überlebende Ehegatte, oder Anerbe übernehmen.

§. 24. Fällt der ganze Nachlaß dem Guthsherrn anheim, so muß dennoch der neue Stette-Besitzer die guthsherrlich bewilligten Schulden und rückständigen Brautschäge übernehmen.

(Confer. Cap. IV. §. 42.)

§. 25. Wenn Kinder aus dem Nachlaß des Vaters oder der Mutter, dieses oder jenes Stück der beweglichen Sachen, oder der Bestialien, als ihr Eigenthum von dem Sterbfall absondern und zurück behalten wollen, so müssen sie nachweisen, daß solches nicht aus den Mitteln der Stette, sondern auf andere erlaubte Art erworben worden.

§. 26. Eben dies gilt, wenn sie ein Grundstück, das bis-

*) ad §. 22 Tagelöhner — Die hiesige Oeconomie wird größtentheils durch Heuerlinge, welche Knechte vorstellen, und an den Arbeitstagen gespeiset werden, bedient.

Ueberhaupt kann man die Wirthschaftskosten nicht nach der Personenzahl berechnen, weil solche sehr zufällig ist; der Betrag der Länderei ist der wahre eigentliche Mæsser. Vid. in fine von Brautschägen.

**) ad §. 23. Die guthsherrlich bewilligten Schulden, so wie die bewilligten Brautschäge, sind durch den Consens zu einer Last der Stette gemacht, und gehen mit der Stette auf jedem Besitzer über. Nur dasjenige, was Colonus davon aus den Aufkufften hätte bezahlen sollen, die festgesetzte terminliche Capital-Zahlung, Zinsen und Brautschag-Termine gehen zur Verbindlichkeit des Mobilien-Vermögens über und müssen daraus bezahlt werden.

her mit der Stette von ihren Eltern besessen worden, als ihr Eigenthum zurückfordern.

§. 27. Kleidungsstücke, Wäsche, Leinwand und Flachs sind jedoch davon ausgenommen, wenn solches gleich auf der Stette erworben worden.

§. 28.**) Hat ein verstorbener Stette-Besitzer, oder Besizerin, mit dem nachgelassenen Ehegatten nicht in Gemeinschaft der Güter gelebt, so ist nur der Nachlaß des Verstorbenen und das gemeinschaftliche Vermögen der Stette dem Sterbfall unterworfen.

§. 29.**) Der überlebende Ehegatte kann in diesem Fall an dem nachgelassenen eigenthümlichen Vermögen des Verstorbenen, als Erbe keinen Anspruch machen, sondern wenn derselbe gar keine, oder nur solche Kinder hinterlassen hat, denen nach §. 8 kein Erbrecht zustehet, so gebühret dem Gutsherrn der ganze Nachlaß.

§. 30.**) Was diejenigen Eigenbehörigen betrifft, welche keine Stette besitzen, sondern sich anderswo aufhalten, oder niedergelassen haben, so finden in Ansehung des Sterbfalls obige Grundsätze §. 1 bis 7 und §. 9 bis 13, 15 bis 20 und 23 gleiche Anwendung.

§. 31.†) Hinterläßt ein solcher Eigenbehöriger einen Gatten, mit dem der Verstorbene nicht in Gemeinschaft der Güter gelebt hat, so ist derselbe berechtigt, sein eigenthümliches Ver-

*) ad §. 28 so ist — Müßte wohl heißen, so ist die Separation, nach Inhalt der Ehepacten, oder des gemeinen Rechts vorzunehmen.

**) ad §. 29 keinen Anspruch — Er kann denjenigen Anspruch daran machen, welcher den Ehepacten und gemeinen Rechten gemäß ist. Der Eigenbehörige kann gültige Contracte eingehen, sein mobilien-Vermögen einem andern verpfänden, wie dies zum Beispiel der bei jeder Ehe eingehende Vertrag zur Gemeinschaft der Güter erweist. Kann er dieses, so darf er auch jede andere Ehe-Verträge gültig schließen.

**) ad §. 30 keine Stette — Hier wird die Ungleichheit der Theilung am sichtbarsten, der Gutsherr wird das Vermögen, der lebende Ehegatte die Schulden erhalten, für die Ehe, mit dem Gutsherrn getheilt zu haben. Es ist doch nicht die geringste Ursache vorhanden, dies zu gestatten. Wenn man über dem die §. 1 extrahirte Osnabrückische Eigenthums-Ordnung Cap. IV. §. 4 in Erwägung zieht, so scheint das Erbrecht der Gutsherrn über die Verheiratheten, nicht Stette besitzenden Eigenbehörigen noch etwas zweifelhaft. Die alte Ravensbergische Eigenthums-Ordnung erwähnt des Sterbfalls der nicht angeheiratheten Eigenbehörigen gar nicht.

†) ad §. 31 berechtigt — Müßte wohl heißen, sich Inhalts der Ehepacten, und in dessen Entstehung des gemeinen Rechts, mit dem Gutsherrn auseinander zu setzen.

mögen aus dem Nachlaß zurück zu fordern, und nach Abzug dessen gebühret dem Gutsherrn der ganze Nachlaß.

§. 32. Ein gleiches findet statt, wenn Kinder aus dem Nachlaß des Verstorbenen das Erbtheil ihres verheiratheten Vaters, oder ihrer Mutter zurückfordern.

§. 33.**) Fällt dem Eigenthumsherrn der ganze Nachlaß eines Eigenbehörigen anheim, so muß derselbe, so weit der Nachlaß zureicht, nicht nur die Begräbnis-Kosten, sondern auch sämtliche Schulden des Verstorbenen, sie mögen gutsherrlich bewilligt sein, oder nicht bezahlen.

§. 34. Ist der außerhalb der Stette, ohne Hinterlassung eines Ehegatten, oder Kinder, verstorbene Eigenbehörige ein Kind des Besitzers, so ist dieser schuldig, den Todesfall innerhalb acht Tagen, nach davon erlangter Wissenschaft, in Gemäßheit §. 14 anzuzeigen.

§. 35. Hat derselbe den Nachlaß heimlich an sich gezogen, so muß er denselben nebst der davon gezogenen Nutzung herausgeben.

§. 36. Verstirbt ein Eigenbehöriger, der keine Stette besitzt, ohne eheliche Kinder zu hinterlassen, vor Auslobung des Brautshaßes (confer. cap. IX. §. 50) und ehe derselbe eine eigene Wirthschaft angefangen hat, so kann von dem, demselben zukommenden Brautshaß kein Sterbfall gezogen werden.

§. 37.**) Hat der Verstorbene aber bereits seine eigene Wirthschaft angefangen gehabt, so ist der Brautshaß, er mag bereits ausgelobt sein, oder nicht, dem Sterbfall unterworfen.

*) ad §. 33 bezahlen — Dies ist von Eigenbehörigen zu verstehen, die keine Stette haben; mit den Stette-Besitzern wird es anders gehalten.

Cap. VII. §. 24.

**) ad §. 37 der Brautshaß — Dies ist nicht bei allen Gütern hergebracht; Bei Königlichem Eigenbehörigen muß derselbe 25 Jahr alt sein. Es ist gar hart, wenn der Vater, außer dem Verlust seines Kindes, noch aus dem erst zu erwerbenden Vermögen, den Brautshaß desselben viele Jahre nachher auszahlen muß.

Die Osnabrückische Eigenth.-Ordnung verordnet Cap. VI. §. 4, wie §. 1 bereits angeführt, ganz anders, und bei diesem nachbahrlichen Rechte müßte es bleiben, da solches in Ermangelung eigener Gesetze hier beobachtet wird. Dies muß auch der bisherigen Observanz gemäß sein, weil sonst der §. 38, wo dem Könige mehrere in der Observanz beruhende Gerechtsame zugesprochen werden, nicht zu erklären wäre. Es ist also zur Behebung die Großjährigkeit und die wirkliche Auslobung des Brautshaßes erforderlich; ist diese nicht erfolgt, so erbet er bloß die ausgeliehenen Capitalien.

§. 38. *) In Ansehung der königlichen Eigenbehörigen, welche die Großjährigkeit erlangt haben, hat es jedoch dabei, daß auf jedem Fall von dem Brautschatz, derselbe mag ausgedobert sein, oder nicht, oder der Verstorbene mag eine eigene Wirthschaft angefangen haben, oder nicht, der Sterbfall gezogen wird, sein Bewenden.

§. 39. **) Hat jemand eine Stette beweiokaufte und verstorbt, so ist dessen Nachlaß dem Sterbfall unterworfen, wenn derselbe gleich vor Beziehung der Stette verstorben sein sollte.

§. 40. Ein gleiches findet statt, wenn jemand sich auf eine beweiokaufte Stette verheirathen will, und vor Vollziehung der Ehe verstorbt.

§. 41. Auch von dem Nachlaß solcher Eigenbehörigen, die nur eine Stette auf Mahljahre beziehen, kommt dem Gutsherrn der Sterbfall zu.

§. 42. ***) Der Gutsherr hat die Wahl, ob er den Sterbfall in natura ziehen, oder denselben gegen eine gewisse Summe Geldes bedingen lassen will.

§. 43. †) Will der Gutsherr den Sterbfall nicht in natura ziehen und kann sich auch mit dem überlebenden Ehegatten oder Anerben, wegen Dingung des Sterbfalls nicht in Güte vereinigen, so muß der Nachlaß, mit Zuziehung beider Theile, durch drei völlig glaubwürdige und in dem Eigenthum des Gutsherrn nicht stehende Ahtsmänner, wovon einen der Gutsherr,

den andern der Eigenhörige und den dritten das Gericht benennet, in ein gerichtliches Inventarium und Taxe gebracht werden, und darnach die Auseinandersetzung geschehen.

§. 44. *) Bei dieser Taxe hat es lediglich sein Bewenden, so daß kein Theil weder auf Erhöhung, noch Verminderung derselben anzutragen befugt ist, gegen das Inventarium hingegen sind beiden Theilen ihre Einwendungen unbenommen.

§. 45. Auch stehet es dem Gutsherrn nach erfolgter Taxe nicht frei, den Sterbfall wieder in natura zu wählen, sondern er ist schuldig, den Sterbfall nach der Taxe in Geld anzunehmen; so wie der Gegentheil schuldig ist, die natural-Stücke nach der Taxe zu behalten, wenn gleich dieselbe mehr betragen sollte, als er im Wege der Güte dem Gutsherrn dafür angebothen hat.

§. 46. Eben so wenig ist der Gutsherr befugt, wider Willen des Gegentheils einige oder mehrere Stücke in natura zu nehmen, und das übrige zur Taxe bringen lassen.

§. 47. **) Bezieht ein Stette-Besitzer mit Bewilligung des Gutsherrn die Leibzucht; so muß zwar zugleich der Sterbfall beschrieben werden, der Gutsherr aber kann in diesem Fall denselben nicht in natura ziehen, sondern es findet nur eine Bedingung oder Abschätzung desselben, nach §. 43 statt.

*) ad §. 44 sein Bewenden — Ich sehe nicht ab, wie der Eigenhörige diese Taxe zu bezahlen im Stande sein wird, wenn er nicht andere um ihre Forderung betrügen soll.

**) ad §. 47 der Sterbfall — Die alte Ravensberg'sche Eigenthums-Ordn. sehet darüber folgendes fest. Cap. II. §. 5:

„Wenn auch Leibzüchter bei den Kindern die Wohnung genießen, mit ihnen essen und trinken, solches aber, weil der Gutsherr von ihnen alsdann nichts erben können, und „und andern zum Praejudiz gereicht, so sollen die zeitigen „Coloni, nach der Eltern Ableben, anstatt des Sterbfalls, dem „Gutsherrn, nach Gelegenheit des Erbes, eine Recognition „zu geben schuldig sein.“

Die bisherige Eigenthums-Ordn. Cap. VIII. §. 5:

„Als sich auch öfters zuträgt, daß Eigenhörige die Leibzucht beziehen, und denen Kindern die Güter auftragen, und „dadurch der Eigenthumsherr des Sterbfalls und also merklich „defraudiret wird, so verordnen Wir, daß hinkünftig keinem „Colono, so lange er noch im Stande ist, der Stette vorzu- „stehen, erlaubt sein soll, die Leibzucht zu beziehen.“

„Wann aber von dem alten Colono die Leibzucht unumgänglich bezogen werden muß, soll der Sterbfall beschrieben „und gedungen, nicht aber eher, als bis nach des Alten Tode „gezogen werden.“

*) ad §. 38. Es wäre zu wünschen, daß es Ihre Königl. Majestät gefallen mögte, hierin gnädigere Gesinnungen anzunehmen.

**) ad §. 39 verstorben sein sollte — Nach Cap. II. §. 44 ist der Weinkauf nur in so fern verfallen, als er bezahlt ist, und nach Cap. II. §. 11 muß die aufheirathende Person, den Freibrief von dem vorigen Gutsherrn beibringen, widrigenfalls behält dieser seine Rechte; das ist den Sterbfall, also nicht der neue Gutsherr.

***) ad §. 42 die Wahl — Diese Wahl muß der Eigenhörige auch haben, er muß mit Entrichtung des Sterbfalls in natura abkommen können. Wenn die Grundsätze dieses Entwurfs nicht abgeändert werden, so wäre allen Eigenbehörigen gerathen, den Sterbfall in natura ziehen zu lassen. Dann werden die Acker bald unbestellet bleiben, und die daraus entstehende Calamität wird eine Abänderung von selbst bewirken.

†) ad §. 43 wäre wohl zu bemerken: Wenn aber der Sterbfall bedungen und aus dem Vermögen des Anerben und dessen Frauen Brautschatz bezahlt ist, so tritt dieser in die Rechte des Gutsherrn und ihm gehört das halbe Vermögen eigenthümlich, daher bei fernerm Ableben des andern Ehegatten nur die Hälfte pro mortuario gezogen werden kann.

§. 48. *) So lange der Leibzüchter lebt, kann jedoch der Gutsherr die Bezahlung des Sterbfalls nicht fordern, nach dessen Absterben aber, ist der Stette-Besitzer den Sterbfall so gleich zu bezahlen schuldig.

§. 49. **) Hat der Leibzüchter seine Ehefrau von der Stette mit auf die Leibzucht genommen, so kann der Gutsherr bei dem Absterben des einen Ehegatten, nur die Bezahlung des halben Sterbfalls fordern.

§. 50. Wie es in solchen Fällen mit denen zum Sterbfall gehörenden, dem Leibzüchter aber bei Beziehung der Leibzucht zu belassenden natural-Stücken zu halten, ist in capite X. §. 63 vorgeschrieben.

§. 51. ***) Von dem auf der Leibzucht erworbenen Vermögen kann der Gutsherr keinen Sterbfall ziehen, wenn selbiger bei Beziehung der Leibzucht beschrieben, oder bezahlt worden.

§. 52. †) Hat der Eigenthümsherr, bei Verstattung der Leibzucht, den Sterbfall zu beschreiben unterlassen, so kann der-

Wie es aber mit Beziehung dieses Sterbfalls, falls er nicht gebungen, gehalten werden soll, ist ferner Cap. XII. §. 7 vorgeschrieben:

„Wann die Leibzüchter beide verstorben, so fallen die Immobilia, vorbehaltlich des dem Eigenthümsherrn von denen mobilien und moventien zustehenden Erbtheils, wieder an die Stette.“

Warum soll es bei diesen mildern Sägen nicht verbleiben, da die Abschätzung ohne hin aus eigenen Mitteln nicht bezahlt werden kann, der Sterbfall erst nach dem Tode fällig und der Colonus unlängbahr, so lange er lebt, Herr seines mobil-Vermögens ist, es also auch verzehren kann.

vid. auch Cap. IV. §. 96.

*) ad §. 48 sogleich — Man muß vorab die Mittel dazu anweisen.

**) ad §. 49 bei dem Absterben des einen Ehegatten — Nach der §. 47 angeführten bisherigen Eigenth.-Ordn., müssen beide Leibzüchter verstorben sein, und denn wurde geerbttheilet, was da war, nicht, was da sein sollte, ersteres und nicht letzteres pflegt man auch nur quota et hereditas defuncti zu nennen.

***) ad §. 51 keinen Sterbfall ziehen — Besser ist es, es bleibt bei der vorigen Einrichtung.

†) ad §. 52 nach des Leibzüchters Tode — nimmt der Gutsherr alles, was da ist, warum will man noch ausmitteln, was er vormals gehabt hat, und wer könnte das wohl bezahlen, da keine Valuta dafür vorhanden.

selbe auch noch nach des Leibzüchters Tode auf die Ausmittelung des Sterbfalls bestehen.

§. 53. *) Die Bestimmung desselben kann jedoch alsdann nur darnach geschehen, wie das Vermögen des Leibzüchters zur Zeit der Leibzucht-Beziehung beschaffen gewesen, auch ist in diesem Fall das auf der Leibzucht erworbene Vermögen dem Sterbfall unterworfen.

§. 54. **) Der neue Stette-Besitzer ist daher befugt und schuldig, bei Verstattung der Leibzucht auf die Beschreibung des Sterbfalls anzutragen, widrigenfalls ihm aller daraus entstehende Nachtheil zur Last fallen soll.

§. 55. ***) Ist jemand Eigenthümsherr der Stette, ein anderer aber Eigenthümsherr der darauf verstorbenen Personen, so kömmt dem Letztern der Sterbfall zu.

§. 56. Steht ein Eigenbehöriger und dessen Ehefrau in dem Eigenthum verschiedener Eigenthümsherrn, so gebühret demjenigen der Sterbfall, in dessen Eigenthum die verstorbene Person gestanden hat.

§. 57. Sind aus einer solchen Ehe Kinder vorhanden; so gebühret dem Eigenthümsherrn der Mutter, der Sterbfall von dem Vermögen der Kinder.

§. 58. †) Dem Eigenthümsherrn steht frei, den Sterbfall selbst zu ziehen oder auch an einen dritten zu überlassen.

*) ad §. 53 gewesen und auf der Leibzucht erworbene Vermögen — Mit welchem Grunde wohl beides? es fehlt immer an den Bezahler.

**) ad §. 54 der neue Stette-Besitzer — Diesen kann die Sterbfalls-Bezahlung des vorigen Coloni nicht weiter angehen, als in so fern er Valuta erhalten. Es ist wirklich besser, es bleibt bei der bisherigen Verordnung.

***) ad §. 55 Sterbfall. Der erbmeterstetische Colonus, der nur blos einen Eigenthümsherrn der Stette und keinen der Person hat, darf nach Cap. XVI. §. 6 über das Hofgewehr nicht disponiren, weil es für ein annexum der dem Eigenthümsherrn gehörigen Stette gehalten wird. Er kann es also, wenn er zugleich einen andern Eigenthümsherrn der Person hat, es als ein propres Vermögen, nicht zum Sterbfall weggeben, der Stetten-Eigenthümsherr wird es auch nicht leiden, wird nicht gestatten, daß sein Colonus die unwilligten Schulden behalte und der Gutsherr das bereitetste Vermögen wegnehme, weil derselbe dadurch außer Stand gesetzt wird, die Pacht zu bezahlen. Wie soll es nun gehalten werden?

†) ad §. 58 zu überlassen. — ist eine harte Neuerung. Der Gutsherr wird noch wohl gerührt durch die Thranen seiner Leute, hat eigenes Interesse bei ihrem Ruin; — Das fällt bei dem Käufer des Sterbfalls weg. Man lasse also immer dies traurige Geschäft den Gutsherrn selbst verrichten.

Cap. VIII.

Von der Erbfolge der Eigenbehörigen und der Nachfolge auf eigenbehörige Stetten.

§. 1.*) In Ansehung derjenigen Eigenbehörigen, welche eigenbehörige Stetten besitzen, gebühret nach dem Tode des einen Ehegatten, dem Ueberlebenden, mit dem der Verstorbene in Gemeinschaft der Güter gelebet hat, der ganze Nachlaß, nach Abzug des, dem Gutsherrn davon zukommenden Sterbfalls, es mögen aus dieser Ehe Kinder vorhanden sein, oder nicht.

§. 2. Eben so bleibt der überlebende Ehegatte im Besitze der eigenbehörigen Stette, deren Bewirthschaftung ihm nur aus eben den Ursachen, wie jedem andern Stette-Besitzer (confer: cap: XIII §. 2) entzogen werden kann.

§. 3. Der Anerbe kann selbst alsdann nicht, wenn er auch die Großjährigkeit erlangt haben, oder der überlebende Ehegatte zur anderweiten Ehe schreiten sollte, auf die Abtretung der Stette bestehen.

§. 4. Ist jedoch der überlebende Ehegatte nicht der leibliche Vater, oder die leibliche Mutter des Anerben, sondern nur dessen Stiefvater, oder Stiefmutter, so kann der Anerbe, wenn er das 28te, und eine Anerbin, wenn sie das 25te Jahr zurück gelegt hat, auf die Abtretung der Stette bestehen.

§. 5. Hat dessen Stiefvater, oder Stiefmutter die Stette auf Mahljahre besessen, so kann der Anerbe die Abtretung allererst, nach Ablauf der Mahljahre verlangen.

§. 6. Ist aber der Anerbe bei dem Ablauf der Mahljahre, noch nicht resp. 28 und 25 Jahr alt, so dauern die Mahljahre bis zu diesem Alter des Anerben, oder der Anerbin fort.

§. 7. Die Bestimmung der Mahljahre hängt lediglich vom Gutsherrn ab, jedoch darf selbige in dem Fall, wenn aus einer vorhergehenden Ehe, auf der Stette erzeugte, Kinder vorhanden sind, nicht unterlassen, auch die Dauer der Jahre nicht weiter, als bis zum zurückgelegten 28ten Jahr des Anerben und 25ten Jahr einer Anerbin hinausgesetzt, oder selbige zum Nachtheil der mahljährigen Eltern auf kürzere Zeit, als bis zum zurückgelegten 20ten Jahre eines Anerben, oder einer Anerbin eingeschränkt werden.

*) ad §. 1 gelebet hat — Müßte wohl heißen: nichts aus dessen Verlassenschaft, sondern nur sein eigenes Eigenthum, welches die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens ist.

§. 8. Im Fall der Anerbe versterben und das Anerber-Recht auf eines seiner Geschwister fallen sollte, so kann dieser eingetretene Anerbe vor Ablauf der Mahljahre die Räumung der Stette dennoch nicht verlangen, wenn er gleich resp. über 28 und 25 Jahr alt sein sollte.

§. 9. Was in §. 5 bis 8 vorgeschrieben ist, gilt auch auf dem Fall, wenn der Stief-Vater, oder die Stiefmutter des Anerben sich wieder anderweit verheirathet haben, es mögen beim Ablauf der Mahljahre noch beide Ehegatten, oder nur einer am Leben sein.

§. 10. Wird die Stette dem Anerben abgetreten, so erhält der abgehende Stette-Besitzer die Leibzucht, wovon Cap. X. das Weitere enthalten ist.

§. 11.**) Sollte auch der Fall vorkommen, daß ein Stettebesitzer mit Hinterlassung eines, ohne gutsherrlichen Consens geheiratheten, Ehegatten verstorbt; so steht diesem gar kein Erbfolge-Recht an der Stette und dem Nachlaß des Verstorbenen zu, sondern der überlebende Ehegatte kann nur sein eingebrachtes Vermögen zurückfordern, er mag mit dem Verstorbenen in Gemeinschaft der Güter gelebt haben oder nicht.

§. 12. Bei Ausmittlung dieses eingebrachten Vermögens finden die Vorschriften der Landes-Gesetze Anwendung.

§. 13. Wenn die Ehe durch richterliches Erkenntnis getrennt wird, und der eine Ehegatte für den schuldigen Theil erkannt, so muß dieser dem Unschuldigen die Stette überlassen.

§. 14. Der schuldige Theil erhält dagegen zu seiner Abfindung

- 1) den dritten Theil von dem zur Zeit der Trennung der Ehe auf der Stette vorhandenen baaren Gelde, ausstehenden Forderungen und beweglichen Vermögen, nach Abzug des Hofgewehrs.
- 2) auf seine Lebens-Zeit den dritten Theil des jährlichen reinen Ertrages der Stette, wie solche zur Zeit der Trennung der Ehe beschaffen gewesen.

§. 15.**) Die Ausmittlung dieses jährlichen Ertrages geschieht nach denen in Cap: II. §. 20 und 29 enthaltenen

*) ad §. 11. Keine Erbfolge — Mit Beziehung der Anmerkung ad Cap: VII. §. 3 bis 7.

**) ad §. 15 — Es soll, wie Cap: II, §. 20, der reine wahre Ertrag der Stette ausgemittelt werden, hier, um dem geschiedenen Theile, dem ihm gesetzmäßig zuerkannten Antheil dieses Ertrages zu seinem Unterhalte auszumitteln, dort, um zu bestimmen, wie

Grundsätzen, und mit dem Unterschiede, daß in diesem Fall auch die zur Erhaltung der Stette und Gewinnung der Früchte nöthigen Kosten, imgleichen die Zinsen von allen auf der Stette haftenden Schulden, sie mögen guthsherrlich consentirt sein, oder nicht; ferner die Zinsen eines nach getrennter Ehe zur nothwendigen Unterhaltung der Stette aufgenommenen Capitals, und endlich sämtlich zu bezahlende Brautschatz-Termine, sie mögen zur Zeit der getrennten Ehe bereits zahlbar sein, oder nicht, von dem jährlichen Ertrag der Stette in Abzug gebracht werden müssen.

§. 16. Auch geschiehet in solchem Fall die Ausmittlung und Festsetzung der Abfindung des schuldigen Theils nicht vor dem Richter des Guthsherrn, sondern desjenigen Gerichts, worunter die Stette belegen, und gegen das darauf folgende Erkenntnis sind auch die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig.

§. 17. Ist hingegen keiner von den Ehegatten für den schuldigen Theil erkannt, so behält derjenige Ehegatte die Stette, der solche jure sanguinis im Besiz hat, und der so darauf geheirathet ist, muß abziehen.

§. 18. Sind aber beide durch Heirath auf die Stette gekommen, so muß Letzterer dem Ersteren weichen.

§. 19. Sind endlich beide zu gleicher Zeit auf die Stette gekommen, so hat der Guthsherr die Wahl, welchen von beiden er behalten will.

§. 20. In allen diesen Fällen §. 17, 18 et 19 bekommt der Abziehende zu seiner Abfindung:

- 1) die Hälfte von dem zur Zeit der Trennung der Ehe auf der Stette vorhandenen baaren Gelde, ausstehenden Forderungen und beweglichen Vermögen, nach Abzug des Hofgewehrs;

viel die auf die Stette heirathende Person jährlich von derselben einnehmen wird, in der Absicht, um ihren Antheil an dem Ertrage, 30 Jahre voraus an den Guthsherrn zum Weinkauf zu entrichten, ohne zu wissen, ob sie so lange leben und den Weinkauf wieder erhalten werde. — Warum mögen nun wohl die hier ganz richtig in Rechnung gebrachte Abzüge nicht auch dort passiren sollen?

Ferner wird hier bei einer durch die Obrigkeit getrennten Ehe der Antheil des geschiedenen Theils an dem gemeinschaftlichen Mobilien-Vermögen der Gestalt ausgemittelt, daß das Hofgewehr nicht zum Vermögen gerechnet und von der Verlassenschaft die zur Erhaltung der Stette und Gewinnung der Früchte erforderliche Kosten u. abgezogen werden.

Warum nicht auch bei der durch den Tod getrennten Ehe? —

2) auf seine Lebenszeit die Hälfte des jährlichen reinen Ertrages der Stette, wie solcher zur Zeit der Trennung der Ehe beschaffen gewesen.

§. 21. Bei Ausmittlung und Festsetzung dieser Abfindung finden die Vorschriften §. 15. 16. Anwendung.

§. 22. Die Zurückzahlung des Weinkaufs an den abziehenden Ehegatten findet in den beiden Fällen §. 13 und 17 nicht statt.

§. 23. Wird eine Ehe für nichtig erklärt, ohne daß einer von beiden Theilen, zu Eingehung solcher nichtigen Ehe die Veranlassung gegeben; oder daß beiden Theilen gleiche Schuld dabei zur Last fällt; so ist es so anzusehen, als wenn gar keine Ehe existirt hätte.

§. 24. Der angeheirathete Ehegatte muß so dann die Stette räumen, und erhält zu seiner Abfindung weiter nichts, als sein eingebrachtes Vermögen, wie es zur Zeit der getrennten Ehe beschaffen gewesen, und überdem von dem Guthsherrn den bezahlten Weinkauf zurück.

§. 25. Sind beide Ehegatten zu gleicher Zeit auf die Stette gekommen, so tritt die Vorschrift des §. 19 ein.

§. 26. Bei Ausmittlung des eingebrachten Vermögens finden gleichfalls die Vorschriften der Landes-Gesetze Anwendung.

§. 27.*) Entstehet wegen Zurückzahlung des Weinkaufs Streit, so gehört solcher vor dem Richter des Guthsherrn.

§. 28. Das während solcher getrennten, oder für nichtig erkannten Ehe etwa erworbene Vermögen wird in den Fällen des §. 17 und 23 zwischen beiden Ehegatten, nach Abzug der etwa zu dessen Erwerb verwandten und noch unbezahlten Kosten, oder gemachten Schulden zur Hälfte getheilt, in dem Fall des §. 13 hingegen erhält der schuldige Ehegatte davon nur den dritten Theil.

§. 29.***) Besteht jedoch das erworbene Vermögen in Grundstücken, so hat der auf der Stette bleibende Ehegatte in allen Fällen die Wahl, ob er den Abziehenden, in Ansehung dieser Grundstücke mit Gelde abfinden, oder theilen will?

§. 30. Erwählt derselbe die Abfindung an Gelde, so erhält der abziehende Ehegatte in den Fällen des §. 17 und 23 die Hälfte des durch Sachverständige auszumittelnden Werthes dieser Grundstücke, den sie zur Zeit der getrennten, oder als nichtig erklärten Ehe gehabt haben; in dem Fall des §. 13

*) ad §. 27. Der Kläger folgt dem Beklagten.

**) ad §. 29 die Wahl — Wenn die abziehende Person sich auf das Grundstück anbauen will, so müßte ihr solches überlassen werden.

hingegen kömmt dem schuldigen Ehegatten nur der dritte Theil des Werths dieser Grundstücke zu.

§. 31. Dagegen kommen dergleichen erworbene Grundstücke bei dem nach §. 15 und 21. auszumittelnden Ertrage der Stette nicht mit zum Anschlag.

§. 32.*) Besteht hingegen das während der Ehe erworbene Vermögen, in einer nach Cap. I. §. 33 nach Meierrecht ausgethanen Stette, so werden die Meiergefälle in den Fällen des §. 13 und 17 zu dem Ertrage der Stette gerechnet: in dem Fall des §. 23 hingegen behält der auf der Stette bleibende Ehegatte die Meiergefälle und der abziehende wird mit Gelde abgefunden.

§. 33. Diese Abfindung geschieht der Gestalt, daß die Meiergefälle mit 5 pro Ct. zu Capital gerechnet werden und von diesem Capital erhält der abziehende Ehegatte die Hälfte.

§. 34.***) Besteht das erworbene Vermögen nach Cap: I §. 26 in einer freien Stette, so macht solches, wegen Abfindung des abziehenden Ehegatten in den Fällen des §. 13 und 17 keinen Unterschied: in dem Fall des §. 23 hingegen, muß der Werth dieser Stette, den sie zur Zeit der rechts kräftig aufgehobenen Ehe gehabt hat, durch Sachverständige ausgemittelt, oder davon dem abziehenden Ehegatten die Hälfte in Gelde ausbezahlt werden.

§. 35. Tritt endlich der Fall ein, daß einem Ehegatten die Aufhebung einer nichtigen Ehe allein zur Last fällt, so finden die Vorschriften §. 13 seqq. wegen Abfindung eines, an einer getrennten Ehe schuldigen, Theils, überall gleiche Anwendung.

§. 36. Die aus einer getrennten, oder für nichtig erklärten Ehe auf der Stette erzeugten Kinder, behalten nach, wie vor, ihre durch die Geburt an der Stette erworbenen Rechte.

§. 37.***) Sie sind daher auch nicht schuldig, dem von der Stette ziehenden Ehegatten zu folgen, vielmehr muß der auf der Stette bleibende Ehegatte für ihre Erziehung und Unterhalt sorgen.

*) ad §. 32 nach Meier-Recht ausgethanen Stette — Mit Beziehung auf Cap. I §. 33, wo dergleichen den Eigenbehörigen nicht erlaubt werden kann. Ist es aber geschehen, so wird der Verkauf der Meiergefälle das beste Auseinandersetzungsmittel sein, zumahl der bleibende Colonus den Werth zu 5 pCt. schwerlich bezahlen kann.

**) ad §. 34 ausbezahlt werden — Mit Beziehung ad §. 32.

***) ad §. 37 Unterhalt sorgen — ich fürchte, dazu wird es an Mitteln fehlen, wenn er die abziehende Person, nach dieser Vorschrift jährlich befriedigen soll.

§. 38.**) Alles, was in §. 13 bis 37 verordnet ist, findet gleiche Anwendung, es mag bei dergleichen eigenbehörigen Eheleuten die Gemeinschaft der Güter obgewaltet haben oder nicht.

§. 39.**) Auch sind dergleichen Ehegatten nicht befugt, eine andere zum Nachtheil des Gutsherrn, oder der Stette oder des Auerben gereichende Erbfolge oder Abfindung, bei eintretender Aufhebung oder Trennung der Ehe unter sich festzusetzen.

§. 40.***) In Ansehung solcher eigenbehörigen Eheleute, die keine Stette-Besitzer, findet, nach Abzug des dem Gutsherrn gebührenden Sterbfalls, in dem übrigen Vermögen die gesetzliche Erbfolge unter ihnen Statt, je nachdem selbige in Gemeinschaft der Güter gelebt haben, oder nicht.

§. 41.†) Ist aber die Ehe, ohne guthsherrliche Einwilligung vollzogen; so kann der überlebende Ehegatte an dem Nachlaß des Verstorbenen keinen Anspruch machen, sondern es finden die Vorschriften §. 11 Anwendung.

§. 42. Eben so finden bei dergleichen eigenbehörigen Eheleuten, die Ehe mag guthsherrlich bewilligt sein, oder nicht, im Fall der Trennung, oder Aufhebung der Ehe, so wohl wegen Auseinandersetzung beider Eheleute, als wegen Erziehung, Unterhaltung und Abfindung der Kinder, nicht die Vorschriften dieser Eigenthums-Ordnung, sondern der Landes-Gesetze Anwendung.

§. 43.††) Auch können dieselben bei eintretender Tren-

*) ad §. 38 oder nicht. — Scheint wohl ein Irrthum zu sein, indem die abziehende Person, wenn keine Gemeinschaft der Güter vorhanden, in Ansehung des Mobilien-Vermögens nicht die Hälfte, sondern nur illata erhalten kann.

**) ad §. 39 zum Nachtheil des Gutsherrn, oder der Stette, oder des Auerben. — Also nicht in Ansehung der jährlichen Abfindung aus der Stette, wohl aber in Ansehung des zu theilenden Mobilien-Vermögens, worauf niemand, als die Stäubiger, Anspruch machen kann; vide §. 43, wo solches den Nicht-Stettebesitzern nachgelassen ist.

***) ad §. 40 die gesetzliche Erbfolge. — Der letztelebende Ehegatte erhält die Hälfte des Vermögens, nicht jure hereditatis, sondern jure dominii, nach der mit dem Verstorbenen eingegangenen Gemeinschaft der Güter.

†) ad §. 41 ohne guthsherrl. Einwilligung. — Es wird auf die Bemerkung ad Caput III §. 13 et seqq.; ad Caput VI §. 3 et seqq: Bezug genommen.

Der überlebende Ehegatte fordert mit und ohne guthsherrlichen Consens sein Eigenthum.

††) ad §. 43 unter sich festsetzen — Vermöge der denen Eigenbehörigen, über ihr mobilien-Vermögen bei lebendem Leibe zustehenden freien Disposition.

nung, oder Aufhebung der Ehe durch Vergleich, oder sonst ihre Abfindung unter sich festsetzen.

§. 44.) Die Erbfolge aber können sie zum Nachtheil des dem Gutsherrn gebührenden Sterbfalles unter sich nicht festsetzen.

§. 45. Was die Erbfolge der Kinder solcher Eigenbehörigen betrifft, die Stetten besitzen; so kann nur eines dieser Kinder die elterliche Stette erhalten, und die übrigen werden mit einem Brautshag abgefunden, wovon in Cap. IX die weiteren Vorschriften enthalten sind.

§. 46. Die Nachfolge der Kinder auf den Stetten tritt alsdann erst ein, wenn entweder deren, leibliche Eltern mit Tode abgehen, oder diese, oder deren Stiefeltern die Leibzucht beziehen.

§. 47. Dasjenige Kind, dem bei dem Ableben der Eltern oder bei Beziehung der Leibzucht, die Nachfolge auf die Stette zukommt, heißt der Anerbe.

§. 48. Kinder der ersten Ehe, schließen, ohne Unterschied des Geschlechts die Kinder der zweiten, und diese hinwiederum die der dritten Ehe, u. s. w., von der Nachfolge aus.

§. 49. Es macht dabei keinen Unterschied: ob diese Kinder aus der Ehe des ersten Stettebesizers, oder der ersten Besizerin abstammen.

§. 50. Sind aus diesen Ehen keine Kinder vorhanden, so folgen die Kinder derjenigen, die durch Heirathen zum Besitz der Stette gelangt sind, nach eben der Ordnung, wie die Kinder des ersten Stette-Besizers.

§. 51. Unter Kindern ein und eben derselben Ehe haben die Söhne vor den Töchtern ein Vorzugs-Recht zur Nachfolge

*) ad §. 44 zum Nachtheil u. — Was heißt: zum Nachtheil des dem Gutsherrn gebührenden Sterbfalles?

Nach §§. 38 und 40 steht dem Eigenbehörigen frei, bei der Ehe die Gemeinschaft der Güter auszuschließen, kann er dies, so kann er auch das gemeine Recht ausschließen, kann Ehepacten machen, folglich die Erbfolge per pactum bestimmen, wenn solches nur nicht absichtlich zur Verkürzung des Sterbfalles, sondern mit gegenseitig bewilligten Rechten und Verbindlichkeiten geschieht ist. Was er nun auch für Ehe-Verträge macht, so behält er nicht gerade das Vermögen, was er behalten haben würde, wenn er die Gemeinschaft der Güter errichtet hätte.

Wo fängt also Nachtheil an, wo hört er auf?

Nach meiner Einsicht ist dies nicht zu bestimmen, gehört auch so wenig zur Untersuchung des Gutsherrn, als er bei der andern Handlung des Eigenbehörigen, wodurch er Vermögen erwerben, oder verlieren kann, inquiriren darf, ob solche zum Nachtheil künftiger Sterbfälle gereicht.

auf die Stette, und der jüngste Sohn schließet seine älteren Brüder davon aus.

§. 52. In Ermangelung der Söhne folgen die Töchter nach eben der Ordnung.

§. 53. Sollte auch in einigen Nemtern oder Vogteien, eine andere Nachfolge-Ordnung in der Art hergebracht sein, daß die ältern Brüder die jüngern ausschließen, so soll solches doch in Ansehung derjenigen Kinder, die nach Publication dieser Eigenthums-Ordnung geböhren werden, nicht ferner statt finden: die bereits vor deren Publication geböhrene Kinder aber behalten ihr Nachfolge-Recht.

§. 54.) Kinder des ersten Stette-Besizers, die vor erlangten Besitz der Stette geböhren, imgleichen solche Kinder, die vor der Verheirathung ihres Vaters oder ihrer Mutter, auf einer eigenbehörigen Stette aus einer vorhergehenden Ehe erzeugt sind, haben kein Recht zur Nachfolge auf diese Stette.

§. 55.***) Eben dies gilt von denen auf der Leibzucht geböhrenen Kindern, wenn gleich die Ehe, noch vor Beziehung der Leibzucht auf der Stette vollzogen sein sollte.

§. 56.***) Uneheliche Kinder ohne Unterschied, imgleichen diejenigen, die aus einer nicht gutsherrlich bewilligten Ehe erzeugt sind, haben ebenfalls kein Nachfolge-Recht zur Stette.

§. 57.†) Das von einer Anerbin geböhrene uneheliche Kind ist jedoch zur Nachfolge auf die Stette für fähig zu halten, wenn die Anerbin ihren Schwängerer mit Consens des Gutsherrn heirathet, es mögen aus einer nachherigen Ehe der Anerbin eheliche Kinder vorhanden sein, oder nicht.

*) ad §. 54 aus einer vorhergehenden Ehe — Es muß aber vorher mit diesen Kindern geschicket werden, sonst wird nach gemeinen Rechten Communio honorum prorogirt, welches auch zum Nachtheil des Gutsherrn gelten muß.

**) ad §. 55 auf der Stette — Nach Cap. IX. §. 3 haben diese Kinder ein Recht zum Brautshag aus der Stette, warum nicht auch das Erbfolge-Recht? Da beide Rechte auf einem und dem nemlichen Grunde beruhen.

***) ad §. 56 nicht gutsherrlich bewilligte Ehe — Die Verweigerung muß indeß als gegründet vom Ober-Gericht genehmigt sein. Cap. III. §. 15, sonst würde manche Verweigerung erfolgen, um die Stette vacant werden zu lassen.

†) ad §. 57 von einer Anerbin — Müßte auch bei dem Anerben Statt finden.

§. 58. *) Hat aber die Anerbin ihren Schwängerer nicht geheirathet und es sind aus einer andern Ehe derselben Kinder vorhanden, so schließen diese das uneheliche Kind von der Nachfolge aus und es erhält nur den gewöhnlichen Brautſchaft.

§. 59. **) Kinder abgeäußerter Stette-Besitzer haben ebenfalls kein Nachfolge-Recht an der Stette.

§. 60. Kinder, die nach dem Tode des Vaters, oder nach getrennter Ehe geboren werden, sind nur alsdann zur Nachfolge für unfähig zu halten, wenn sie nach den Vorschriften der Landesgesetze nicht für ehelich geborne Kinder zu halten sind.

§. 61. ***) Zur Nachfolge fähige Kinder machen sich ihres Nachfolge-Rechts verlustig, wenn sie sich mit Verlassung der Stette, den ihnen zukommenden Brautſchaft ganz, oder zum Theil haben auszahlen lassen.

§. 62. Die bloß nachgesuchte Bestimmung oder Auszahlung des Brautſchaftes, imgleichen die Verlassung der Stette innerhalb den Königlichen Staaten, ohne Annahme des Brautſchaftes, ist daher zum Verlust des Nachfolge-Rechts nicht hinreichend.

§. 63. †) Eben so sind diejenigen ihres Nachfolge-Rechts verlustig, die sich vom Eigenthum freigekauft haben.

§. 64. Ein gleiches gilt von denen, die unter denen in den Landes-Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernissen, auf die Nachfolge Verzicht geleistet haben.

§. 65. ††) Geschieht aber die Annahme des Brautſchaftes, oder die Freikaufung oder Verzichtleistung während der Minderjährigkeit, so kommt dem Minderjährigen, bis zum Ablauf seines 29. Jahres die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu statten.

*) ad §. 58 Nachfolge und Brautſchaft — Weibe beruhen auf gleichen Gründen, und sollte man daher glauben, daß wer zu dem einem berechtigt ist, es auch zum andern sein müßte.

***) ad §. 59 kein Nachfolge-Recht — Wenn aber dies Nachfolge-Recht dem in erster Ehe erzeugten Erben, bereits in der Schichtung zugesichert ist, so muß derselbe, nach der Analogie Cap. IX. §. 5 von Brautſchaften, es behalten.

****) ad §. 61. Weber die Verlassung der Stette, noch der Empfang des Brautſchaftes ist was Böses, sondern wird für eine stillschweigende Verzichtleistung gehalten.

†) ad §. 63. Freikauf ist stillschweigender Verzicht.

††) ad §. 65 zu statten. — Müßte wohl hinzugefügt werden, falls die Stette nicht in der Zeit mit einem andern Colono besetzt ist; denn, wo soll der sonst bleiben? Da auch nach §. 78

§. 66. Hat derselbe binnen dieser Zeit die Wiedereinsetzung nicht nachgesucht, so kann er damit nicht weiter gehört werden, wenn ihn gleich erst nachher die Folge-Ordnung treffen sollte.

§. 67. *) Durch die Annahme einer andern eigenbehörigen Stette geht ebenfalls das Nachfolge-Recht verlohren, es mag solches in der Minderjährigkeit geschehen sein, oder nicht.

§. 68. **) Ein gleiches gilt von denen, die mit oder ohne Bewilligung des Gutsherrn von der Stette wegheirathen.

§. 69. ***) Ist die Heirath mit Consens des Gutsherrn geschehen, so kann der Heirathende den ihm gebührenden Brautſchaft fordern; im entgegengesetzten Fall aber, finden die Vorschriften Cap. III. §. 16 und Cap. IX. §. 6, Nr. 2 Anwendung.

§. 70. †) Eben so machen sich diejenigen ihres Nachfolge-Rechts verlustig, die ohne Landesherrliche Erlaubnis die Königlichen Staaten verlassen, oder sich außerhalb denselben häuslich niederlassen, oder bei denen die in den Landesgesetzen enthaltenen Enterbungs-Ursachen Statt finden.

§. 71. Die in Kriegesdiensten tretenden, oder dazu aufgehobenen Eigenbehörigen, gehen dadurch ihres Nachfolge-Rechts nicht verlustig.

dem Gutsherrn bei der Minderjährigkeit des Anerben die Wahl zustehet, die Stette mit einem seiner Geschwister zu besetzen, und der Minderjährige alsdann nicht in integrum restituirt wird, so scheint hier ein Widerspruch zu sein, denn was dort consensu domini wider Willen des Anerben geschieht, das muß mit seinem Willen um desto verbindlicher sein.

*) ad §. 67 — Die Annahme einer andern Stette ist auch stillschweigender Verzicht, und ist es einerlei, ob solches eigen oder frei ist.

***) ad §. 68 mit oder ohne Bewilligung des Gutsherrn kann füglich wegbleiben. wegheirathen. — ist als eine stillschweigende Verzichtleistung anzusehen.

****) ad §. 69 im entgegengesetzten Fall — Da der Consens des Gutsherrn, zu Verheirathung der nicht Stette-besitzenden Eigenbehörigen, keinen Zweck hat, auch nichts Böses ist, so kann die Unterlassung nicht, als ein crimen laesae majestatis, mit Verlust des Erbtheils bestraft werden.

†) ad §. 70 verlassen und häuslich niederlassen — Müßte wohl, so wie §. 72, beigefügt werden: und auf geschehene Einladung nicht zurück kehren; und überhaupt bei diesem minderen Verbrechen wenigstens alle die formalia statt finden, welche bei den höheren Verbrechen der desertion §. 72 vorgeschrieben sind. vide auch §. 93 bis 99, wie es mit denen Anerben gehalten wird.

§. 72. Wenn aber ein in Reihe und Glied stehender Soldat desertirt, oder ein Cantonpflichtiges Kind austritt, und selbst sich auf die gehörig erlassene Vorladung nicht stellen; so sind sie ihres Nachfolge-Rechts für verlustig zu achten.

§. 73. Alle diejenigen, so sich ihres Nachfolge-Rechts verlustig gemacht haben, verlieren solches für ihre Person und Nachkommen.

§. 74. Selbst in dem Fall, wenn die Stette dem Guthsherrn erledigt werden sollte, tritt ihr Nachfolge-Recht nicht wieder ein.

§. 75. Die §. 48 bis 52 festgesetzte Folge-Ordnung kann so wenig von dem Guthsherrn, als von leiblichen, oder Stiefeltern der Kinder abgeändert werden.

§. 76. Auch der Anerbe kann bei etwaiger Verzichtleistung auf sein Anerbe-Recht, dasselbe auf ein anderes zur Folge fähige Kind, wider diese vorgeschriebene Ordnung, nicht übertragen.

§. 77. Eben so wenig ist derselbe befugt, sein Anerbe-Recht an einem, zur Folge unfähigen, oder solchem Kinde, das sich seines Folgerechts verlustig gemacht hat, oder an einem dritten abzutreten.

§. 78. *) Ist der Anerbe eine Person männlichen Geschlechts, und zur Zeit der eingetretenen Nachfolge noch nicht 20 Jahr alt, so hat der Guthsherr die Wahl, welchen von denen zur Folge fähigen Geschwistern er die Stette überlassen will.

§. 79. Dessen vollbürtige Geschwister sollen jedoch, ohne Unterschied des Geschlechts, vor den Halb- und diese hinwiederum vor den Stiefgeschwistern den Vorzug haben.

*) ad §. 78 und bis 88. — Das Vermögen des Anerben ist dem Guthsherrn beinahe hier ganz überlassen, welches bei dem entgegen gesetzten Interesse des Guthsherrn und Eigenbehörigen, nur da unbedenklich sein kann, wenn der Guthsherr ein rechtschaffner guter Mann ist und das Guth selbst verwaltet. Die alte Ravensberg. Eigenth. Ordn. verordnet darüber Cap. I §. 2:

Sollte sich zutragen, daß der Anerbe, wegen dessen Jugend, oder sonst dem Erbe der Gebühr vorzustehen, nicht qualificirt befunden würde, so soll mit Zugiehung der Eltern und nächsten Verwandten, der Guthsherr bemachtet sein, einem tüchtigen von denen Kindern solches Guth zu überlassen. Jedoch, daß eine solche Auflassung autoritate judicis geschehe, und dem Anerben wegen seines Abstandes alsobald ein Erkenntnis ausgelobet werden.

§. 80. Ein gleiches Vorzugsrecht steht denen vollbürtigen oder Halb- und Stief-Brüdern vor ihren Geschwistern zu.

§. 81. Sind dergleichen Geschwister nicht vorhanden, oder sind selbst zur Folge nicht fähig, oder haben sich ihres Folgerechts verlustig gemacht, so muß die Stette bis zum zurückgelegten 20. Jahre des Anerben verwaltet, oder verheuert werden.

§. 82. *) Diese Verwaltung, oder Verheuerung der Stette bleibt lediglich der Direction des Guthsherrn überlassen, und die Zugiehung der Gerichte ist dabei nicht erforderlich.

§. 83. Sind zwar dergleichen, zur Folge fähige, Geschwister des Anerben vorhanden, keines von ihnen aber noch nicht das 20. Jahr alt; so steht es dem Guthsherrn frei, ob er die Verwaltung der Stette bis zum zurückgelegten 20. Jahre des Anerben fortsetzen, oder die Stette nach der in §. 79 und 80 vorgeschriebenen Folge-Ordnung, dem zuerst das 20. Jahr zurückliegenden Bruder des Anerben überlassen will.

§. 84. Sind gar keine, oder nicht zur Folge fähige Kinder, wohl aber 20 Jahr alte und zur Folge fähige Schwestern des Anerben vorhanden, so können diese den Anerben von der Nachfolge nicht ausschließen, sondern es finden sodann die Vorschriften des §. 81 Anwendung.

§. 85. Ist aber der Anerbe eine Person weiblichen Geschlechts, und hat noch nicht das männliche Alter erreicht; so hat der Guthsherr unter den etwa vorhandenen mannbahren und zur Folge fähigen Schwestern der Anerbin die Wahl, welcher er die Stette überlassen will.

§. 86. Sind keine zur Folge fähige Schwestern der Anerbin vorhanden, so muß die Stette, bis zu deren Verheirathung nach §. 81 in Administration genommen werden.

§. 87. Sind zwar dergleichen zur Folge fähige Schwestern der Anerbin vorhanden, aber noch keine davon in einem mannbahren Alter, so hat der Guthsherr die Wahl, ob er die Administration der Stette bis zur Verheirathung der Anerbin fortsetzen, oder solche der zuerst mannbar werdenden Schwester der Anerbin überlassen will.

§. 88. Hat der Anerbe, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zur Zeit der angetretenen Nachfolge, zwar das nach §. 78 erforderliche Alter erreicht, er kann aber wegen Blödsinnigkeit, oder Gebrechlichkeit des Körpers, oder aus andern Ur-

*) ad §. 82 nicht erforderlich — Es muß jedoch vor dem Amte die Administrations-Rechnung abgelegt werden.

fachen, die Bewirthschaftung der Stette nicht vorstehen, so kömmt die Nachfolge einem seiner Kinder zu, in so fern eines derselben das erforderliche Alter erreicht hat und zur Nachfolge fähig ist.

§. 89. Hat derselbe keine oder zur Folge nicht fähige Kinder, so fällt sein Anerbe-Recht nach der in §. 48 Leqq. bestimmten Folge-Ordnung auf seine etwa vorhandene und zur Folge fähige Geschwister.

§. 90. Entsteht über die Untüchtigkeit des Anerben zur Bewirthschaftung der Stette, Streit, so finden die Vorschriften Cap. III. §. 20 bis 22 Anwendung.

§. 91. In allen den Fällen, wo der Anerbe, wegen seiner Jugend oder Untüchtigkeit zur Bewirthschaftung der Stette übergangen wird, muß demselben, außer dem ihm gebührenden Braut-schag, auch noch der halbe Werth des Hofgewehrs, zu seiner Abfindung von der Stette bezahlt werden.

§. 92. Dessen etwa übergangene Kinder und Geschwister aber können außer dem ihnen gebührenden Braut-schag, diese Abfindung nicht fordern.

§. 93. Ist der Anerbe zur Zeit der eingetretenen Nachfolge abwesend und sein Aufenthalt bekannt, so muß derselbe innerhalb einer nach der Entfernung seines Aufenthalts zu bestimmenden Frist, zur Annahme der Stette aufgefordert werden, unter der Verwarnung, daß er sonst seines Anerbe-Rechts für verlustig werde geachtet werden.

§. 94. Erklärt sich derselbe binnen der gesetzten Frist, die Stette annehmen zu wollen, so muß die Annahme binnen drei Monaten, vom Tage der erfolgten Erklärung angerechnet, ohnfehlbar geschehen, und der Anerbe dazu von dem Gericht ausdrücklich angewiesen werden, widrigenfalls derselbe auf ferneres Anrufen des Gegentheils, ohne weitere Aufforderung, seines Anerberrechts für verlustig zu erklären, und die Nachfolge auf eines seiner etwaigen Kinder nach §. 88, und bei deren Ermangelung oder Unfähigkeit auf seine Geschwister nach §. 48 Leqq. verfallen ist.

§. 95. Erklärt sich der Anerbe binnen der nach §. 93 zu bestimmenden Frist, gar nicht, oder will derselbe die Stette nicht annehmen, so ist er seines Anerbe-Rechts ebenfalls für verlustig zu erklären und findet sodann eben die gesetzliche Nachfolge §. 94 statt.

§. 96. Ist hingegen der Aufenthalt des Anerben unbekannt, so muß nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. 13. §. 6 die edictal-Citation erlassen und dabei die obige §. 93 enthaltene Verwarnung beigefügt werden.

§. 97. Je nachdem nun der vorgeladene Anerbe sich auf die erlassene edictal-Citation gestellet und seine Erklärung abgibt, oder sich gar nicht gestellet, finden die Vorschriften §. 94 und 95 Anwendung.

§. 98. Meldet sich der Anerbe, nach Ablauf der ihm bestimmten Frist; so kann derselbe nur in so fern noch zum Gehör verstatet werden, als das auf die Vorladung abgefaßte Erkenntnis noch nicht die Rechtskraft beschritten hat.

§. 99. Nach erfolgter Rechtskraft des Urtheils kann derselbe nur auf dem ihm gebührenden Braut-schag Anspruch machen.

§. 100. Wegen Administration der Stette, während der Abwesenheit des Anerben, finden die Vorschriften §. 82 Anwendung.

§. 101. Auf die §. 93 Leqq. vorgeschriebene Vorladung des Anerben, ist sowohl der Guthsherr, als die etwa noch vorhandenen, zur Folge fähigen, Geschwister des Anerben anzutragen berechtigt.

§. 102.*) Hat der Anerbe wider Willen des Guthsherrn, oder des Stette-Besizers die Stette verlassen und sich anderswo, wenn gleich innerhalb den Königlichen Staaten, häuslich niedergelassen, so bedarf es dieser Vorladung nicht, sondern der Anerbe hat sich hierdurch schon seines Anerbe-Rechts für sich und seine Nachkommen verlustig gemacht und die Nachfolge fällt nach §. 48 Leqq. auf eines seiner Geschwister.

§. 103.***) Ist der Anerbe zur Zeit der eingetretenen Nachfolge, wegen eines Criminal-Verbrechens mit einjähriger, oder

*) ad §. 102 wider Willen des Guthsherrn, oder des Stette-Besizers — Die Uebertretung des Willen des Guthsherrn und des Stette-Besizers, der Stiefvater, Schwager und noch entfernter sein kann (?) wird also härter bestraft, als die Uebertretung des Willens des Königs, die eidbrüchige Verlassung des Regiments. Dieser wird erst wieder vorgeladen, kann zurück-zehren, sich rechtfertigen, und wenn er dies alles nicht thut, dann wird er erst durch Urtheil und Recht seines Erbtheils und Nachfolge-Rechts verlustig erklärt, behält sogar nach §. 99 den Braut-schag; und doch ist dieses ein Staats-Verbrechen, jenes höchstens ein Verbrechen gegen einen unnatürlichen Contract, den der Vorfahre bei Annahme der Stette mit dem Guthsherrn geschlossen hat.

Und was heißt hier Wille, durch wen und womit soll der Beweis darüber geführt, wenn soll er für gerechtfertigt gehalten werden?

**) ad §. 103. Der Eigenbehörige kann nicht nach härtern Criminal-Gesetzen bestraft werden, als der freie Mann, und so auch sein Erbe nicht anders verlihren, als wenn die Gesetze des Landes solches bestimmen und darauf in der Urtheil erkannt ist.

längerer Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt, oder ist derselbe, um einer solchen Strafe zu entgehen, flüchtig geworden, so ist er des Anerbenerchts verlustig, und die Nachfolge fällt nach §. 88 auf eines seiner Kinder, oder bei deren Ermangelung, oder Unfähigkeit nach §. 48 Letztg. auf seine Geschwister.

§. 104. Hat der Anerbe die Strafe ausgestanden, oder wird von dem Landesherrn begnadigt, ehe die Stette wieder anderweit besetzt ist; so verbleibt ihm sein Anerbe-Recht.

§. 105. Ist aber die Stette bereits wieder besetzt, so kann derselbe nur den gebührenden Brauttschag verlangen.

§. 106.*) Ist derselbe vor dem erfolgten Criminal-Urtheil flüchtig geworden, so finden die Vorschriften §. 96 bis 101 liberall Anwendung.

§. 107.***) In allen den Fällen, wenn entweder keine, oder nicht zur Folge fähige Kinder, oder Geschwister des Anerben vorhanden sind, oder dieser gleichfalls zur Nachfolge unfähig ist, oder sich seines Anerbe-Rechts gültig begeben hat, ist die Stette für erledigt zu achten und dem Gutsherrn stehet frei, solche mit einer fremden Person zu besetzen.

§. 108.***) Ein gleiches findet in den Fällen des §. 81 und 86 statt, wenn der Anerbe bei Erreichung des erforderlichen Alters der Stette nicht vorsehen kann, oder vorher verstirbt.

§. 109. In Ansehung derjenigen Eigenbehörigen, die keine Stetten besitzen, hat es wegen der Erbfolge der Kinder, nach Abzug des dem Gutsherrn gebührenden Sterbfalls, bei den Vorschriften der provincial-Gesetze, und in deren Ermangelung, bei den Vorschriften der Landes-Gesetze sein Bewenden.

§. 110. In wie fern jedoch die aus einer nicht gutsherrlich bewilligten Ehe oder außer der Ehe erzeugten Kinder ihre Eltern beerben können, deßhalb hat es bei den Vorschriften des Cap. III. §. 5 et 7 sein Bewenden.

§. 111. Eine Erbfolge in aufsteigender Linie, oder der Seiten-Verwandten, findet unter Personen, eigenbehörigen Standes, sie mögen eigenbehörige Stetten besitzen oder nicht, niemahls statt.

*) ad §. 106 flüchtig geworden — Nach §. 103 soll er dieserhalb schon das Anerbenercht verlieren.

**) ad §. 107 für erledigt zu achten — Dies ist im Grunde die wahre Ursache der Härte, welche die Gutsherrn einzuführen suchen.

***) ad §. 108 ein gleiches — Nach §. 81 und 86 soll die Stette administrirt und nicht eingezogen werden.

§. 112.) Dagegen können sie von Personen freien Standes gültig zu Erben eingesetzt werden, und auch ihre freige-wordene Eltern, Kinder, Geschwister und übrige Seiten-Verwandte gültig beerben.

Cap. IX.

Vom Brauttschag.**)

§. 1. Unter dem Brauttschag wird derjenige Erbtheil verstanden, der einem eigenbehörigen Kinde von der Stette seiner Eltern zukommt.

§. 2. Auch dasjenige Kind, so nach Cap. VIII. die elterliche Stette erhält, ist davon nicht ausgeschlossen.

§. 3. Diejenigen, die nach Cap. VIII. §. 54 bis 60 zur Nachfolge unfähig sind, haben auch kein Recht zum Brauttschag, jedoch findet in Ansehung der auf der Leibzucht gebohrnen Kinder, die Ausnahme statt, daß, wenn die Ehe vor Bezeichnung der Leibzucht noch auf der Stette vollzogen worden, den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern der Brauttschag nicht entzogen werden kann.

§. 4.***) Ist aber die Ehe auf der Leibzucht vollzogen, so haben die daraus erzeugten Kinder kein Recht zum Brauttschag, die Ehe mag mit, oder ohne gutsherrliche Einwilligung vollzogen sein.

§. 5.†) Auch können Kinder abgeäußerter Stettebesitzer nur alsdann auf den Brauttschag Anspruch machen, wenn derselbe bereits ausgelobt ist; ist aber keine Auslobung vorhergegangen, so können sie denselben nicht fordern.

*) ad §. 112 gültig beerben. — Dies gründet sich freilich auf die ältere Eigenthums-Ordnung, aber mit wenigem Grunde. Sonst sind alle jura reciproca, warum nicht auch hier, warum soll der eigenbehörige Bruder von seinem Bruder erben, da dieser von jener Erbschaft völlig ausgeschlossen ist?

Man kann in Wahrheit keine bessere Entreprise machen, als in einem Lande, wo viele freie Leute sind, Eigenbehörige zu acquiriren. Sie nehmen immer ein, geben nie etwas zurück, borgen und bezahlen nicht, und was sie erwerben, erwerben sie dem Herrn.

**) Siehe die allgemeinen Hoffbauerschen Bemerkungen über dies Cap., S. 157 u. f.

***) ad §. 4. Was mögen denn diese Kinder erhalten?

†) ad §. 5 ausgelobt ist — In der nehmlichen Handlung, wo den Kindern der Brauttschag ausgelobt wird, wird dem jüngsten Sohn der ersten Ehe das Erbbrucht ausgelobt, der muß solches also auch behalten. vide Cap. VIII. §. 19.

§. 6.) Zum Brautſchag fähige Kinder machen ſich beſſen verluſtig

- 1) wenn ſie, ohne ſich vorher frei gekauft zu haben, andere Stetten annehmen;
- 2) wenn ſie ohne guthsherrlichen Conſens von der Stette wegheirathen;
- 3) wenn ſie ohne Landesherrliche Erlaubnis die Königl. Staaten verlaſſen, oder ſich außerhalb denſelben häuſlich niederlaſſen;
- 4) wenn ſie aus den Kriegesdienſten deſertiren, oder als canton-pflichtige austreten und ſich auf die gehörig erlaſſene Vorladung nicht wieder einfinden;
- 5) wenn ſie wegen eines criminal-Verbrechens ſüchtig geworden und auf die nach Cap. VIII. §. 96 bei Verluſt des Brautſchag-Rechts zu erlaſſende Vorladung ſich nicht wieder geſtellen;
- 6) dieſenigen, bei denen die in den Landes-Gefezen enthaltenen Enterbungs-Urſachen ſtatt finden.

§. 7.) In allen dieſen Fällen kömmt dem Eigenthumsherrn der Brautſchag zu, wenn derſelbe bereits ausgelobt worden, oder nach §. 57 für ausgelobt zu achten iſt, oder das den Brautſchag verlierende Kind bereits ſeine eigene Wirthſchaft

*) ad §. 6 Nr. 1. ohne ſich vorher frei gekauft zu haben — Dies iſt keine Verletzung der Pflicht gegen den alten, ſondern den neuen Gutsherrn. Dieſem iſt durch Cap. II. §. 43 und Cap. III. §. 16, jenem durch Cap. II. §. 13 hinreichend proſpicirt, es ſtimmt daher dieſe Strafe nicht mit jenen Verſügungen.

ad 2) Der guthsherrliche Conſens bei dem Nichtkettenbeſitzer hat keinen Zweck und iſt in den vorigen Eigenthums-Ordnungen nie vorgeschrieben.

ad 3) Dieſe müſſen eben ſo gut, als der Anerbe Cap. VIII. §. 93 vorab per patentum ad domum oder per edictales zur Rückkehr eingeladen, durch eine Urtheil ihres Gebtheils verluſtig erkannt werden, und bei der Rückkehr, wie der Anerbe §. 99 den Brautſchag ausgezahlt erhalten.

ad 5) Eigenbehörige werden bei allen bürgerlichen und peinlichen Handlungen als Freie beurtheilt, können daher ihr Vermögen nur alsdann verlieren, wenn der Freie es auch verlieren würde, das heißt, durch eine den Landes-Gefezen gemäßige Urtheil.

**) ad §. 7. der Brautſchag zu — Der Gutsherr iſt der Erbe des Eigenbehörigen. Aus dieſem Geſichtspunkt gebühret ihm daher auch nur der Nachſag. Die bisherige Eigenthums-Ordnung verordnet dieſes nicht. Die Osnabrückſche aber, welche

angefangen gehabt hat, es mag in dieſem Fall beſſen Brautſchag bereits ausgelobt ſein, oder nicht.

§. 8. Iſt aber der Brautſchag noch nicht ausgelobet oder für ausgelobet zu achten, oder hat das den Brautſchag verlierende Kind ſeine eigene Wirthſchaft noch nicht angefangen gehabt, ſo bleibt der Brautſchag bei der Stette.

§. 9. In Anſehung der Königl. Eigenbehörigen hat es jedoch dabei, daß die Brautſchäge der Deſerteurs und ausgetretenen Cantonisten, ſie mögen bereits ausgelobt ſein, oder nicht, der Domainen-Casle anheim fallen, ſein Bewenden.

§. 10. Ein gleiches findet in Anſehung des erworbenen Vermögens der Deſerteurs und ausgetretenen Cantonisten ſtatt, ſie mögen Königl. oder Gutsherrliche Eigenbehörige ſein.

§. 11.) Sollte der Stette-Befizer in den Verdacht kommen, daß er die Entwichenen heimlich unterſtützt habe; ſo ſind die Gerichte und auch der Gutsherr befugt, von demſelben eine eibliche Angabe darüber zu erfordern, ob und womit er den Entwichenen unterſtützt, oder was er ihm auf ſeinen Brautſchag verabfolgt habe.

§. 12. Kann derſelbe dieſe Angabe nicht leiſten, oder wird beſſen auf andere Art überführt; ſo ſoll er als ein Theilnehmer an der Entweichung des Eigenbehörigen beſtraft werden.

§. 13.) Hat ein Eigenbehöriger ſich außerhalb der Königl. Staaten häuſlich nieder gelassen, ſo kann der Eigen-

in denen Punkten, worin die dieſige ſchweiget, Gefezes-Kraft hat, verordnet Cap. VI. §. 4:

„Verſtirbt ein Sohn, oder Tochter, ſo ſich auf ihre eigene Hand geſetzt, oder in ihrer Eltern Haus, oder auch bei anderen Leuten, ſich ein Peculium erworben, ſolche ertheilet der Gutsherr, wann ſie über 25 Jahr alt ſind, und ihnen mit Conſens des Eigenthumsherrn ihre Alial Quota vom Erbe ausgelobt werden. Iſt aber ſolche Auslobung nicht geſchehen, und die Perſon ſtirbt dabei unverheirathet, ſo kann der Gutsherr nichts mehr, als was ſolche ausgelobte und unverheirathete Perſon etwa ausgeſehen, nach Abzug der Begräbnis-Koſten und Schulden erben.“

Der Gutsherr hat überall keinen Antheil an den Strafen ſeiner Eigenbehörigen, dieſe gehören excluſiv dem Landesherren, er nimmt bloß den Antheil als Erbennehmer wahr.

Ueberhaupt aber weichen die Grundſätze des §. 7 von der bisherigen Obſervanz ganz ab.

*) ad §. 11 Entwichenen — Muß wohl beigefügt werden, Deſerteurs und ausgetretene Cantonisten, ſonſt mügte ſolches auf alle §. 6 benannte Perſonen gezogen werden.

**) ad §. 13. 30 und mehrere Jahre — Das wird zu recht traurigen, viele Thränen koſtenden, Prozeſſen, Anlaß geben.

thumsherr den ihm nach §. 7 verfallenen Brautschag jeder Zeit einfordern, wenn gleich seit der Auswanderung des Eigenbehörigen 30 und mehrere Jahre verlossen sein sollten.

§. 14. Diejenigen, die sich innerhalb den Königlichen Staaten häuslich niederlassen, gehen ihres Brautschag-Rechts nichts verlustig, wenn solches gleich vor ihrer Freilassung geschehen sein sollte.

§. 15. Ein gleiches gilt von denen, die nach der in Cap. VIII. bestimmten Folge-Ordnung die Stette nicht annehmen wollen, oder auf ihr Anerbe-Recht Verzicht geleistet haben.

§. 16.*) Auch der Anerbe, der nach Cap. VIII. §. 102 sich seines Anerbe-Rechts verlustig macht, wird dadurch seines Brautschages nicht verlustig.

§. 17.**) Freigelassene können nur vor der Freilassung auf den ihnen gebührenden Brautschag Anspruch machen.

§. 18. Alle diejenigen, so sich ihres Brautschag-Rechts verlustig gemacht haben, verlieren solches für ihre Person und Nachkommen.

§. 19. Die Auslobung und Bestimmung der Brautschäge muß geschehen, entweder, wenn ein Kind der Stette heirathet, oder seine eigene Wirthschaft anfängt, oder, wenn dessen Eltern zur anderweiten Ehe schreiten, oder der Anerbe die Stette antritt.

§. 20. Auch kann die Auslobung der Brautschäge nur unter Zuziehung und Genehmigung des Gutsherrn geschehen.

§. 21.***) Alles, was den Kindern ohne guthsherrliche Genehmigung an Brautschägen gegeben wird, ist dem Gutsherrn für verfallen zu achten, und dieser kann solches von

*) ad §. 16 verlustig macht — Es ist zu hoffen, daß auf das geringe Versehen, wider Willen des Gutsherrn oder des Stette-Besizers das Colonat zu verlassen, der Verlust des Erbrechts nicht werde erkannt werden. Wenn es aber ein Haupt-Verbrechen sein soll, so ist keine Ursache vorhanden, warum der Verbrecher den Brautschag behalten soll.

**) ad §. 17 vor der Freilassung — Es ist kein Verbrechen, wenn der unwissende Bauer es vergißt, vor der Freilassung den Brautschag zu fordern. Nach §. 14 sollte er auch denselben nicht verlieren, wenn er sich vor der Freilassung innerhalb der Königlichen Staaten niederläßt.

***) ad §. 21 für verfallen zu achten — Nach Cap. IV. §. 80 können Eigenbehörige über die Hälfte ihres Vermögens unter Lebendigen durch Schenken disponiren. Wenn also dieses Vorrecht dem Eigenbehörigen verbleiben soll, so muß diese Einschränkung beigefügt werden. Denn an andere, als an seine Kinder, wird ihm das Verpfänden nicht einfallen.

den ausstattenden Eltern oder Stette-Besizer nach Gefallen einfordern.

§. 22. Wird aber hiernächst der Brautschag für das bereits ausgestattete Kind guthsherrlich bestimmt; so sind die Eltern, oder der Stette-Besizer befugt, dem ausgestatteten Kinde das mit-gegebene auf dem bestimmten Brautschag anzurechnen, oder von demselben das zu viel erhaltene zurückzufordern.

§. 23. Ist den Kindern noch nichts gegeben, sondern nur verschrieben, oder versprochen worden, so ist dergleichen Brautschag-Auslobung, ohne Zustimmung des Gutsherrn, in Rücksicht aller contrahirenden Theile nichtig und ungültig.

§. 24. Kann der Gutsherr sich mit dem auszustattenden Kinde, oder dessen Eltern, oder dem Stette-Besizer, wegen des auszulobenden Brautschages, in Güte vereinigen, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 25. Der Gutsherr muß alsdann über die geschehene Auslobung eine schriftliche Urkunde abfassen, und darin alles das, was dem Kinde an Brautschag von der Stette zukommt, namentlich und bestimmt verzeichnen, auch diese Urkunde selbst durch seine völlige Rahmens-Unterschrift und Besiegelung vollziehen und selbige zugleich von dem auszustattenden Kinde und dessen Eltern, oder dem Stette-Besizer unterschreiben lassen, hiernächst aber diese Urkunde dem auszustattenden Kinde einhändigen.

§. 26. Sind diese vorgenannte Personen des Schreibens unerfahren, so müssen sie diese Auslobungs-Urkunde mit drei Kreuzen unterzeichnen und der Gutsherr muß dabei ausdrücklich bemerken, daß diese Kreuze in seiner Gegenwart gezeichnet worden.

§. 27. Fehlt eines von diesen Erfordernissen, so hat die Auslobungs-Urkunde gegen den, der solche nicht unterschrieben, oder vorgeschriebenermaßen unterzeichnet hat, keine Beweiskraft.

§. 28. Sind die Kinder zur Zeit der Auslobung des Brautschages noch minderjährig, so ist die Unterschrift, oder Unterzeichnung der Eltern, oder des Stette-Besizers hinreichend.

§. 29. Der Nachfolger auf der Stette kann eine solche guthsherrliche Auslobung, unter dem Anführen, daß die ausgestattete Brautschäge die Kräfte der Stette übersteigen, nur alsdann anfechten, wenn derselbe kein Kind oder Erbe des vorigen Stette-Besizers ist.

§. 30. Findet eine gültliche Uebereinkunft nach §. 24 nicht statt, so muß die Auslobung der Brautschäge durch eine gerichtliche Tare geschehen.

§. 31.) Zu dieser Taxe gehören:

- 1) sämtliche Gebäude der Stette ohne Unterschied;
- 2) die noch auf dem Halm stehende, oder bereits eingeschauerten Feld- und Korn-Früchte und sonstige Getreidovorräthe;
- 3) das vorhandene Vieh, Acker- und Wirthschafts-Geräthe, mit Ausschluß des Hofgewehrs;
- 4) alle auf der Stette befindliche bewegliche Sachen;
- 5) alle ausstehende Activ-Forderungen;
- 6) alles erworbene Vermögen, in so fern solches nach Cap. IV. §. 94 und 101 mit der Stette bereits consolidirt ist.

§. 32. Bei der Taxe der Gebäude, wenn solche nicht über 20 Jahr alt sind, finden folgende Grundsätze statt:

- 1) Ein jedes Fach des Wohnhauses mit Einschluß des Daches und Beschusses wird zu 25 Thlr. angeschlagen.
- 2) Ein jedes Fach des Leibzuchthauses, Arröders- oder Heuerlings-Hauses, der Scheunen und Ställe zu 15 Thlr.
- 3) Ein jedes Fach eines Backhauses, oder kleinen Nebenstalles zu 10 Thlr.

§. 33. Sind aber die Gebäude über 20 Jahr alt, so werden für jedes Fach des Wohnhauses nur 20 Thlr., für jedes Fach des Leibzuchts-, Arröders- und Heuerlings-Hauses, der Scheunen und Ställe nur 10 Thlr. und für jedes Fach eines Backhauses, Schoppens oder kleinen Nebenstalles nur 8 Thlr. gerechnet.

§. 34.***) Von den auf dem Halm stehenden Feldfrüchten werden nur die nach dem Gutachten von Sachverständigen zu gewinnenden Körner veranschlagt.

§. 35. Ein gleiches findet statt bei den eingeschauerten und noch nicht ausgebrochenen Feld-Früchten.

*) ad §. 31 consolidirt ist — Wird heißen sollen, nicht consolidirt ist, denn, wenn das erworbene Grundstück mit der Stette durch Sterbfall bereits vereinigt ist, so hört es auf, ein Eigenthum des Coloni zu sein, dann kommen die Früchte derselben zur Brautschag-Verschreibung. Im Gegentheil aber ist es das Vermögen des Besizers, daß er veräußern, oder einem von den auszustattenden Kindern zum Brautschag mitgeben kann.

**) ad §. 34 zu gewinnende Körner und §. 31 — Beim Sterbfall Cap. VII. §. 9 werden alle eingeerntete oder noch auf dem Lande befindliche Feld- und Gartenfrüchte, berechnet.

§. 36.) Geschiehet die Auslobung des Brautschages zu einer solchen Jahreszeit, wo die Feld-Früchte nach dem Gutachten der Sachverständigen noch nicht für solche, die auf dem Halm stehen, geachtet werden können, so wird bloß die Aussaat gerechnet.

§. 37. Der Werth der nach §. 34, 35 und 36 zu veranschlagenden Körner, imgleichen des ausgebrochenen, oder sonst vorräthigen Getraides, wird nach dem zur Zeit der Auslobung des Brautschages in der zunächst gelegenen Stadt marktgängigen Preise bestimmt.

§. 38.***) Alles Stroh, Heu, Wirschwachs, Raufutter, Mist und Garten-Früchte, in so fern diese letztern nicht im Felde stehen, kommen nicht zur Taxe, sondern bleiben bei der Stette.

§. 39.***) Von den Activ-Forderungen kommen bloß die exigiblen zum Ansat.

§. 40.t) Besteht das nach §. 31 zur Taxe zu bringende erworbene Vermögen in einzelnen Grundstücken, so werden nur die Feld-Früchte nach §. 34 bis 38 veranschlagt.

§. 41.††) Erworbene städtische Grundstücke sind jedoch nach Cap. IV. §. 95 davon ausgenommen und können diese nach

*) ad §. 36 bloß die Aussaat berechnet — Beim Sterbfall ist diese Ausnahme nicht gemacht.

Es kommt also gar viel darauf an, zu welcher Zeit die Brautschag-Verschreibung geschieht. Zwei gleich eintretliche Güter werden also, nach der Zeit, in welcher der Brautschag verschrieben wird, ein ganz verschiedenes Product liefern.

**) ad §. 38 Alles Stroh u. — Dies ist ganz recht, der Colonus bedarf solches zur Ackerwirthschaft und kann nichts davon verkaufen; warum aber nicht auch beim Sterbfall? Bei beiden Geschäften soll das bewegliche Vermögen der Stette-Besizer ausgemittelt, bei beiden die Acker-Wirthschaft durch den Colonus fortgesetzt werden.

***) ad §. 39 die exigiblen — Auch von dieser billigen Einschränkung ist beim Sterbfall keine Erwähnung geschehen.

t) ad §. 40 erworbene Vermögen — Muß zugefügt werden: erworbene, mit der Stette bereits consolidirte Vermögen, denn in sine noch anzuhängen sein mögte:

Ist aber das Grundstück durch Sterbfall mit der Stette noch nicht verbunden, so wird der ganze Werth zum Vermögen gerechnet, weil es den Kindern einerlei ist, ob solches in Baarschaften oder in veräußerten Grundstücken vorhanden ist.

††) ad §. 41 Anwendung. — Scheint wohl ein Versehen, denn bei den Bürgern werden die Grundstücke zu gleichen Theilen unter die Kinder vertheilt, welches den vorherigen Vorschriften entgegen ist.

vorbekriebener Taxe nicht veranschlagt werden, sondern in Ansehung derselben finden die bei Bürgern derjenigen Stadt, wozu die Grundstücke gehören, wegen Abfindung ihrer Kinder geltende Vorschriften Anwendung.

§. 42. *) Besteht das zur Taxe zu bringende erworbene Vermögen nach Cap. I. §. 33 in einer nach Meierrecht ausgehanen Stette, so werden die jährlichen Meiergefälle mit 5 pro Ct. zu Capital gerechnet und dieses Capital zum Ansatz gebracht.

§. 43. **) Von der solcher Gestalt aufkommenden Taxe kommt hiernächst folgendes in Abzug:

- 1) alle rückständige Landes-, Gutts- und Zinsherrliche Gefälle und Abgaben;
- 2) die etwa noch zu bestellende Winter- u. Sommer-Ausfaat;
- 3) das bis zur nächsten Ernte nöthige Brod- und Futterkorn.

§. 44. Sind unter denen nach §. 43 Nr. 1 von der Taxe abzuziehenden Gefällen und Abgaben, Naturalien befindlich, so werden diese nach dem zur Verfallzeit in der nächsten Stadt marktgängig gewesenem Preise veranschlagt.

§. 45. In Ansehung des nach §. 43 Nr. 3 in Abzug zu bringenden Brod- und Futter-Korns, finden die Vorschriften Cap. VII. §. 22 Anwendung.

§. 46. ***) Guttsherrlich bewilligte Schulden ohne Unterschied, werden von der Taxe nicht in Abzug gebracht, wohl aber die unbewilligten Schulden.

§. 47. †) Dergleichen kommen nicht in Abzug, die noch etwa rückständigen Ältern Brautschag-Termine, in so fern selbige zur Zeit der Auslobung der neuen Brautschäge bereits fällig gewesen, sind sie aber noch nicht fällig gewesen, so werden sie von der Taxe abgesetzt.

*) ad §. 42. Wird auf die Bemerkung ad §. 40 Bezug genommen.

**) ad §. 43 alle — ganz richtig, denn sie sind alle auf das mobilien-Vermögen verwiesen, aber nach Cap. VII. §. 18 beim Sterbfall werden nur die aus dem Sterbe-Jahr rückständige Abgaben abgezogen.

***) ad §. 46 unbewilligte Schulden. — Auch hier ist wieder eine Abweichung von der Vorschrift beim Sterbfall, wo die unbewilligten Schulden nicht abgezogen werden. Cap. VII. §. 27.

†) ad §. 47 nicht — Das Wort nicht, scheint am unrechten Orte zu stehen und vor dem Worte: bereits, zu gehören, da es die Absicht ist, die bereits fällig gewesen und nicht bezahlte Brautschag-Termine, als eine das mobilien-Vermögen betreffende Schuld abzuziehen, die aber noch nicht fälligen Termine gleich den consentirten Schulden auf die Stette zu verweisen.

§. 48. *) Diese vorgeschriebene Brautschag-Bestimmung geschieht vor dem Richter des Gutts herrn und gegen das darauf erfolgte Urtheil sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig.

§. 49. Das in der Urtheil festgesetzte Geld-Quantum wird hiernächst unter sämtlichen Kindern zu gleichen Theilen getheilt.

§. 50. Verstirbt ein Kind vor dieser Auslobung, ehe es sich verheirathet, oder seine eigene Wirthschaft angefangen gehabt, so wird dasselbe bei Vertheilung der ganzen Brautschag-Summe nicht mit gezählet.

§. 51. Hat dasselbe aber aus einer mit gutts herrlicher Einwilligung geschlossenen Ehe einen Ehegatten, oder Kinder hinterlassen, so treten diese an dessen Stelle.

§. 52. Verstirbt dasselbe nach geschehener Auslobung, ehe es seine eigene Wirthschaft angefangen, und hinterläßt auch keinen Ehegatten, oder Kinder, so fällt dessen ausgelobter Brautschag der Stette anheim.

§. 53. **) Hat dasselbe bereits seine eigene Wirthschaft angefangen und keinen Ehegatten, oder Kinder nachgelassen, so gebühret dem Gutts herrn der ganze Brautschag.

§. 54. Ist aber ein Ehegatte, oder Kinder vorhanden, so kommt diesen der Brautschag des Verstorbenen nur nach Abzug des dem Gutts herrn davon gebührenden Sterbfalls zu.

§. 55. In Ansehung verstorbenen königlicher eigenbehöriger Kinder hat es jedoch bei den Vorschriften Cap. VII. §. 38 sein Bewenden.

§. 56. ***) Kinder, die nach geschehener Auslobung aus eben derselben Ehe geboren werden, nehmen an der ganzen Brautschag-Summe ebenfalls Theil, der Gestalt, daß von den Brautschägen der übrigen Kinder so viel zurückgenommen wird, als zu dem Brautschag der Nachgeborenen, um diese mit jenen gleich zu machen, erforderlich ist.

§. 57. Ist die Auslobung der Brautschäge, vermitteltst einer gewöhnlichen Taxe nach §. 30 seqq., wenn gleich nur in Rücksicht eines auszustattenden Kindes geschehen, so werden

*) ad §. 48 vor dem Richter des Gutts herrn — Dies ist nicht der Richter der Unterthanen, welchen dies Geschäft vorzüglich angehet. Es kann ihnen daher die Wohlthat der wohlfeilern Instanz nicht genommen werden.

**) ad §. 53 angefangen — Nach der Osnabrückischen Eigenthums-Ordnung und der Observanz bei Königl. Eigenbehörigen ist auch die Großjährigkeit erforderlich.

***) ad §. 56 so viel zurückgenommen — Ist hart, die Eltern haben in der Zeit wieder neuen Erwerb gehabt.

dennoch die Brautschätze der übrigen Kinder aus ein und eben derselben Ehe für ausgelobt gehalten.

§. 58. Ist aber die Auslobung des Brautshages eines oder mehrerer Kinder eben derselben Ehe durch glückliche Uebereinkunft nach §. 24. geschehen, oder sind Kinder aus verschiednen Ehen vorhanden, so sind die Brautschätze aller Kinder noch nicht für ausgelobt zu achten.

§. 59. Kinder ein und eben derselben Ehe können daher auf einen gleichen, ihren Geschwistern durch gültliches Uebereinkommen etwa ausgelobten Brautshag, und Kinder der zweiten oder der folgenden Ehe auf einen gleichen, den Kindern ersterer Ehe durch vorgängige Tare, oder gültliches Uebereinkommen ausgelobten Brautshag, nicht Anspruch machen.

§. 60. Wird der Brautshag der Kinder ersterer Ehe bei der anderweiten Verheirathung ihrer Eltern nicht ausgelobt, so nehmen diese Kinder bei der nachherigen Auslobung ihrer Brautshätze auch an dem eingebrachten des Stiefvaters oder der Stiefmutter und an dem während der zweiten Ehe erworbenen Vermögen Antheil.

§. 61. Ist aber das Vermögen erster Ehe und der Zustand der Stette, während der zweiten Ehe nicht verbessert, sondern vermindert worden, so sind die Kinder der ersten Ehe berechtigt, auf die Ausmittelung ihrer Brautshätze nach dem Zustande der Stette, wie solche zur Zeit der eingegangenen zweiten Ehe beschaffen gewesen, anzutragen, und von dem Stette-Besitzer dierhalb Entschädigung zu fordern.

§. 62. Kann dieser die Entschädigung nicht bestimmen und ist die Bestimmung des Brautshages zur Zeit der eingegangenen zweiten Ehe bei dem Guthsherrn nachgesucht worden, dieser hat solche aber unterlassen, so sind sie befugt, ihre Entschädigung vom Guthsherrn zu fordern.

§. 63. Ist hingegen die Auslobung der Brautshätze der Kinder erster Ehe, zur Zeit der eingegangenen zweiten Ehe erfolgt, so können sie an den nachherigen Verbesserungen des Vermögens und der Stette keinen Anspruch machen.

§. 64. Außer dem den Kindern zukommenden Brautshag, können sie von der Stette und dem Vermögen ihrer Eltern kein weiteres Erbtheil fordern.

§. 65. Geschiehet die Auslobung des Brautshages nach §. 24 durch gültliches Uebereinkommen und es wird außer dem Brautshag an baarem Gelde, noch ein so genannter Brautwagen an Vieh und Naturalien mit bestimmter Verzeichnung aller dazu gehörigen Stücke verschrieben, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 66. Ist der verschriebene Brautshag nicht bestimmt, oder in der Verschreibung der Ausdruck: „gewöhnlicher Brautwagen“ gebraucht worden, so soll von einer Stette, wozu 50 und mehrere Morgen Landes, mit Einschluß der Garten und Wiesen gehören, ein voller oder ganzer, von einer Stette zu 30 bis 50 Morgen ein halber, von einer Stette zu 15 bis 30 Morgen $\frac{1}{4}$ tel und von einer Stette unter 15 Morgen $\frac{1}{8}$ Brautwagen gegeben werden.

§. 67. Zu einem vollen, oder ganzen Brautwagen wird folgendes gerechnet:

2 Sak Roggen und 2 Sak Hafer, den Sak zu 3 Scheffel Berliner Maas; ein Pferd; zwei Kühe; zwei Kinder; 3 Schweine und ein halber beschmiedeter Wagen, auch hiernächst in vorkommenden Fällen der geringere Theil des Brautwagens bestimmt.

§. 68. Sind die natural-Stücke eines Brautwagens nicht theilbahr, oder kann der Stette-Besitzer solche nicht entbehren, oder ist damit wohl gar nicht versehen, so sollen für einen Sak Roggen 4 Thlr., für einen Sak Hafer 2 Thlr., für ein Pferd 15 Thlr., für eine Kuh 8 Thlr., für ein Kind 3 Thlr., für ein Schwein 1 Thlr. und für einen halb beschmiedeten Wagen 15 Thlr. preuß. Courant gerechnet werden.

§. 69. Ist kein Brautwagen verschrieben; so kann auch keiner gefordert werden.

§. 70. Den ausgelobten Brautshag ist der Stettebesitzer nur alsdann zu entrichten schuldig, wenn das den Brautshag gebührende Kind sich verheirathet oder seine eigene Wirtschaft anfängt.

§. 71. Auch ist derselbe den ganzen Brautshag mit einem mahl zu bezahlen nicht schuldig, sondern es soll damit folgender Gestalt gehalten werden.

§. 72. Die Brautshätze aller Kinder einer jeden Ehe, mit Einschluß des nach §. 68 zu Gelde anzuschlagenden Brautwagens, werden in einer total Summe zusammengerechnet, und hiervon muß der Stette-Besitzer alljährlich den 20. Theil der Gestalt bezahlen, daß, wenn auch nur ein Kind nach §. 70 zur Erhebung des Brautshages qualificirt ist, dieses dennoch den 20. Theil der ganzen Summe erhält.

§. 73. Sind aber zwei, oder mehrere zur Erhebung des Brautshages qualifizierte Kinder vorhanden, so wird der zu bezahlende 20. Theil der ganzen Summe unter sie zu gleichen Theilen vertheilt, wenn gleich die Brautshätze dieser Kinder, so sie noch an der Stette zu fordern haben, ungleich sein sollten.

§. 74. Außerdem muß der Stette-Besitzer jedem Kinde, so bald es zur Erhebung des Brautschages qualifiziret ist, den 4. Theil seines Brautschages auszahlen.

§. 75. In dem Jahre aber, da diese Ausstattung geschieht, ist der Stette-Besitzer von Erlegung des 20. Theils aller Brautschäge frei.

§. 76. Ein gleiches findet statt, wenn der Stette-Besitzer nach Cap. V. §. 103, wegen erlittener Unglücksfälle zu einem Nachlaß an seinen Abgaben qualifizirt ist.

§. 77. Auch alsdann ist derselbe von Erlegung dieses 20. Theils frei; wenn ein oder mehrere Kinder ihren Brautschag schon ganz erhalten haben und von den übrigen Kindern noch keines zu dessen Erhebung qualifizirt ist.

§. 78. Hat ein zur Erhebung des Brautschages qualifizirtes Kind den zu bezahlenden 20. Theil aller Brautschäge, oder seinen Antheil davon in einem Jahre nicht gefordert, oder dem Stette-Besitzer freiwillig Nachsicht verstattet, so kann dasselbe seinen nicht erhobenen Theil nicht eher, als nach Bezahlung aller Brautschäge fordern, es wäre denn, daß der Fall des §. 77 eintreten sollte.

§. 79.) Werden die für die Kinder der zweiten oder folgenden Ehen, oder für die Kinder des neuen Stette-Besitzers ausgelobte Brautschäge zahlbar, ehe noch die Brautschäge der vorhergehenden Kinder berichtigt sind, so muß dennoch sowohl von den alten, als neuen Brautschägen der 20. Theil bezahlt werden.

§. 80. Zinsen können von den ausgelobten Brautschägen nur alsdann gefordert werden, wenn die fälligen Zahlungstermine von dem Stette-Besitzer nicht gehalten werden.

§. 81. Hat ein Kind binnen 30 Jahren nach seiner Verheirathung, oder angefangenen eigenen Wirtschaft die Auslobung des Brautschages nicht nachgesucht, so wird es dessen verlustig.

§. 82. Ist hingegen der Brautschag ausgelobet worden; so ist jeder Termin, wenn solcher binnen 30 Jahren, nach der Verfallzeit nicht eingefordert worden, für verjähret zu achten.

§. 83. In beiden Fällen verbleibt der verjährete Brautschag bei der Stette, wovon er hätte bezahlt werden müssen.

§. 84. Die ausgelobten Brautschäge haben übrigens mit den guthsherrlich bewilligten Schulden gleiche Rechte.

*) ad §. 79 von den alten, als neuen — Das werden wenige zu leisten im Stande sein.

Allgemeine Bemerkungen

über das

Capitel von der Brautschag-Verschreibung. *)

Die Grundsätze, nach welchen die Brautschäge ausgemittelt, ausgezahlt, von den Kindern erworben, erhalten und verlohren werden sollen, scheinen mir, der Conservation der Stetten, die Sicherstellung des ausgemittelten Erbtheils und der bei allen Strafen zu beachtenden Billigkeit und Gerechtigkeit nicht zu entsprechen.

Die Kinder der Stette besitzenden Eigenbehörigen sollen aus den Einkünften der elterlichen Stette in 20jährigen Terminen einen Brautschag erhalten, welcher dem Werth der Gebäude und des mobiliar-Vermögens, nach Abzug der darauf haftenden unbewilligten Schulden und rückständigen Abgaben gleich ist.

Dabei finde ich, meiner Einsicht nach, folgendes zu erinnern:

- 1) der Brautschag wird nach dem Vermögen des jetzigen Stette-Besitzers verschrieben, und soll doch von dem künftigen Besitzer aus dem jährlichen Ertrage bezahlt werden;
- 2) der Brautschag soll aus dem Ertrage bezahlt werden und wird nach Gebäuden und dem vorhandenen mobiliar-Vermögen regulirt. Aber weder das eine noch das andere ist der wahre Renner vom Ertrage der Stette; aus ersterem ist nicht ein Thaler zu lösen und letzteres nimmt der Guthsherr zum Sterbfall zu sich;
- 3) ältere rückständige Brautschäge sollen nicht in Abzug kommen, es wird also nicht darauf gesehen, ob der Werth der Gebäude und des größtentheils nicht veräußerten mobiliar-Vermögens bereits den Vorkindern zum Brautschag versichert ist. Er kömmt bei jeder Verschreibung wieder zum Anschlag und kann folglich bei schleunig erfolgenden Abwechslungen in der Ehe zwei und mehremahlen vom Colono bezahlt werden müssen;
- 4) Guthsherrlich bewilligte Schulden sollen nicht in Abzug kommen, und gleichwohl sind diese auf die Einkünfte der Stette verwiesen und vermindern solche ganz eigentlich;
- 5) der Colonus wird also, ehe er's sich versieht, bloß durch die Zufälligkeit einer oft vorkommenden Brautschag-Verschreibung in eine unerträgliche Schulden-Last gestürzt;

*) Vom Kriege, Domainen- und Steuer-Rath Hoffbauer.

eben so sind auch die bewilligten Gläubiger, welche die von den Gesetzen vorgeschriebene Vorsicht beachtet, bei ihrem dinglichen Rechte nicht sicher, da die Brautschätze, welche nach Cap. XV. §. 15 mit ihnen gleiche Rechte haben, ohne Grenzen und ohne Rücksicht auf der Stette Werth verschrieben werden;

- 6) außer diesen fällt alles Verhältnis zwischen den Brautschätzen der guten und schlechten Wirthschafter weg. Denn angenommen, daß zwei solche Coloni keine ausstehende Capitalien, sondern nur einen completeu Haushalt haben, so wird jener, der viele Jahre gut gewirthschaftet, Brautschätze und consentirte Capitalien bezahlt hat, für seine mehrere Kinder nur den nehmlichen Brautshatz erhalten, welchen dieser mahlfähige Colonus, der nur ein paar Jahre auf der Stette gewesen, für sein einziges Kind erhält, und wenn dieser gegen ein aufgenommenes consentirtes Capital ein neues Gebäude etwa errichtet hat, so bekommt dieses Kind noch mehr, als die vielen aus der vorherigen Ehe;
- 7) hängt der Betrag des Brautshatzes gar zu sehr vom Zufall ab, ob solcher gleich nach der Ernte, oder einige Monate vorher beschrieben wird. Nach der Ernte ist den Kindern ungleich vortheilhafter, als mehrere Monate vor der Ernte, und doch ist der den Brautshatz verschreibende Vater zu der einen Zeit eben so reich, als zur andern;
- 8) sind die Kinder bei den auf 20 Jahr hinausgesetzten Zahlungs-Terminen, des wirklichen Empfanges nicht versichert. Er hängt von mancherlei Zufälligkeiten, von nachherigen Unglücksfällen, neuen Sterbfällen und Brautshatz-Verschreibungen ab. Wie leicht aber ist ein eigenbehöriger Colonus nicht ruiniert;
- 9) bei diesen weit hinaus gesetzten Zahlungs-Terminen wird jeder Stettebesitzer von seiner Frau und Mutter, an andern Stetten Brautshatz zu fordern, und an Brüdern, Vettern und Wasen dergleichen eigene wieder zu bezahlen haben. Dies vermehrt die Prozesse, nicht so wohl über die Schuld selbst, als über die §. 75, 76, 77, 78 angeführten Ursachen der nicht berichtigten Zahlung.
- Ältere Brautshätze haben daher beinahe gar keinen Werth.

Wich beacht, man sollte den Kindern lieber weniger geben, aber was man bewilligt, balde zahlen, sollte die Stetten nur mit sichern, mit dem Ertrage derselben im Verhältnis ste-

henden Brautshätzen und consentirten Schulden belasten, dies Maaß nie überschreiten, und solcher Gestalt Fleiß oder Eidelikeit der Eltern in den Brautshätzen der Kinder sichtbar machen.

Dies erhält die Stetten, sichert die Gläubiger vor Verlust, muntert die Besitzer auf zum Fleiß.

Wenn ich es versuche, hierüber Vorschläge zu thun, so gehe ich nach der Eigenthums-Ordnung von dem Grundsatz aus, daß der Brautshatz

- 1) nach dem mobilien-Vermögen,
 - 2) nach der Größe der Stette
- verschrieben werden muß.

I. Vom mobilien-Vermögen.

Hier kommt es vor allem auf die Bestimmung an, was zum mobilien- und was zum Stette-Vermögen gehört.

Ist dem Staate daran gelegen, daß die Ackerwirthschaft im Lande blühend und in Aufnahme sei, so muß er durch Polizeigesetze dafür sorgen, daß jedes Colonat mit allen dem, was dazu erforderlich, unter allen Umständen versehen bleibe und solches durch Veränderung der Besitzer nicht verlohren gehe. Dazu gehört ein angemessenes Acker-, Vieh- und Feld-Inventarium. Ersteres bestimmt die Eigenthums-Ordnung durch das Hofgewehr, letzteres durch die §. 34, 35, 36, 37 und 38 von der Ernte zu machende Abzüge, welche bewirken sollen, daß dem angehenden Colono die Acker besaamt abgeliefert und ihm bis zur Ernte der nöthige Unterhalt geschaffet werden soll.

Aber diese Vergütungen sind sich nicht gleich, werden bei Sterbfällen anders, als bei Brautshatzverschreibungen berechnet, werden nur in so fern abgezogen, als Früchte und Körner vorhanden sind, enthalten auch nicht den wahren Betrag der Wirthschafts-Ausgaben, an Unterhaltung der Pferde und Menschen, Lohn des Gefindes und der Handwerks-Leute, und sollen sich nicht nach der Größe der Stette, sondern nach der ganz zufälligen Zahl der zur Zeit auf der Stette vorhandenen Personen richten.

Es wäre daher zu wünschen, daß diese Abzüge, welche ich das Feld-Inventarium der Stette nenne, eine eben so sichere unveränderliche Bestimmung erhielte, als das Hofgewehr,

Cap. IV. §. 6 und 7.

Bei königlichen Verpachtungen nimmt man an, daß im Mittelboden die Hälfte der gewonnenen Körner hinreichend, die

sämmtlichen Wirthschafts-Ausgaben zu bestreiten und das Stroh zur Begailung des Landes nothwendig sei.

Angenommen, der Werth der im Durchschnitt von einem Colonate zu erntenden Früchte betrage 600 Thlr., so gehören 300 Thlr. zur Arrende und 300 Thlr. zu den Wirthschaftskosten. Die Aussaat soll betragen 92 Thlr., bleibt zur Wirthschaft 104 Thlr., macht auf jede Woche 2 Thlr. Wenn nach dieser Berechnung dem angehenden Colono die Wirthschafts-Ausgaben, von dem Tage der Abrechnung an, bis zur Frühjahrs-Bestellung, vergütet werden, so ist derselbe im Stande, die Wirthschaft in gehöriger Art fortzusetzen. Will man selches von Seiten der Gesetzgebung bewürken, so ist obiges die Schuld, mit der jeder Colonus der Stette verhaftet ist, so sind das die Abzüge, welche ohne Rücksicht, ob das Getraide noch vorhanden, oder bereits verkauft ist, von dem Mobilien-Vermögen des Besitzers abgezogen werden müssen.

Ich brauche nicht zu erwähnen, daß es was sehr leichtes ist, durch Sachverständige zu bestimmen, wie viel auf jedem Colonat nach der Größe, so wie es beim Hofgewehr geschehen, an Saat- und Wirthschaftskosten vergütet werden müsse.

Dann höret alle Abschätzung der auf dem Halin stehenden Früchte auf, die wirklich eingeernteten Früchte, so wie das übrige ganze mobilien-Vermögen, kommen zur Einnahme, die Abzüge an Hofgewehr und Feld-Inventarien zur Ausgabe, und der neue Colonus bestreitet, von der Frühjahrs-Bestellung an, die Wirthschaftskosten selbst, von dem Zuwachs der bevorstehenden Ernte.

Auf dies mobilien-Vermögen hat das Gesetz folgendes zur Zahlung angewiesen:

- 1) diejenigen, welche zum Ankauf eines erworbenen Grundstücks Geld hergeliehen, vorzugsweise vor andern;

Cap. IV. §. 48.

- 2) alle rückständige Landes-, Gutsherrliche und Zinsherrliche Gefälle;

Cap. IX. §. 43.

- 3) alle unbedingte Schulden,

Cap. IX. §. 44.

wozu auch die aus persönlichen Contracten mit dem Eigenbehörigen entstandene Verbindlichkeiten gehören;

- 4) alle fällige und noch nicht bezahlte ältere Brautschatz-Termine;
- 5) alle fällige Zins- und Capital-Zahlungen von bewilligten Capitalien.

Alle diese haben kein anderes Mittel zur Befriedigung, haben kein Recht zur Stette, müssen also aus diesem mobilien-Vermögen befriediget und per edictales ad liquidandum aufgefodert werden. Was übrig bleibt, ist das wahre Vermögen der Stette-Besitzer.

Mich deucht, es kann keine Frage sein, daß die Gutsherrn bei den Sterbfällen sowohl, als die Kinder bei den Brautschatz-Verschreibungen sich diese Rechnung gefallen lassen müssen, aber bedeutend bleibt die Frage, wer soll dies constatirte Vermögen erhalten? Der Gutsherr, so wie die Kinder haben vererbete Rechte darauf, und gleichwohl gehört es zu den unmöglichen Dingen, eine und dieselbe Sache zweien Personen zu gleicher Zeit ganz zu geben. Die bisherige Eigenth.-Ordn. hilft sich sehr gut, sie verpflichtet die künftigen Besitzer der Stette zur Zahlung, drückt dadurch diese und entzieht den Kindern ihr Erbtheil. Um in diesen Fehler nicht noch einmahl zu verfallen, muß denen Kindern nur die Hälfte dieses elterlichen mobilien-Vermögens gegeben und die Vorkehrung getroffen werden, daß der Brautschatz der Kinder stets in dem nehmlichen Augenblick, in welchem der Sterbfall gezogen wird, verschrieben, die eine Hälfte des Vermögens dem Gutsherrn, die andere den Kindern gegeben werde.

Dann ist der Eigenbehörige splinter fasel nackend ausgezogen, hat kein einziges Bett, nicht das geringste Hausgeräth, hat nichts, als die Stette mit den darauf consentirten Schulden, muß von vorne wieder anfangen. Was er nun erwirbt, gehört den Kindern zweiter Ehe, und in deren Ermangelung, bei seinem Ableben dem Gutsherrn.

Ein mehreres können beide Praetendenten, Gutsherr und Kinder nicht verlangen, ein mehreres kann das Gesetz nicht bewilligen.

Um jenem möglichst zu favorisiren, kann solcher aus dem bereitesten Vermögen bezahlet, der Kinder Forderung aber auf 5jährige Termine gesetzt werden.

Der Gutsherr kann sich über diese Einrichtung nicht beschweren. Sein Sterbfall ist quota et hereditas defuncti, und diese erhält er ganz. Seinem Eigenbehörigen ist keine einzige Quelle des Erwerbs genommen, es sind ihm vielmehr, bei vermehrtem Credit, neue eröffnet. Alles, was der Eigenbehörige erwirbt, gehört vor, wie nach, Ihm, was er bisher mehr erhalten, war nicht das Eigenthum seines Eigenbehörigen, war das Eigenthum fremder Personen, und wer wollte das wohl nehmen?

II. Ferner haben eigenbehörige Kinder das Recht zum Brautschatz von der Stette.

Er soll aus dem Ertrage bezahlet werden, muß sich also auch nach dem Ertrage und dem Werth derselben richten.

Dasjenige scheint mir der wahre Antheil der Kinder an der elterlichen Stette zu sein, was darauf, falls sie, *salva qualificatione* verkauft würde, nach Abzug der dem Gutsherrn davon gebührenden 10 proCent Weinkauf, geboten werden würde, indem dies

Cap. XIII. §. 3

dem abgeäußerten Stette-Besitzer zugebilligt wird.

Durch sachverständige Landleute läßt sich der Werth einer solchen Stette ziemlich genau taxiren; Will man das nicht, so kann der Werth der Gebäude und der Ländereien taxiret und nach Abzug der Abgaben vom Ueberschuß die Hälfte genommen, oder der reine Ertrag der Stette mit 8 proCent zu Capital geschlagen werden. Erstorn Vorschlag halte ich indeß für den besten, weil er gerade diejenige Summe liefert, welche die Gläubiger bei entstehendem Verkauf zu gewärtigen haben.

Von diesem Werth der Stette müssen alle consentirte Capitalien und Brautschätze abgezogen werden, der Ueberrest bestimmt das zu theilende Vermögen, und dieser kann in 8jährigen Terminen unbedenklich bezahlt werden.

Bei dieser Einrichtung fallen alle die vorhin gedachte bei der jetzigen Brautschatzverschreibung obwaltende Schwierigkeiten weg.

Das zum Brautschatz ausgesetzte Vermögen ist nicht mehr idealisch, ist wirklich vorhanden und kann in baar Geld verwandelt werden. Brautschatz- und Sterbfalls-Verschreibungen mögen so oft auf einander folgen, als sie wollen; es kann das wirkliche mobilien-Vermögen und der wahre Werth der Stette nie überschritten, der Colonus nur auf einen gewissen Grad in Schulden gesetzt, der bewilligte Gläubiger nie gefährdet werden. Der Colonus, der lange und gut gewirthschaftet hat, vermehret durch Bezahlung der unbewilligten Schulden sein mobilien-Vermögen, erhöht durch Tilgung der consentirten Schulden, durch Verbesserung der Gebäude seinen Antheil an der Stette, und vergrößert durch beides den Brautschatz seiner Kinder.

Nie ist der Fall mehr möglich, daß der Colonus, der nur ein paar Jahre, vielleicht schlecht gewirthschaftet, seinen Kindern einen höhern Brautschatz schaffen kann, als sein fleißiger 30jähriger Vorgänger. Es ist stets einerlei, ob der Brautschatz vor oder nach der Ernte verschrieben, die Kinder sind des wirklichen

Empfanges ihres Erbtheils gewiß und brauchen nicht nach 20 Jahren erst darum zu prozessen.

Zu den Vorschriften, wornach Cap. VIII. und IX das Erbsolgerecht und der Brautschatz verlohren gehen soll, habe ich aller Mühe ungeachtet, übereinstimmende Grundsätze nicht ausmitteln können. Die Strafen scheinen mir überall zu hart, mit den sonstigen Landes-Gesetzen nicht in Verhältnis zu stehen. Ich beziehe mich deshalb auf die Bemerkungen selbst und hebe nur ein Beispiel aus.

Der Eigenbehörige, der seine Stette ruiniert und verwüstet hat, der als ein schlechter Wirth abgeäußert, oder dessen Stette zum Besten der Gläubiger verkauft wird, wird für sich und seine Kinder frei,

Cap. XIII. §. 8,

erhält für seine Kinder den bereits ausgelobten Brautschatz, §. 9, für sich eine Competenz, §. 24 bis 27, den beim Verkauf der Stette bleibenden Ueberschuß §. 33, und seine Kinder haben beim Verkauf derselben vor allen das Vorzugsrecht §. 17. Der eigenbehörige Jüngling aber, der ohne guthsherrlichen Consens heirathet, verlieret Erbe und Brautschatz,

Cap. IV. §. 15, Cap. VIII. §. 56, Cap. IX. §. 6, kann, wenn er auch eine völlig qualifizierte Person geheirathet, nach vollzogener Ehe nicht weiter auf richterliche Ergänzung des Ehe-Consentes antragen,

Cap. III. §. 23,

wird weder für sich noch seine Kinder, gleich dem abgeäußerten Colono, frei, er und Kinder bleiben eigen,

Cap. III. §. 16,

er selbst wird beerbtheilet und verlieret dabei nicht nur sein eigenes Vermögen, sondern auch das Eigenthum seiner Frau, Cap. VII. §. 6 und 7.

Um also mit Gerechtigkeit die Strafen für die Eigenbehörigen zu bestimmen, ist vorauszuschicken, daß der Eigenbehörige alle persönliche Rechte im Staate genießt. Seine bürgerliche und peinliche Handlungen werden bei Ihm, wie bei dem Freien, nach einerlei Gesetzen beurtheilt. Er wird nie härter, nie mit weniger Formalität bestraft, als der freie, nie härter, als in der Urtheil erkannt ist. Da nun auf öffentliche, sowohl peinliche, als politische Verbrechen, als Austragung und Verlassung des Vaterlandes die Strafen in den Landes-Gesetzen vorgeschrieben sind, so muß es bei diesen sein Bewenden behalten. Es bleiben also bloß seine privat-Handlungen, in Ansehung des Gutsherrn, hier zu beurtheilen.

Die Ursachen, warum ein Eigenbehöriger in dieser Rücksicht Erbe und Brautschag verlieren kann, können nur darin liegen, weil

- 1) seine Handlungen eine Resignation voraussetzen,
- 2) weil er die Pflichten in Ansehung der unterhabenden Stette verlezet,
- 3) weil er die persönlichen Pflichten gegen den Gutsherrn nicht beachtet.

ad 1) gehöret:

- a. wenn sich die zum Anerbe-Recht nicht qualifizierte Kinder ohne Consens des Gutsherrn verheirathen,
- b. wenn sie den Brautschag annehmen,
- c. wenn sie sich frei kaufen,
- d. wenn sie andere Stetten annehmen,

weil dies alles Handlungen sind, die mit der Annahme der eigenbehörigen elterlichen Stette in geradem Widerspruch stehen. Wenn indes der wirkliche Anerbe diese Handlungen vornimmt, so wird es nothwendig sein, diese stillschweigende Verzichtleistung unter den nehmlichen in den Landes-Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernissen aufnehmen zu lassen, wie Cap. IX. §. 64. bei der expressen Verzichtleistung vorgeschrieben ist.

Bei allen diesen Handlungen muß weiter nichts verlohren werden, als worauf Verzicht geleistet ist, nehmlich das Erbfolge-Recht, der Brautschag aber wird erhalten.

2) der zweite Grund, wodurch Erbfolge verlohren werden kann, ist, wenn Eigenbehörige die in Ansehung der Stette auf sich habenden Pflichten verlezten.

Diese bestehen in einer guten Wirthschaft, wodurch die Stette erhalten, verbessert und nicht ruinirt wird. Kann er solche wegen Minderjährigkeit und Blödsinnigkeit nicht erfüllen, so muß er solche gegen angemessene Entschädigung, mit Zuziehung des Gerichts, an eines seiner zur Annahme qualifizierten Geschwister abtreten. Kann er es nicht wegen erlittener Unglücksfälle und vieler ererbten Schulden, so wird die Stette elocirt; verlezet er aber diese Pflichten geßiffentlich, so wird er, wie in dem Cap. XIII. der Abäußerung umständlich vorgeschrieben, derselben durch Urthel und Recht entsetzet.

3) der 3te Grund besteht in Verlegung der persönlichen Pflichten gegen den Gutsherrn, welche alle Eigenbehörige, sie mögen Stetten besitzen, oder nicht, auf sich haben.

Diese Pflichten bestehen nach der Eigenth. Ordn. darin:

- 1) daß die Kinder dem Gutsherrn den Zwangdienst leisten.

2) auf der Stette, wenn es nötig ist, zur Arbeit helfen, deshalb wider Willen des Gutsherrn oder des Besitzers die Stette nicht verlassen.

3) das, was sie haben und erwerben, bei ihrem Ableben dem Sterbfall unterwerfen müssen.

Ein mehrers sind eigenbehörige Kinder nicht schuldig. Das Geseß muß dem Gutsherrn diese Gerechtfame sichern, und den unwissenden Bauer auf die faßlichste Art durch angemessene Strafen dazu verpflichten.

Es ist einzusehen, daß, um dieses zu bewürken, nicht erforderlich ist, den nicht angelesenen Eigenbehörigen zur Einholung des gutsherrlichen Ehe-Consensus zu verbinden, am wenigsten aber die Unterlassung desselben, so wie die Verlassung der Stette wider Willen des Gutsherrn und des Stette-Besizers, mit Verlust des Brautschages zu bestrafen, als welches dem Versehen ganz und gar nicht angemessen ist.

Es wird hinreichend sein, das eigenbehörige Kind, wenn es den Zwangdienst nicht geleistet, oder auf der Stette durch Arbeit nicht geholffen, zur Praestation des Interesse anzuhalten, und nachdem es vorher über seine Entschuldigung von seinem Richter gehöret worden, nach den Umständen mit 2 bis 10 Thlr. herrschaftliche Brüchten zu bestrafen, den Besitzer des Gutths aber bei gleicher Strafe anzuweisen, jedes Jahr dem Gutsherrn anzuzeigen, wo die Kinder wohnen, an welche für das Jahr der Brautschag ausgezahlt ist, und im Fall solcher nicht abgefordert wird, selbige dem Gericht zu behändigen.

Dadurch erhält der Gutsherr weit bessere Kunde von dem Aufenthalt seines, dem Sterbfall unterworfenen, nicht anlässigen Eigenbehörigen; als durch die einmalige Ehe-Consens-Ertheilung und sichert sich des Erbtheils, wenn der Brautschag nicht abgefordert und auf geschene Verablading mora nicht purgirt wird.

Ferner ist auf ganz erlaubte oder die Pflichten des Gutsherrn nicht verlezende Handlungen, der Verlust des Anerbe- und respective Brautschag-Rechts gesezet, als wenn der Anerbe mit Genehmigung des Gutsherrn von der Stette heirathet, Cap. VIII. §. 68, wenn die zum Anerbe-Recht nicht qualifizierte Kinder vor der Freilassung nicht den Brauschag nachsuchen Cap. IX. §. 17, wenn sie vor der Freilassung eine andere Stette annehmen Cap. IX. §. 96.

Alle diese, so wie die, wegen Verlegung der persönlichen Pflichten gegen den Gutsherrn und den Stette-Besizer im Entwurf angenommenen hohe Strafen würden also wegsallen, und

keine, als wegen öffentlicher Verbrechen und geflissentlicher Verderbung der Stette, übrig bleiben, in beiden Fällen aber nicht um einen Theil härter, als in der Urtheil festgesetzt ist.

Cap. X.

Von der Leibzucht.

- §. 1. Dasjenige, was einem, wegen Alter, Schwachheit, oder aus andern Ursachen abgehenden Stette-Besitzer, mit guthsherrlicher Bewilligung, zu seinem Unterhalt auf Lebenszeit von der Stette angewiesen oder ausgesetzt wird, heißt die Leibzucht.
- §. 2. Ohne guthsherrliche Genehmigung darf kein Stette-Besitzer die Leibzucht beziehen, und ohne diese Genehmigung, ist die etwa geschehene Bestimmung der Leibzucht ungültig und nichtig.
- §. 3. Lebt der die Leibzucht beziehende Stette-Besitzer noch in der Ehe, so gebühret beiden Ehegatten die volle Leibzucht.
- §. 4. Ein Wittwer, oder eine Wittve kann nur auf die halbe Leibzucht Anspruch machen.
- §. 5. Steht jedoch eine Stette auf 2 Augen und deren Besizer oder Besizerinn ist nach Cap. III. §. 24 in dem Alter, daß der Guthsherr in deren anderweiten Verheirathung auf der Stette zu consentiren nicht schuldig ist, so muß ihnen, wenn sie auf dem Fall der zu genehmigenden Heirath die Leibzucht wählen, eine volle Leibzucht ausgewiesen werden.
- §. 6. Denen nach Cap. VIII §. 5 auf Wahljahre sitzenden Colonis gebühret, gleich andern Stette-Besitzern, bei Abtretung der Stette, die volle oder halbe Leibzucht.
- §. 7. Hat ein solcher Colonus vor Ablauf der Wahljahre sich anderweit verheirathet, so kann derselbe nur alsdann die volle Leibzucht verlangen, wenn der angeheirathete Ehegatte, außer dem Weinkauf, auch sein übriges Vermögen mit auf die Stette gebracht hat.
- §. 8. Bei Bestimmung der Leibzucht muß der Guthsherr auf die Kräfte der Stette gehörige Rücksicht nehmen, jedoch darf derselbe zu einer vollen Leibzucht nicht über den 6ten Theil, und zu einer halben Leibzucht nicht über den 12ten Theil von denen zur Stette gehörigen Grundstücken aussetzen.
- §. 9. Die zur Stette gehörigen Binnen-Weiden werden bei Bestimmung der vollen oder halben Leibzucht nicht gerechnet.
- §. 10. Auch müssen die ausgewiesenen Leibzuchts-Grundstücke nicht die besten, aber auch nicht die schlechtesten sein.

§. 11. Nach Verhältnis der Leibzuchts-Grundstücke muß der Leibzüchter für die ihm davon zustehende Nutzungen, zu den Landes-Guths- und zinsherrlichen Gefällen, Abgaben und Handdiensten der Stette beitragen.

§. 12. Der neue Stette-Besizer ist dagegen schuldig, die Leibzuchts-Ländereien unentgeltlich zu besellen und die gewonnenen Feld-Früchte einzufahren.

§. 13. Die Einsaat und den Dünger muß jedoch der Leibzüchter hergeben, auch bei Einsammlung der Feld-Früchte die erforderlichen Handarbeiten selbst verrichten.

§. 14. Wird die Leibzucht vor der Ernte bezogen, so gebühret zu einer vollen Leibzucht der dritte Theil und zu einer halben Leibzucht der 6te Theil der auf dem Halm stehenden Feld-Früchte, worunter auch der Flachs zu rechnen ist.

§. 15. Dagegen muß der Leibzüchter nach diesem Verhältnis auch zu den Getraide- und Geld-Abgaben des laufenden Jahres beitragen.

§. 16. Wird die Leibzucht nach der Ernte bezogen, so finden in Ansehung der eingeschleuerten Früchte eben die Vorschriften §. 14, 15 Anwendung.

§. 17. Nach gleichen Grundfällen wird das auf der Stette gewachsene Obst alljährlich zwischen dem Stette-Besizer und dem Leibzüchter getheilt.

§. 18. Ist bei der Stette ein Leibzuchts-Haus befindlich, so kann der abgehende Stette-Besizer verlangen, daß ihm solches zur Wohnung überlassen werde, er ist aber schuldig, solches vorher in wohnbaren Stand zu setzen.

§. 19. Besonders sind hierzu die auf Wahljahre sitzende Coloni verpflichtet, weil ihnen die Zeit, wenn sie die Leibzucht beziehen müssen, bekannt ist.

§. 20. Eben so ist der Leibzüchter verbunden, das Leibzuchts-Haus und alle dazu gehörige Gebäude in Dach und Fach zu unterhalten.

§. 21. Die zur Herbeischaffung der Bau-Materialien nöthige Fuhrten aber ist der Stettebesizer unentgeltlich zu leisten schuldig.

§. 22. Auch kann der Leibzüchter verlangen, daß ihm unter Genehmigung des Guthsherrn das nöthige Bauholz aus dem Gehölz des Colonats unentgeltlich verabfolget werde.

§. 23. Ist bei der Stette kein Leibzuchts-Haus befindlich, so muß dem abgehenden Stette-Besizer hinreichender Raum zur Wohnung in dem Hause der Stette angewiesen werden.

§. 24. Will sich derselbe auf eigene Kosten ein Leibzuchtshaus bauen lassen; so muß er bei dem Gutsherrn die Anweisung eines dazu schicklichen, und der Stette unschädlichen Platzes nachsuchen.

§. 25. In Ansehung des dazu erforderlichen Bauholzes und der Herbeischaffung der Bau-Materialien finden die Vorschriften §. 21 und 22 Anwendung.

§. 26. Ohne Einwilligung des Stette-Besizers darf der Leibzüchter in dem Leibzuchtshause oder in der ihm angewiesenen Wohnung keine fremde Person aufnehmen.

§. 27. Wenn aber einer von den Leibzüchtern verstorben ist, oder beide krank und gebrechlich sind, so können sie jemand zu ihrer Gesellschaft oder Pflege und Wartung bei sich aufnehmen.

§. 28. Der Auerbe kann die Bewohnung des Leibzüchter-Hauses, oder wohl gar die Ausmittelung eines Theils der Leibzucht nicht fordern, wenn er sich gleich eher, als er zum Besitz der Stette gelangt, verheirathen sollte.

§. 29. Sollte aber das Leibzuchtshaus an eine fremde Person vermiethet werden, so hat der Auerbe vor dieser den Vorzug.

§. 30. Von denen auf der Stette befindlichen Kühen, Schweinen, Gänzen u. kann der abgehende Stette-Besizer den 3ten Theil zur Leibzucht verlangen.

§. 31. Ein gleiches findet in Ansehung der vorhandenen mobilien und des Hausgeräths statt.

§. 32. Die Pferde und das Ackergeräth bleiben bei der Stette.

§. 33. Von denen etwa vorhandenen Schaafen behält der abgehende Stette-Besizer die Nutzung von 6 Stück, welche jedoch bei der Heerde und in der Fütterung des neuen Colonus bleiben, wogegen dieser den Dünger behält.

§. 34. Das dem Leibzüchter gehörige Vieh ist der Stette-Besizer vor seinem Hirten und auf der Weide, wo das Vieh der Stette geweidet wird, unentgeltlich zu lassen schuldig.

§. 35. Zu Mastzeiten ist der Leibzüchter, wenn der Colonus ein, zwei oder 3 Schweine in die Mast treibt, ein Schwein; wenn aber der Colonus 4 oder mehrere eintreibt, so ist der Leibzüchter zwei Schweine unentgeltlich mit einzutreiben befugt.

§. 36. Dahingegen steht dem Leibzüchter frei, mehrere Faseltschweine zu halten.

§. 37. Von dem zur Stette gehörigen Brandholz, Torf, Schollen und dergleichen gebühret dem Leibzüchter die Nutzung zum 6. Theil.

§. 38. Sollte jedoch dieser 6. Theil zum nötigen Feuerungs-Bedarf nicht hinreichen; so steht dem Gutsherrn frei,

denselben bei Bestimmung der Leibzucht bis auf den 3. Theil zu erhöhen.

§. 39. Die Handarbeit beim Hauen des Holzes und Stechen des Torfs und der Brandschollen muß der Leibzüchter selbst, das Anfahren aber der Colonus, wenn er Pferde hält, verrichten.

§. 40. Auch darf der Leibzüchter seinen Feuerungsbedarf nur an denen Orten nehmen, wo der Colonus den seinigen hernimmt.

§. 41. Das Schulgeld für die Kinder des Leibzüchters ist der Colonus nur als dann zu bezahlen schuldig, wenn diese Kinder von der Stette mit auf die Leibzucht genommen, oder zwar auf der Leibzucht, aber noch aus der von dem Leibzüchter auf der Stette vollzogenen Ehe erzeugt sind.

§. 42. Die im §. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen, wegen der vollen und halben Leibzucht, finden nur in Ansehung der auszuweisenden Grundstücke (§. 8) und der Früchte (§. 14 bis 17) Anwendung; In Ansehung der übrigen zur Leibzucht zu rechnenden Stücke und Nutzungen (§. 18 seqq.) ist es gleichgültig, ob der abgehende Stette-Besizer noch in der Ehe lebt, oder nicht.

§. 43. Ist eine Stette so klein, daß der nach §. 8 zu bestimmende 6. Theil der Grundstücke nicht 3 Morgen beträgt, so findet gar keine besondere Leibzuchtsausweisung statt, sondern der Colonus muß entweder bis zu seinem Ableben die Stette behalten, oder er kann solche zwar, wenn er zu deren Bewirtschaftung ganz unfähig geworden, mit gutsherrlicher Einwilligung dem Auerben abtreten, er muß aber als dann bei demselben wohnen bleiben und sich mit gewöhnlicher Kost, so wie sie der Stettebesizer selbst genießt, begnügen.

§. 44. Sollte der Leibzüchter sich mit dem Stettebesizer nicht vertragen können und erstere deshalb die Stette verlassen wollen, so ist der Letztere schuldig, dem Leibzüchter jährlich drei Thaler zur Hausmiete und außerdem noch den 6. Theil der durch Sachverständige auszumittelnden und zu Gelde anzuschlagenden freien Feuer von den Grundstücken der Stette zu bezahlen, wogegen sodann der Leibzüchter für seinen Unterhalt selbst sorgen muß.

§. 45. Diese Abfindung ist der Leibzüchter zu fordern befugt, wenn ihm gleich nur die halbe Leibzucht nach §. 4 zukommen sollte.

§. 46. Bevor dem abgehenden Stette-Besizer die Leibzucht ausgesetzt wird, ist derselbe schuldig, ein genaues und auf

Verlangen des Gutsherrn eidlich zu bestärkendes Verzeichnis aller vorhandenen Schulden, bei dem Gutsherrn einzureichen.

§. 47.**) Wird darin etwas verschwiegen, so muß der Leibzüchter solches selbst bezahlen, und der neue Stette-Besitzer ist dazu nicht verbunden.

§. 48. Hat der abgehende Colonus die Stette auf Wahljahre besessen, und es findet sich in Vergleichung mit dem nach Cap. IV. §. 71 bei Antritt der Wahljahre aufgenommenen Inventario, daß derselbe die Stette verschlimmert, oder ungewilligte Schulden gemacht hat; so kann der Gutsherr die demselben gebührende Leibzucht, nach Befinden der Umstände, bis auf die Hälfte heruntersetzen.

§. 49.**) Der neue Stette-Besitzer ist auch nicht schuldig, von dem zurückbehaltenen Theil der Leibzucht dergleichen Schulden zu bezahlen, wenn sie gleich zur Abführung der Landes-, Gutsherrlichen oder Zinsherrlichen Gefälle gemacht sein sollten.

§. 50. Dem Leibzüchter steht frei, ob er die Leibzucht, so, wie sie ihm ausgewiesen worden, genießen, oder sich mit dem neuen Stette-Besitzer dieserhalb auf andere Art in Güte abfinden will; jedoch muß solches unter Genehmigung des Gutsherrn geschehen.

§. 51. Auch ist der Leibzüchter befugt, die ihm ausgewiesene Leibzucht-Ländereien an einem dritten zu verheuern; jedoch ist der neue Colonus alsdann, die Bestellung des Ackerers und das Einfahren der Früchte zu verrichten nicht schuldig.

§. 52.**) Hat der Leibzüchter seine Leibzucht-Ländereien verheuert und sich auch für seine Person außerhalb der Stette

vermietet, so kann der neue Colonus den 6. Theil der aufkommenden Heuerzelder von den verheuereten Leibzucht-Ländereien fordern.

§. 53.**) Wenn der Leibzüchter von der Leibzucht wegheirathet, oder sich außerhalb der Stette häuslich niederläßt; so ist er der Leibzucht, welche an die Stette wieder zurückfällt, verlustig und kann in der Folge unter dem Vorwande der veränderten Umstände auf die Wiederabtretung der Leibzucht nicht Anspruch machen.

§. 54. Dagegen steht einem solchen von der Leibzucht ziehenden Leibzüchter frei, sich wegen des Abstandes der Leibzucht mit dem Stette-Besitzer, unter Genehmigung des Gutsherrn, abzufinden.

§. 55.**) Die Leibzucht-Ländereien darf der Leibzüchter nicht mit Schulden belasten, noch weniger veräußern; auch sind alle auf der Leibzucht gemachte Schulden für den Stette-Besitzer unverbindlich, wenn gleich der Leibzüchter den gutsherrlichen Consens dazu erhalten haben sollte, es wäre denn, daß der gutsherrliche Consens aus denen in Cap. IV. §. 49 bis 51 enthaltenen Ursachen wäre ertheilt worden.

§. 56.**) Das auf der Stette erworbene Vermögen ist der abgehende Stette-Besitzer mit auf die Leibzucht zu nehmen befugt, ohne, daß ihm deshalb etwas an der ihm gebührenden Leibzucht gekürzt werden darf.

§. 57.†) Ist aber zum Behuf dieses Erwerbs ein der Stette gehöriges Capital verwandt, oder noch eine unbezahlte Schuld contrahirt, so bleibt dieser Erwerb bei der Stette:

*) ad §. 47 nicht verbunden — Der Gläubiger hält sich an das bewegliche Vermögen des Stette-Besizers. Wenn der Leibzüchter nun solches nicht sämmtlich mit zur Leibzucht nimmt, so verlieret jener seine vorher gehabte Sicherheit. Ohne Einwilligung des Gläubigers kann dieses also nicht statt finden.

**) ad §. 49 nicht schuldig, von dem zurückbehaltenen Theil der Leibzucht u. — Es wird eben wegen der von mahljährigen Colono gemachten Schulden zurückbehalten, es folgt daher ganz von selbst, daß der neue Colonus, gegen dessen Benutzung, des ersten Schulden bezahlen, oder dem Gläubiger den zurückbehaltenen Theil der Leibzucht bis auf des Leibzüchters Lebenszeit abtreten muß. Sonst hat er ja die Waare ohne allen rechtlichen Grund, und der Gläubiger, der durch Bezahlung Landes- und Gutsherrlicher Abgaben das Beste der Stette befördert, verliert eine gerechte Forderung auch ohne allen Grund.

**) ad §. 52 fordern — Wahrscheinlich, weil der Stettebesitzer die §. 52 zu fordern habende Mitarbeit des Leibzüchters verliert.

vermietet, so kann der neue Colonus den 6. Theil der aufkommenden Heuerzelder von den verheuereten Leibzucht-Ländereien fordern.

§. 53.**) Wenn der Leibzüchter von der Leibzucht wegheirathet, oder sich außerhalb der Stette häuslich niederläßt; so ist er der Leibzucht, welche an die Stette wieder zurückfällt, verlustig und kann in der Folge unter dem Vorwande der veränderten Umstände auf die Wiederabtretung der Leibzucht nicht Anspruch machen.

§. 54. Dagegen steht einem solchen von der Leibzucht ziehenden Leibzüchter frei, sich wegen des Abstandes der Leibzucht mit dem Stette-Besitzer, unter Genehmigung des Gutsherrn, abzufinden.

§. 55.**) Die Leibzucht-Ländereien darf der Leibzüchter nicht mit Schulden belasten, noch weniger veräußern; auch sind alle auf der Leibzucht gemachte Schulden für den Stette-Besitzer unverbindlich, wenn gleich der Leibzüchter den gutsherrlichen Consens dazu erhalten haben sollte, es wäre denn, daß der gutsherrliche Consens aus denen in Cap. IV. §. 49 bis 51 enthaltenen Ursachen wäre ertheilt worden.

§. 56.**) Das auf der Stette erworbene Vermögen ist der abgehende Stette-Besitzer mit auf die Leibzucht zu nehmen befugt, ohne, daß ihm deshalb etwas an der ihm gebührenden Leibzucht gekürzt werden darf.

§. 57.†) Ist aber zum Behuf dieses Erwerbs ein der Stette gehöriges Capital verwandt, oder noch eine unbezahlte Schuld contrahirt, so bleibt dieser Erwerb bei der Stette:

*) ad §. 53 verlustig — In §. 52 und 53 muß ein Schreibfehler sein, weil dort in diesem Falle nur der 6. Theil der Heuerzelder dem Stettebesitzer zufallen, denn ob der Leibzüchter sich dort nur vermietet und hier sich verheirathet oder häuslich niederläßt, das ist dem Colono sehr gleichgültig, und dem Staate dieses besser, als jenes.

**) ad §. 55 es wäre denn — Der Gutsherr muß nie einen Consens zur Anleihe ertheilen, als mit völliger Sicherheit des Gläubigers, der die apices juris nicht kennt und sich auf das Wort des ablichen Gutsherrn mit Vertrauen verläßt.

**) ad §. 56 erworbene Vermögen — Nicht allein das erworbene Vermögen in Grundstücken, sondern seine ganze Habe.

†) ad §. 57 bei der Stette — Wäre wohl zu setzen: so bleiben dem Leibzüchter die darauf contrahirte Schulden zu bezahlen. Damit stimmt auch Cap. IV. §. 48, wo dem Gläubiger nachgelassen ist, sich an das Grundstück zu halten.

§. 58. *) Hat ein Leibzüchter sich bei Beziehung der Leibzucht, wegen des Sterbfalls mit dem Gutsherrn abgefunden, so steht demselben in Ansehung des auf der Leibzucht erworbenen Vermögens, die freie Disposition unter seinen Kindern, auch von Todes wegen, zu.

§. 59. Hat derselbe darüber nicht disponirt und hinterläßt einen Ehegatten, oder aus einer auf der Leibzucht vollzogenen Ehe erzeugte Kinder, so fällt diesen das erworbene Vermögen zu.

§. 60. Sind dergleichen Erben nicht vorhanden, so tritt der Stette-Besitzer an deren Stelle.

§. 61. Hat der Leibzüchter Schulden gemacht, so sind dessen Gläubiger sich an das erworbene Vermögen zu halten berechtigt.

§. 62. So lange der Leibzüchter noch Kräfte und Munterkeit besitzt, ist er schuldig, auf der Stette mit zu arbeiten, jedoch müssen diese Arbeiten seinem Alter und Kräften angemessen sein und er damit auch als dann verschonet werden, wenn er seine eigene Arbeit auf den Leibzucht-Ländereien verrichten muß.

§. 63. **) Hat ein in der Ehe noch lebender Stettebesitzer die Leibzucht bezogen und einer von beiden Ehegatten verfiert, so fällt nur bloß in Ansehung der ausgewiesenen Grundstücke die halbe Leibzucht der Stette wieder anheim; das Leibzuchthaus hingegen und alles übrige nach §. 30 seqq. zur Leibzucht gehörige Vieh, Mobilien und Nutzungen verbleiben dem überlebenden Ehegatten auf Lebenszeit und erst nach dessen Tode fällt solches, nebst dem übrigen Theil der Grundstücke an die Stette wieder zurück.

§. 64. ***) Sind während der Leibzucht einige oder mehrere von denen dem Leibzüchter überwiesenen natural-Stücken auf irgend eine Art verlohren gegangen, oder unbrauchbar geworden, so kann der Stette-Besitzer dieserhalb keine Entschädigung fordern.

§. 65. Hat der überlebende Ehegatte mit guthsherrlicher Einwilligung sich wieder verheirathet, so kann derselbe nicht

verlangen, daß ihm die nach §. 63 an die Stette zurückgefallene halbe Leibzucht wieder ausgewiesen werde, sondern beide Ehegatten müssen sich mit der halben Leibzucht begnügen.

§. 66. Ein gleiches findet statt, wenn ein vor der Stette abgehender Wittwer oder Witwe die Leibzucht bezieht und sich auf selbiger mit guthsherrlicher Einwilligung wieder verheirathet.

§. 67. Dagegen verbleibt dem angeheiratheten Ehegatten die halbe Leibzucht auf Lebenszeit, oder bis zu seiner andern Weilen Verheirathung.

§. 68. Ist aber in den Fällen des §. 65 und 66 die Heirath ohne Consens des Gutsherrn geschehen, so kann der angeheirathete Ehegatte auf die Leibzucht gar keinen Anspruch machen.

§. 69. In wie fern die auf der Leibzucht gebohrene Kinder zur Nachfolge auf der Stette und zum Brautschlag fähig sind, ist in Cap. VIII. §. 55 und Cap. IX. §. 3 vorgeschrieben.

§. 70. *) Eine zweifache Leibzucht kann von einer Stette nicht ausgewiesen werden, sondern wenn der Fall eintreten sollte, daß auf einer Stette, außer dem bereits vorhandenen, noch ein Leibzüchter unterhalten werden müsse, so soll für beide noch in der Ehe lebende, oder nicht, nur eine volle Leibzucht ausgewiesen und unter ihnen zu gleichen Theilen getheilt werden.

§. 71. Auch müssen beide Leibzüchter mit einer Wohnung, oder dem Leibzüchters-Hause zufrieden sein.

§. 72. Wird der eine Theil der Leibzucht durch den Tod des Leibzüchters, oder dadurch, daß sich derselbe nach §. 53 der Leibzucht verlustig gemacht hat, erledigt, so wächst dem überlebenden, je nachdem dieser in der Ehe lebet oder nicht, die volle oder halbe Leibzucht zu.

§. 73. Sollte jedoch dem überlebenden Leibzüchter die volle Leibzucht zu wachsen, so muß derselbe mit dem in der Ehe lebenden Ehegatten von der Stette auf die Leibzucht gezogen sein.

§. 74. Ist die Ehe erst auf der Leibzucht vollzogen, so wächst beiden Ehegatten nur die halbe Leibzucht zu.

§. 75. Hat der eine verstorbene Leibzüchter einen mit guthsherrlichem Consens geheiratheten Ehegatten hinterlassen,

*) ad §. 58. vide Cap. VII. §. 47 und Cap. IX. in fine.

***) ad §. 63 an die Stette — Nach Cap. X. §. 7 der Eigenthums-Ordn. de 1741 fallen mobilien und moventien dem Gutsherrn zum Sterbfall zu.

****) ad §. 64 der Stettebesitzer — Muß heißen: der Gutsherr, weil diesem der Sterbfall zukömmt und in dieser Einrichtung ohne Belästigung des Coloni keine Verordnung getroffen werden kann. vide Bemerkung ad Cap. VII. §. 47.

verlangen, daß ihm die nach §. 63 an die Stette zurückgefallene halbe Leibzucht wieder ausgewiesen werde, sondern beide Ehegatten müssen sich mit der halben Leibzucht begnügen.

§. 66. Ein gleiches findet statt, wenn ein vor der Stette abgehender Wittwer oder Witwe die Leibzucht bezieht und sich auf selbiger mit guthsherrlicher Einwilligung wieder verheirathet.

§. 67. Dagegen verbleibt dem angeheiratheten Ehegatten die halbe Leibzucht auf Lebenszeit, oder bis zu seiner andern Weilen Verheirathung.

§. 68. Ist aber in den Fällen des §. 65 und 66 die Heirath ohne Consens des Gutsherrn geschehen, so kann der angeheirathete Ehegatte auf die Leibzucht gar keinen Anspruch machen.

§. 69. In wie fern die auf der Leibzucht gebohrene Kinder zur Nachfolge auf der Stette und zum Brautschlag fähig sind, ist in Cap. VIII. §. 55 und Cap. IX. §. 3 vorgeschrieben.

§. 70. *) Eine zweifache Leibzucht kann von einer Stette nicht ausgewiesen werden, sondern wenn der Fall eintreten sollte, daß auf einer Stette, außer dem bereits vorhandenen, noch ein Leibzüchter unterhalten werden müsse, so soll für beide noch in der Ehe lebende, oder nicht, nur eine volle Leibzucht ausgewiesen und unter ihnen zu gleichen Theilen getheilt werden.

§. 71. Auch müssen beide Leibzüchter mit einer Wohnung, oder dem Leibzüchters-Hause zufrieden sein.

§. 72. Wird der eine Theil der Leibzucht durch den Tod des Leibzüchters, oder dadurch, daß sich derselbe nach §. 53 der Leibzucht verlustig gemacht hat, erledigt, so wächst dem überlebenden, je nachdem dieser in der Ehe lebet oder nicht, die volle oder halbe Leibzucht zu.

§. 73. Sollte jedoch dem überlebenden Leibzüchter die volle Leibzucht zu wachsen, so muß derselbe mit dem in der Ehe lebenden Ehegatten von der Stette auf die Leibzucht gezogen sein.

§. 74. Ist die Ehe erst auf der Leibzucht vollzogen, so wächst beiden Ehegatten nur die halbe Leibzucht zu.

§. 75. Hat der eine verstorbene Leibzüchter einen mit guthsherrlichem Consens geheiratheten Ehegatten hinterlassen,

*) ad §. 70 nur eine — Dann wird der alte Leibzüchter, ohne daß er was anders verschuldet, als daß er lange lebt, seines Eigenthums im hohen Alter beraubt. Wäre es nicht besser, den neuen Leibzüchter, bis zur erledigten Leibzucht die Stette behalten, oder bis dahin mit der Wohnung im Rotten und etwas Land behelfen zu lassen?

so tritt das Recht des Zuwachses für den Ueberlebenden nicht eher, als nach dem Tode, oder anderweiten Verheirathung dieses Ehegatten ein.

§. 76. Ist dieser Ehegatte aber von der Stette mit auf die Leibzucht gezogen, so behält derselbe den einen Theil der Leibzucht bis zu seinem Ableben, er mag sich wieder verheirathet haben oder nicht.

§. 77. Hat ein Stettebesitzer keine Kinder und kann auch Alters und Schwachheits halber der Stette nicht mehr vorstehen, so ist der Gutsherr auf die Beziehung der Leibzucht anzutragen berechtigt.

§. 78. Einem solchen Leibzüchter muß jedoch, wenn er auch nicht mehr im Ehestande lebt, die volle Leibzucht ausgewiesen werden.

§. 79. Lebt er aber noch in der Ehe, so erhält derselbe außer der vollen Leibzucht noch den 4. Theil der zur Stette gehörigen Grundstücke des vorhandenen Vieh- und mobiliar-Vermögens.

§. 80. Außerdem ist derselbe von denen dem Colono nach §. 62 zu leistenden Arbeiten völlig frei.

§. 81. Verstirbt einer von beiden Ehegatten; so fällt nur der nach §. 79 ausgewiesene 4. Theil an die Stette wieder zurück, und dem überlebenden Ehegatten verbleibt die volle Leibzucht.

§. 82. Im übrigen behält es auch, in Ansehung einer solchen Leibzucht, bei den Vorschriften dieses Capitels sein Bewenden.

§. 83. Entsteht über die Frage: „ob ein solcher Stettebesitzer nicht mehr vorstehen könne“? Streit, so finden die Vorschriften Cap. III. §. 20 bis 22 Anwendung.

§. 84. Wegen des bei Beziehung der Leibzucht zu beschreibenden Sterbfalls, hat es bei den Vorschriften Cap. VII. §. 47—49 sein Bewenden.

*) ad §. 84 sein Bewenden — Diese Sphi bestimmen, daß der neue Colonus den Sterbfall so bezahlen soll, wie er zur Zeit, da der Leibzüchter die Stette verlassen, beschrieben worden. Das Recht des Gutsherrn zum Sterbfall tritt aber erst beim Absterben des Eigenbehörigen ein, und richtet sich nach dem Vermögen, was als dann vorhanden ist, nicht, was vorhanden sein sollte. Der Gutsherr muß daher, Inhalts der bisherigen Eigenthums-Ordnung Cap. V. §. 47, den Sterbfall von dem Leibzüchter wahrnehmen.

Cap. XI.

Von der Aufhebung und dem Verlust des Eigenthums.

§. 1. Die Aufhebung des Eigenthums geschieht entweder durch die Freilassung des Eigenbehörigen, wovon in Cap. XII, oder durch die Abäußerung, wovon in Cap. XIII. die weitern Vorschriften enthalten sind.

§. 2. Außerdem gehet das Eigenthum durch Verjährung verloren.

§. 3. Zu dieser Verjährung wird in Ansehung der königlichen Eigenbehörigen und derjenigen, die einer Kirche, milder Stiftung, oder solcher Corporation, welche mit diesen gleiche Rechte hat, eigen sind, ein 44jähriger Zeitraum erfordert.

§. 4. In Ansehung aller übrigen Eigenbehörigen hingegen ist ein Zeitraum von 30 Jahren hinreichend.

§. 5. Außerdem wird zu dieser Verjährung erfordert, daß der Eigenbehörige dem Gutsherrn die Eigenthumspflichten verweigert, und dieser sich die §. 3 und 4 bestimmte Zeit hindurch dabei beruhiget habe.

§. 6. Was für verweigerete Eigenthumspflichten diese Verjährung nur begründen können, deshalb finden die Vorschriften Cap. I. §. 13 Anwendung.

§. 7. Eben so gehet nach gleichen Grundsätzen, wie Cap. II. §. 14, 15, 16 in dem Fall, wenn ein Eigenbehöriger eine im Eigenthum eines Dritten stehende Stette annimmt, das Eigenthum in Ansehung des neuen Eigenthumsherrn erworben wird, auch das Eigenthum des vorigen Gutsherrn verloren.

§. 8. Durch den Verlust des Eigenthums von Seiten des Gutsherrn, erwirbt der Eigenbehörige für seine Person und Nachkommen, so wie für seine etwaige Ehefrau und bereits erzeugte Kinder, alle die Rechte und Befugnisse frei geborener Personen.

§. 9. Die Stette, die derselbe besitzt, ist jedoch nur alsdann für frei zu achten, wenn derselbe auch die Dienste und Abgaben von der Stette, binnen rechtsverjährter Frist geweigert hat.

Cap. XII.

Von der Freilassung.

§. 1. Wer seine Entlassung aus dem Eigenthum verlangt, muß solche bei seinem Herrn gehörig nachsuchen.

*) ad §. 9 für frei — Muß wohl heißen: Abgabe-frei.

§. 2. Geschieht die Entlassung, aus dem Eigenthum in der Art, daß nur der Besizer einer eigenbehörigen Stette für seine Person und Nachkommen frei gelassen wird, so wird die Stette meierstetischer, oder leibfreier Qualitaet, wovon in Cap. XVI. mit mehrerem gehandelt wird.

§. 3. Ist die Freilassung auch auf die Stette mit gerichtet, so ist so wohl die Stette, als deren Besizer und Nachkommen für frei zu achten und es sinden so dann die Vorschristen Cap. XVII. Anwendung.

§. 4. Lautet der Freibrief nur auf die Stette, ohne Benennung des Besizers, so ist dieser mit seinen Nachkommen dennoch unter die Freilassung begriffen.

§. 5. Zu einer solchen §. 2 und 3 beschriebenen Freilassung kann der Gutsherr wider seinen Willen nicht angehalten werden.

§. 6. Auch hängt in diesen Fällen die Bestimmung der Freikaufs-Summe oder anderer Nebenbedingungen lediglich von dem Uebereinkommen beider Theile ab.

§. 7.) Dergleichen Eigenbehörige, die keine Stetten besizen, sind auf ihre Freilassung anzutragen berechtigt, wenn sie sich außerhalb der Stette häuslich niederlassen, oder sich außerhalb derselben verheirathen, oder andere Stetten annehmen, oder in

*) ad §. 7 berechtigt — Um das persönliche Eigenthum, das in seinen Folgen so schrecklich hart und der Industrie der Unterthanen, so wie dem Wohl des Landes so äußerst nachtheilig ist, zu vermindern, wäre es besser, wenn in den hier angezogenen Fällen der Gutsherr verpflichtet würde, den eigenbehörigen Kindern für die Gebühr, welche von denen zuerstfälligen Braut- schagsgeldern zu erheben, die Freilassung zu ertheilen, der Gestalt, daß solche in besagten Fällen, eo ipso erfolgen müßte, und nur bloß über die Bezahlung der Freibriefsgelder Zweifel und Untersuchung entstehen könnte.

Dies ist auch der Kammer-Verordnung vom 3. Juli 1726 gemäß, wornach denen Aemtern aufgegeben, denen Kindern der Eigenbehörigen, Heuerlinge und sesshaften Eigenbehörigen nicht eher den Ehezettel zu ertheilen, bevor nicht der Freibrief bedungen sei, mit dem Gesinnen an die Landstände, die Sache auf gleichen Fuß zu tractiren, oder aber zu gewärtigen, wenn nächst diesem alle Heuerlinge vor leibfrei declarirt und sie deshalb in Schaden gesetzt würden.

Da die Eigenbehörigen in den, §. 2 bemerkten Fällen auf die Freilassung anzutragen berechtigt sind, und es nur aus Veressenheit, Unkunde der künftigen Härte, oder aus Ersparnis der Freilassungs-Gebühren unterlassen, so verlieren die Gutsherrn durch diesen Vorschlag nichts. Der Landesherr kann also unbedenklich hier ihren Wortmund machen.

Kriegesdiensten stehen, oder durch erlernte Wissenschaften oder auf andere Art zu einer öffentlichen Bedienung im Staate gelangen.

§. 8. Diejenigen, die sich außerhalb den Königl. Staaten häuslich niederlassen wollen, oder bereits niedergelassen haben, ist der Gutsherr aus dem Eigenthum zu entlassen nicht schuldig.

§. 9. Auch ist der Gutsherr den Eigenbehörigen frei zu lassen nicht schuldig, wenn derselbe vor der nachgesuchten Freilassung die Stette verlassen und sich außerhalb derselben häuslich niedergelassen hat.

§. 10. Ist jedoch die Verlassung der Stette in der Minderjährigkeit des Eigenbehörigen geschehen und derselbe sucht noch vor dem Antritt seines 30. Jahres die Freilassung nach, so kann der Gutsherr solche nicht verweigern.

§. 11. Hat gleich der Gutsherr von der Entfernung des Eigenbehörigen von der Stette und von dessen häuslichen Niederlassung außerhalb derselben Wissenschaft gehabt, so ist solches dennoch für keine stillschweigende Freilassung zu achten.

§. 12. Bezieht der Eigenbehörige eine andere Stette, die jedoch in dem Eigenthum eben desselben Gutsherrn steht, so findet keine Freilassung, oder Erlegung eines Freikaufgeldes statt.

§. 13. Wegen des von dem Freizulassenden zu erlegenden Freikaufs-Geldes, hat es bei dem mit dem Gutsherrn etwa getroffenen gültlichen Abkommen sein Bewenden.

§. 14.) Können sich aber beide Theile darüber in Güte nicht vereinigen, so muß der Freizulassende so wohl von seinem etwa erworbenen Vermögen, als von dem ihm von der Stette zukommenden Brautshag den achten Theil in baarem Gelde zum Freikauf erlegen.

*) ad §. 14 den achten Theil — Nach der alten Ravensberg-schen Eigenthums-Ordn. de 1669 Cap. I. §. 15, so wie nach den henschabahrten Eig.-Ordnungen, wovon die Freikäufe setten, sondern statt dessen die Verwechslung eingeführt, wornach derjenige Gutsherr, der durch Heirath eines andern Gutsherrn Eigenbehörige auf seine Stette erhielt, demselben drei andere leibelige Personen, gleicher Condition, zur Auswahl stellen mußte, und nur in dem Fall, wenn diese Auswechslung nicht zu Stande gebracht werden konnte, mußte sich die aufheirathende Person frei kaufen.

Nach der Minden-Ravensbergischen Eig.-Ordn. de 1741 Cap. XIV. §. 1 sollen Eigenbehörige für ein Billiges, dem Herkommen nach, frei gelassen werden. Bei Königlichem Eigenbehörigen ist der 10 Theil des Brautshages hergebracht, wobei es unmaßgeblich befallen werden müßte, zumahl die Gutsherrn in keinem einzigen Stücke die Güte der Vorfahren gemildert haben.

§. 15. Das erworbene Vermögen ist der Freizulassende auf seine Kosten und auf Verlangen des Guthsherrn eidlich anzugeben schuldig.

§. 16. Ist der Brautschag noch nicht ausgelobet, so muß solches zuvor geschehen, auch müssen bei Berechnung des achten Theils nicht bloß die baaren Brautschaggelder, sondern auch der Brautwagen und alles, was zum Brautschag gehört, in Anschlag gebracht werden.

§. 17. *) Beträgt der Brautschag nicht 100 Thlr. und hat der Freizulassende auch sonst kein anderes Vermögen, so ist derselbe für die Freilassung 10 Thlr. zu bezahlen verbunden.

§. 18. **) Kann derselbe auch diese 10 Thlr. nicht bezahlen, so muß er dem Guthsherrn einen zweijährigen Zwangsdienst leisten.

§. 19. In Ansehung der im Eigenthum stehenden Aröder wird die Freikaufs-Summe nach den zuletzt vorgekommenen 2 oder 3 Freikaufs-Fällen bestimmt, der Gestalt, daß der Freizulassende entweder die Hälfte oder den dritten Theil der vorherigen 2 oder 3 Freikaufs-Summen zusammen genommen zu bezahlen verbunden ist.

§. 20. ***) Die Ausmittelung und Festsetzung der zu bezahlenden Freikaufsgelder kommt dem Richter der Guthsherrn zu.

*) ad §. 17, 10 Thlr. zu bezahlen verbunden — Der Landesherr nimmt von seinen Eigenbehörigen für die Freilassung nie mehr, als den 10. Theil; er mag betrauen, so wenig, als er will. Es fehlt überall an einem rechtlichen Grunde, dem Armen mehr, als dem Reichen, abzunehmen. So wie bei dem Reichen kein Maas ist, was überschritten werden darf, so darf es auch nicht bei dem Armen sein.

**) ad §. 18 zweijährigen Zwangsdienst leisten — Dies scheint mir äußerst hart für die Ghr, von einem armen Eigenbehörigen gebühren zu sein, der wegen des gezogenen Sterbefalls seinen Kindern nichts hinterlassen könnte. Nimmt auch nicht mit Cap. XIII. §. 1, wo die Kinder der abgedankerten Eigenbehörigen frei werden, weil sie aus der elterlichen Stätte keinen Brautschag erhalten. Der Staat ist ganz wesentlich dabei interessiert, daß diesen, so äußerst armen Leuten, die nicht einmal 10 Thlr. bezahlen können, das Leben nicht so lauer und das Etablissement nicht so schwer gemacht werden möge. Es kann daher wirklich diese Erschwerung nicht statt finden.

***) ad §. 20 dem Richter des Guthsherrn zu. — Der Eigenbehörige ist Besizer und Schuldner; ihm kann kein wohlfeileres forum nicht genöthigt werden.

§. 21. *) Das festgesetzte Freikaufsgeld muß in der Regel der Freizulassende bezahlen.

§. 22. Ist es aber bei einer Stätte hergebracht, daß deren Besizer den übrigen zu dieser Stätte gehörigen Eigenbehörigen den so genannten freien Hals, oder die Freilassung verschaffen muß; so ist dieser das Freikaufsgeld zu erlegen schuldig; jedoch soll solches nur in dem Fall, wenn der Brautschag des Freizulassenden nach Cap. IX. nicht durch die vorgeschriebene Taxe, sondern durch gültliches Uebereinkommen bestimmt worden, statt finden.

§. 23. Ueber die geschehene Freilassung und Bezahlung des Freikaufsgeldes, ist der Guthsherr dem Eigenbehörigen einen Freibrief, unter seiner Namens-Unterschrift und beigedrucktem Patschaft zu ertheilen verbunden.

§. 24. Dergleichen Freibriefe können nur von dem Guthsherrn selbst, oder von denen, die dazu von ihm specialiter bevollmächtigt sind, ertheilt werden.

§. 25. Guthsherrliche Pächter, Verwalter, Administratoren und Rentmeister sind dazu nicht befugt, es wäre dann, daß ihnen diese Befugnis in dem mit dem Guthsherrn, über die Verwaltung des Guths geschlossenen Contract wäre beigelegt worden.

§. 26. Auch versteht es sich von selbst, daß ein Guthsherr, dem die Verwaltung seines Vermögens genommen, oder der dazu unfähig ist, dergleichen Freibriefe nicht ertheilen kann.

§. 27. In jedem Freibriefe muß der Guthsherr dem Freizulassenden zur Bedingung machen, daß derselbe sich in den königlichen Staaten niederlasse, es wäre denn, daß ihm die Erlaubnis, sich außerhalb denselben niederlassen zu können, wäre ertheilt worden.

§. 28. **) In Ansehung der für den Freibrief hergebrachten guthsherrlichen Gebühren, an so genannten Nadel- und Schreibgelbern, hat es fernerhin sein Bewenden.

§. 29. ***) So lange der Eigenbehörige den Freibrief nicht erhalten hat, bleibt derselbe dem Eigenthum seines Guthsherrn

*) ad §. 21 der Freizulassende — Besser, der Stättebesizer aus dem Brautschag des Freizulassenden.

**) ad §. 28 guthsherrlichen Gebühren — Diese sind für jeden Freibrief, der Freikauf mag so viel betragen, als er will, gleich, der Arme wird dadurch schon vorzugsweise belastet, welches zur Unterstützung der Bemerkung ad §. 17 und 18 angeführt wird.

***) ad §. 29 Dieses fällt nach dem Vorschlage ad §. 7 weg.

unterworfen; wenn er gleich eine eigenbehörige Stette eines andern Guthsherrn angenommen; oder sich sonst außerhalb der Stette, wozu er gehört, häuslich niedergelassen, oder sich auch nach Cap. VIII. und IX. seines Nachfolge- und Brautschaf-Rechts verlustig gemacht haben sollte.

§. 30. Hat ein Eigenbehöriger, seinem Vorgeben nach, den Freibrief verlohren; so muß derselbe nachweisen, daß er einen Freibrief erhalten habe und alsdenn tritt dieser Beweis in die Stelle des verlohrenen Freibriefes.

§. 31. Ein Freigelassener wird für seine Person und Nachkommen einem Freigebohrnen gleich geachtet.

§. 32. Hat der Freigelassene vor seiner Freilassung schon Kinder erzeugt, so sind diese nur alsdann für frei zu achten, wenn ihre Mütter eine Person freien Standes gewesen.

§. 33. Verheirathet sich ein Freigelassener mit einer Person eigenbehörigen Standes; so finden in Ansehung der aus solcher Ehe erzeugten Kinder die Vorschriften Cap. I. §. 5 Anwendung.

Cap. XIII.

Von der Abäußerung, oder Entsetzung des Eigenbehörigen von der Stette.

§. 1. Wenn ein Eigenbehöriger seinen Eigenthumspflichtigen der Gestalt zuwider handelt, daß er entweder aus Vorsatz, oder Nachlässigkeit sich einer üblen Wirthschaft schuldig macht, so kann der Guthsherr entweder auf den Verkauf der Stette, unter Beibehaltung der Eigenbehörigen Beschaffenheit, oder auf die Entsetzung des Eigenbehörigen von derselben antragen.

§. 2.**) Einer üblen Wirthschaft macht sich ein Eigenbehöriger alsdann schuldig:

- 1) wenn derselbe die Gebäude der Stette verfallen läßt, und selbige nicht einmahl im Dach und Fach unterhält.

*) ad §. 30 nachweisen — Fällt nach dem Vorschlage ad §. 7 weg. Sonst aber müßte der Guthsherr über den ertheilten Freibrief, beglaubte Registratur führen oder es müßte solches beim Amte geschehen. Die Eigenbehörigen wissen ihre Papiere selten zu conservirn; nach wenigen Jahren sind solche so beschmüßigt und schmutzig, daß sie oft nicht zu lesen und nach 10 und 20 Jahren gewöhnlich verlohren gehen.

**) ad §. 2 Nr. 4 und 5. Wird der Sterbfall nach diesem Entwurf gezogen, werden Sachen zum mobilien-Vermögen gerechnet, welche der Eigenbehörige in Geld nicht ver wandeln darf, bleiben ihm bei dem Sterbfall die Schulden, wird der Wein-

- 2) wenn derselbe Ländereien und Grundstücke der Stette veräußert und letztere von dem Hofgewehr entblößet.
- 3) wenn derselbe ohne Einwilligung des Guthsherrn die Stette, oder die dazu gehörigen Grundstücke, verkauft, verpfändet, oder sonst veräußert.
- 4) wenn derselbe so viel unbewilligte Schulden gemacht hat, daß die Zinsen davon aus den jährlichen Einkünften der Stette, nach Abzug der Landes-Guths- und zinsherrlichen Gefälle, imgleichen die fälligen Brautschafstermine und die Zinsen von den guthsherrlich bewilligten Schulden nicht bezahlt werden können.
- 5) wenn derselbe mehr, als zweijährige guthsherrliche Gefälle, aller Anforderungen ungeachtet, schuldig bleibt.
- 6) wenn derselbe das zur Stette gehörige große Gehölz (Cap. IV. §. 15) ohne Vorwissen des Guthsherrn, nach dem Gutachten forstverständiger Personen verhaueu oder veräußert hat, und derselbe den verursachten Schaden dem Guthsherrn binnen 6 Monaten nicht bezahlen kann.**)

§. 3. Eine dieser Abäußerungsursachen ist jedoch zur Begründung der Klage des Guthsherrn nicht hinreichend, sondern es müssen wenigstens zwei davon zugleich vorhanden sein.

§. 4. Wird die Abäußerung des Eigenbehörigen von dem Guthsherrn aus denen in §. 2 Nr. 1 — 2 und 6 angeführten Ursachen nachgesucht und solche von dem Eigenbehörigen widerprochen, so muß solches durch sachverständige Personen, denen überall keine einen Zeugen verwerflich machende Einreden entgegen stehen, untersucht werden.

§. 5.**) Zwei von diesen sachverständigen Personen benennt der Guthsherr, zwei der abäußernde Eigenbehörige und einen

kauf mit dem Aten Theil des 30jährigen Ueberschusses von der Stette bezahlt, werden den Höfen Brautschäge aufserlegt, wofür keine Valuta vorhanden, so muß der Bauer eine geheime, dem Weinkauf u. c. nicht unterworfenen Goldgrube haben, wenn er nicht in der 2ten Generation in den Abäußerungsfall ad Nr. 4 und 5 gerathen soll; und da nach §. 3 nur zwei der hier bemerkten Fälle zur Abäußerung hinreichend sind, so ist er nicht zu retten. Die meisten Stetten befinden sich schon jetzt in diesem Fall. Es muß daher die Einschränkung statt finden, daß er durch diese Vorfälle nicht insolvent gemacht worden.

*) Der Zusatz kann füglich wegbleiben; denn ich wüßte nicht, woher der Bauer dies Geld hernehmen wollte; er müßte es leihen und dann wäre der gutherzige Gläubiger um sein Geld.

**) ad §. 5. Nach den Beschwerden der Mindenschen Ritterschaft und der Entscheidung de 1628 ad gravamen 3 et 17, so wie

der Richter des Gutsherrn, dem auch die Instruction und Entscheidung des Abäußerungs-Prozesses zukommt.

§. 6. Von diesen Sachverständigen entscheidet die Mehrheit der Stimmen und gegen das darauf erfolgende Urtheil findet nur die Appellation und sonst kein weiteres Rechtsmittel statt.

§. 7. Wird nach dem Antrage des Gutsherrn, entweder auf den Verkauf der Stette, oder auf die Entfegung des Eigenbehörigen von der Stette erkannt, so ist derselbe sogleich, nachdem das Urtheil die Rechtskraft bestritten, die Stette, bei Vermeidung der exmision, zu räumen schuldig.

§. 8. Ein solcher abgeäußerter Eigenbehöriger wird sodann mit seiner Ehefrau und bereits erzeugten Kindern frei, wohingegen selbige, alle an der Stette ihnen zugestandenen Rechte verlustig gehen.

§. 9. In Ansehung der Brautschäge der Kinder solcher abgeäußerter Stette Wöthter hat es jedoch bei den Vorschriften Cap. IX. §. 5 kein Verwenden.

§. 10. Behauptet ein Eigenbehöriger, daß er ohne sein Verschulden durch bloße Unglücksfälle in den Verfall der Stette gerathen sei, so muß derselbe die angeführten Unglücksfälle*) nicht allein bestimmt nachweisen, sondern das Gutachten des nach §. 4, 5 zu benennenden Sachverständigen muß auch darauf mit gerichtet werden, ob die angegebenen Unglücksfälle**) den Verfall der Stette haben bewirken könnten.

§. 11. Findet sich das Anführen des Eigenbehörigen gegründet, so muß von diesen Sachverständigen zugleich gutachtlich bestimmt werden: in wie viel Jahren der Eigenbehörige durch Ersparnis und gute Wirthschaft den Verfall der Stette wieder herzustellen und die gemachten Schulden und aufgeschwollenen Rückstände wieder abzutragen, im Staade sein möchte? Jedoch darf dieser dem Eigenbehörigen zu seiner Erholung zu belassende Zeitraum sich nicht über 10 Jahre erstrecken.

§. 12. Bei dieser Untersuchung der Vermögens-Umstände des Schuldners müssen die Vorschriften Cap. II. §. 21 bis 29

nach der Ravensberg'schen Eig.-Ordn. de 1669 Cap. V. §. 12 und 13, gehört die Instruction für den Richter des Eigenbehörigen, als Beklagten, das remedium supplicationis aber für das Obergericht. Nach der Eig.-Ordn. de 1741 aber ist die Instruction dem Oberrichter beigelegt.

*) ad §. 10 Unglücksfälle — Wäre wohl beizufügen: und entrichtete gar zu hohe Sterbfälle und Brautschäge.

**) und Sterbfälle und Brautschäge.

***) und Sterbfall und Brautschäge.

beobachtet werden, und der Gutsherr ist befugt, den solcher Gestalt festgesetzten jährlichen Abtrag von dem Schuldner betreiben zu lassen.

§. 13. Kann der Eigenbehörige diesen jährlichen Abtrag nicht herbeischaffen und hat auch nach Verlauf des ihm bestimmten Zeitraums, den Verfall der Stette nicht verbessert, noch die Rückstände und Schulden abgeführt, so ist derselbe einem üblen Wirthschafter gleich zu achten und der Gutsherr ist befugt, auf dessen Abäußerung, oder Verkauf der Stette anzutragen.

§. 14. Sollte sich jedoch der Fall ereignen, daß dem Eigenbehörigen, während des ihm zu seiner Erholung bestimmten Zeitraums, neue Unglücksfälle betroffen hätten; so muß derselbe bei dem Gutsherrn entweder auf die Verlängerung des bestimmten Zeitraums, oder auf die ihm nach Cap. V. §. 102 in solchen Fällen zu verstatende Remission, oder auf die Bewilligung einer Anleihe nach Cap. IV. §. 49 antragen, widrigenfalls er dergleichen Unglücksfälle zu seiner Entschuldigung nicht weiter anführen kann.

§. 15. Ist nach §. 7 auf den Antrag des Gutsherrn auf den Verkauf der Stette, mit Beibehaltung ihrer eigenbehörigen Beschaffenheit, erkannt, so muß das Gericht, worunter die Stette belegen, nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Parte II. Tit. 28 mit deren öffentlichen Verkauf verfahren, das vorhandene mobiliar Vermögen des abgeäußerten Colofil nach eben den Vorschriften, der Prozeß-Ordnung P. II. T. 28 Sect. 6 in gerichtlichen Beschlag nehmen und zugleich die Verbindlichk der bekannten und unbekannt Gläubiger nach eben diesen Vorschriften verfügen, auch in dem Subhastations-Patent bekannt machen, daß die Stette nur mit Beibehaltung ihrer eigenbehörigen Beschaffenheit verkauft werden solle.

§. 16. Der Käufer einer solchen eigenbehörigen Stette tritt dadurch in das Eigenthum des Gutsherrn und macht sich zu allen Pflichten verbindlich, die den Vorschriften dieser Eigenthums-Ordnung gemäß sind.

*) ad §. 13 nicht herbeischaffen — Ein Eigenbehöriger, der in Schutten gerathen und zurückgekommen, dessen Keller sich also in einem wirthschaftlich guten Staade nicht befinden, kann den verlangten Abtrag, wie Cap. II. §. 21 bis 29 nachgewiesen, nicht erübrigen, am wenigsten aber bei diesem Abtrage den Verfall der Stette verbessern. Man thut ihm daher Unrecht, wenn man ihn nur einem üblen Wirthschafter gleich achten will. Das sicherste wäre, die terminis nach der Einsicht sachkundiger Personen zu bestimmen, die auf Umstände reflectiren, welche der Befehlgeber im voraus generalliter zu bestimmen nicht vermag.

§. 17. *) Sollte der abgeäußerte Stette-Besitzer erwachsene und zur Bewirthschaftung der Stette tüchtige Kinder haben, so sollen diese bei dem Aufgeböth mit zugelassen werden und vor jedem fremden Käufer ein Vorzugsrecht haben, jedoch müssen sie das Kaufgeld baar erlegen oder dafür hinreichende Sicherheit bestellen können.

§. 18. Befinden sich bei der Stette erworbene Grundstücke, wofür nach Cap. IV. §. 48 der Kaufschilling, oder das zu deren Erwerb hergeliehene Capital noch unbezahlt und darauf ingroskirt ist; so müssen diese Grundstücke, zur Befriedigung des Verkäufers oder des Gläubigers, besonders verkauft werden, es mögen selbige mit der Stette bereits consolidirt sein, oder nicht.

§. 19. Eben dies muß geschehen, wenn auch dergleichen ingroskirtte Forderungen nicht vorhanden, die erworbenen Grundstücke aber mit der Stette noch nicht consolidirt sind; sind selbige aber nach Cap. IV. §. 94 und 101 mit der Stette bereits vereinigt, so findet deren besonderer Verkauf nicht statt.

§. 20. Von dem für die Stette aufkommenden Kaufgelde ist der Guthsherr von jeden 100 Thlr., 10 Thlr., statt des Weinkaufs, zu fordern berechtigt.

§. 21. Von dem Kaufgelde für solche erworbene Grundstücke aber, die nach §. 18 und 19 besonders verkauft werden müssen, kann der Guthsherr diesen Antheil nicht fordern.

§. 22. **) Dahingegen gebühret demselben von dem, was nach Cap. VII. zum Sterbfall gerechnet wird, die Hälfte des dafür aufkommenden Kaufgeldes.

*) ad §. 17 baar erlegen — Kinder abgeäußerter Stettebesitzer haben nichts, können also nur blos durch Heirath Geld erhalten, und wenn sie dazu Hoffnung haben, werden sie es gewis nicht zur Abäußerung kommen lassen, sondern lieber die Eltern auf die Leibzucht bringen und die Stette annehmen, dann können sie mit einer weit geringern Summe fertig werden.

Wenn daher den Kindern abgeäußerter Stettebesitzer ein faveur gezeigt werden soll, so muß die baare Erleugung wegfallen und die Kauf-Summe um ein Ansehnliches ermäßigt werden.

**) ad §. 22 die Hälfte — Das mobilien-Vermögen gehört dem Gläubiger, nach deren Befriedigung dem Eigenbehörigen und erst nach dessen Absterben dem Guthsherrn.

Das ist den Grundfäden dieses Entwurfs überall gemäß, stimmt auch mit dem §. 33, wo dem Colono der Ueberrest des Kaufwerths der Stette selbst, worauf er doch ein weit weniger Recht hat, als auf das mobilien-Vermögen, belassen wird, auch mit den §§. 35 und 37, wo der Guthsherr von dem mobilien-

§. 23. Nach diesen Abgängen macht erst der Ueberrest die activ-Masse aus.

§. 24. Dem abgeäußerten Stettebesitzer muß jedoch zu seinem Unterhalt, falls derselbe zu dessen Erwerbung nicht Kräfte und Gesundheit besitzt, der 4. Theil einer vollen Leibzucht nach Cap. X. von der Masse ausgewiesen und deshalb die dazu erforderlichen Stücke von dem Verkauf ausgezsetzt werden.

§. 25. Ist derselbe aber unverheirathet, so kommt ihm nur der 8. Theil einer vollen Leibzucht zu.

§. 26. Außerdem muß demselben die nöthige Wohnung und Stallung für sein Vieh angewiesen werden.

§. 27. Ist eine Stette zu klein, daß nach Cap. X. §. 43 keine besondere Leibzucht ausgewiesen werden kann; so bekommt der abgeäußerte Stettebesitzer jährlich 2 Thlr. zur Hausmiete und muß übrigens für seinen Unterhalt selbst sorgen.

§. 28. Ist einem abgeäußerten Stettebesitzer nach §. 24 die Leibzucht ausgewiesen und ein Ehegatte verstorbt, so finden die Vorschriften Cap. X. §. 63 Anwendung.

§. 29. Auch hört diese einem solchen Leibzüchter angewiesene Competenz, außer denen in Cap. X. §. 53 angeführten Fällen, auch als dann gänzlich auf, wenn derselbe in die Umstände kommt, daß er sich seinen Unterhalt selbst verschaffen kann.

§. 30. Die nach §. 24 und 25 von dem Verkauf ausgezsetzt und dem abgeäußerten Stettebesitzer zur Leibzucht angewiesenen Ländereien, fallen hiernächst dem Käufer der Stette, so bald die Leibzucht ganz oder zum Theil aufhört, wieder anheim; alles übrige hingegen, was zur Leibzucht ausgewiesen worden, wächst der activ-Masse wieder zu.

§. 31. Auf die nach §. 15 erlassene Vorladung der Gläubiger des abgeäußerten Stettebesitzers muß hiernächst das Gericht den Vorschriften der Prozeß-Ordnung gemäß ein Praeclusions- und Clasifications-Urtheil abfassen.

§. 32. In welcher Ordnung jedoch die sich gemeldeten Gläubiger zu lociren und aus der Masse zu befriedigen sind, ist in Cap. XV. mit mehrern vorgeschrieben.

Vermögen des wirklich abgeäußerten Coloni keinen Sterbfall zieht, sondern solches den Gläubigern überlassen muß.

Es kann daher zum Nachtheil der Gläubiger davon nicht abgegangen werden. Lieber muß der abgeäußerte Colonus im Eigenthum verbleiben, und nach §. 8 Luj. Cap. nicht frei werden, ehe ein dritter Gläubiger einen Dreier von seiner Forderung verlieren soll.

§. 33. *) Sollte es sich zutragen, daß nach Befriedigung aller Gläubiger noch etwas von der Masse übrig bleibe; so muß solches dem abgeäußerten Stettebesitzer überlassen werden.

§. 34. Ist nach §. 7, auf den Antrag des Gutsherrn, auf die bloße Entsetzung des Eigenbehörigen von der Stette erkannt, so ist die Stette für erledigt zu achten, und bleibt deren Wiederbefugung lediglich dem Gutsherrn überlassen.

§. 35. **) Das Gericht, worunter die Stette belegen, muß jedoch auch in diesem Fall, nach §. 15, das mobilien-Vermögen des abgeäußerten Coloni, jedoch mit Ausschluß des zur Stette gehörigen Hofgewehrs, in gerichtlichen Beschlag nehmen und die Vorladung der Gläubiger verfügen.

§. 36. Besitzt der abgeäußerte Colonus erworbene Grundstücke, die noch nicht mit der Stette consolidirt sind; so kann der Gutsherr selbige nicht zur Stette einziehen, sondern sie müssen von dem Gericht zur activ-Masse des Schuldners in Beschlag genommen werden.

§. 37. ***) Dem Gutsherrn kommt von dem Vermögen eines solchen abgeäußerten Coloni kein Sterbfall zu.

§. 38. Dem abgeäußerten Stettebesitzer aber muß auch in diesem Fall die nach §. 24 bis 27 bestimmte Competenz gelassen werden.

§. 39. Eben so muß auch in diesem Fall mit der Praeclusion und Classification der Gläubiger nach §. 31 und 32 verfahren werden.

*) ad §. 33 überlassen werden. — Dies unterstützt die Bemerkung ad §. 22.

**) §. 35 jedoch mit Ausschluß des Hofgewehrs. — §. 15, wo die Stette zum Besten der Gläubiger verkauft wird, ist diese Einschränkung nicht gemacht, dort wird folglich alles mobilien-Vermögen und die Stette ohne Hofgewehr verkauft. Die Ursache, warum, auf den Antrag der Stände, in jenem Fall das Hofgewehr nicht bei der Stette belassen und besonders verkauft wird, liegt nur allein in dem Vortheil des Gutsherrn; denn, wenn solches zum mobilien-Vermögen gerechnet wird, so zieht er nach §. 22 davon die Hälfte; wird es als ein immobile mit der Stette verkauft, so erhält er nach §. 20 nur den Uten Theil dessen Werths. Die Hälfte macht aber mehr als der Zehnte und deshalb gehört in jenem Falle das Hofgewehr zum mobilien-Vermögen. Bei der Abäußerung dagegen gewinnt der Gutsherr die ganze Stette, und das Hofgewehr wird wieder ein immobile und ein annexum der Stette. Das Gesetz muß wirklich entscheiden, was das Hofgewehr sein soll, ein mobile oder immobile, und was es darnach ist, muß es unter allen Umständen bleiben.

***) ad §. 37. vide §. 22.

§. 40. Finden sich unter den angegebenen Gläubigern solche, die nach Cap. IV. §. 65 ein dingliches Recht an der Stette erhalten haben und können diese aus dem in Beschlag genommenen Vermögen des Schuldners nicht befriedigt werden; so sind selbige auch wider Willen des Gutsherrn berechtigt, auf den öffentlichen Verkauf der Stette anzutragen, wobei so dann die Vorschriften §. 15 Leqq. überall Anwendung finden;

§. 41. *) Wenn ein Stettebesitzer wegen eines criminal-Verbrechens, mit ein- oder mehrejähriger Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt wird, oder derselbe sich, um sich der Untersuchung und Bestrafung zu entziehen, auf flüchtigen Fuß begiebt, so verliert er bloß für seine Person das Recht zur Stette.

§. 42. Hat derselbe also einen Ehegatten, oder zur Nachfolge fähige Kinder zurück gelassen; so verbleibt diesen die Stette und finden dabei die Vorschriften Cap. VIII. überall Anwendung.

§. 43. Hat derselbe die Strafe ausgestanden und der zurückgelassene Ehegatte ist immitteltst verstorben, so muß demselben die gewöhnliche Leibzucht ausgewiesen werden.

§. 44. Eben diese Leibzucht kommt ihm nach ausgestandener Strafe zu, wenn gleich die Stette dem Gutsherrn, in dem Fall, daß der Verbrecher keinen Ehegatten oder zur Folge fähige Kinder zurückgelassen hätte, als erledigt anheim gefallen ist.

§. 45. Wie es zu halten, wenn die Abäußerung, oder Entsetzung eines verschuldeten Eigenbehörigen von der Stette nicht statt findet, ist in folgendem Cap. XIV. vorgeschrieben.

Cap. XIV.

Vom Convocations-Prozess.

§. 1. **) Wenn bei einem verschuldeten Stettebesitzer die in Cap. XIII. §. 2 enthaltenen Abäußerungs-Ursachen nicht eintreten, oder, wenn solche zwar vorhanden sind, der Gutsherr

*) ad §. 41 Mit Beziehung auf die Bemerkung ad §. 104 Cap. VIII.

**) ad §. 1 Die Elocationes sind dem Staate, sowohl durch die zerrüttete Ackerwirthschaft, als auch durch den Versall, worin die Höfe dabei, nach der bisherigen Oblevanz gewöhnlich gerathen, höchst nachtheilig. Ein Hof, der von allem Hofgewehr entblößt, dessen Acker durch die Pacht ausgefogen sind, ist äußerst schwer wieder anzunehmen, gewöhnlich muß das Restablissement auf Kosten der königlichen Casse wieder bewürket werden.

Es wäre daher gut, zu bestimmen, wie lange die Elocationes währen dürfen und diesen Termin über 15 Jahre nicht herauszusetzen. Käme sich nun, daß der Schulden so viele, daß

aber zu Schonung des Stetthebesizers auf dessen Abäußerung nicht antragen will, so ist der Gutsherr, oder auch die gutsherrlich bewilligten Gläubiger auf eine Verheuerung, oder Elocation der Stette anzutragen berechtigt.

§. 2. Das Gericht, worunter die Stette belegen, muß so dann den Stetthebesizer zur richtigen und allenfalls eidlichen Angabe seiner Schulden anhalten und demnächst nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. 26 Sect. 6 die Vorladung der bekannten und unbekanntenen Gläubiger verfügen.

§. 3. Ist die Schuldenlast so groß, daß eine Verheuerung einzelner Grundstücke der Stette nicht von Nutzen sein würde; so muß das Gericht mit Verheuerung der ganzen Stette an den Meistbietenden verfahren.

§. 4. Ein solches Ausgeboth muß zu dreien malen in den Intelligenz-Blättern der Provinz und außerdem von der Kanzel des Kirchspiels, worin die Stette belegen, der Gestalt bekannt gemacht werden, daß die letzte Bekanntmachung wenigstens 14 Tage vor Eintritt des angeetzten Bietungs-Termins geschieht.

§. 5. Bei diesem Ausgeboth muß das Gericht vernünftig beurtheilen und im Termin den Versuch machen, ob es für die Gläubiger und den Schuldner vortheilhafter sei, wenn die Grundstücke einzeln, oder im Ganzen ausgeheuert werden, und hiernach mit dem Zuschlage verfahren.

§. 6. Zugleich muß das Gericht das vorhandene Vieh, Getraide und übrige mobilien-Vermögen des Schuldners in Beschlag nehmen und versilbern.

§. 7. Von den zu verheuernden Ländereien so wohl, als von dem zu versilbernden Vieh- und mobilien-Vermögen, muß jedoch die dem Schuldner zukommende Leibzucht nach Cap. X. ausgesetzt und vom Gutsherrn bestimmt werden.

solche in 15 Jahren durch die Elocation nicht getilget und ein fonds zur Anschaffung des nötigen Viehes und Ackergeräths nicht erübriget werden könnte, so müßte unmaasgeblich mit dem Verkauf verfahren werden.

Wir haben jetzt Elocationes, die 20 bis 30 Jahre gewährt und wovon noch das Ende nicht abzusehen ist.

*) ad §. 5 vortheilhafter sei — Für die Gläubiger wird die einzelne Ausheuerung, für den Schuldner und den Staat die Ausheuerung im Ganzen, mit Feld- und Vieh-Inventario am vortheilhaftesten sein, weil die Stette im letztern Fall zu jeder Zeit wieder anzutreten ist; im erstern Fall aber nicht anders, als mit großem Aufwande, in jenem Fall auch die Gebäude in statu quo erhalten werden, welche in diesem gewöhnlich noch mehr verfallen: wenigstens lehrt dies die allgemeine Erfahrung.

§. 8. Das erworbene Vermögen ist jedoch der abgehende Stetthebesizer in diesem Fall auf die Leibzucht mitzunehmen nicht berechtigt; sondern solches muß zum Besten der Gläubiger in gerichtlichen Beschlag genommen und in so fern es in Grundstücken besteht, verheuert, das erworbene mobilien-Vermögen aber, gleich dem übrigen, versilbert werden.

§. 9. Dagegen muß einem solchen Leibzüchter, das zur Bewirtschaftung der Leibzucht-Ländereien nöthige Vieh und Ackergeräth, imgleichen die erforderlichen Viehweiden belassen werden.

§. 10. Nach Abzug dieser Leibzucht gehöret alles übrige, nebst den jährlich aufkommenden Heuer-Geldern zur activ-Masse.

§. 11. Alles, was nach Cap. X. §. 53 und 63, wegen des Zurückfalls der Leibzucht vorgeschrieben ist, findet auch in diesem Fall Anwendung, nur mit dem Unterschiede, daß die zurückgefallene Leibzucht der activ-Masse zuwächst.

§. 12. Dem Auerben und übrigen Kindern des abgehenden Stetthebesizers, bleiben in diesem Falle ihre Rechte an der Stette vorbehalten.

§. 13. In Ansehung des auf die nach §. 2 erlassene Vorladung, abzufassenden Praeclusions- und Classifications-Urteils finden die Vorschriften Cap. XIII. §. 31, 32 Anwendung; auch muß in dem Urtheil der, §. 12 bestimmte Vorbehalt jedesmal ex officio mit eingelesen werden.

§. 14. Zur Erhebung der jährlich einkommenden Heuer-gelder muß das Gericht, mit Zuziehung des Gutsherrn einen Rentanten bestellen, wozu die gutsherrlichen Verwalter oder Rentmeister vorzüglich zugelassen sind.

§. 15. Dieser Rentant muß die erhobenen Heuer-gelder, nach der Ordnung des Classifications-Urtheils an die darin

*) ad §. 8 verheuert. — Das von dem Gemeinschuldner erworbene mit der Stette noch nicht consolidirte, Grundstück ist entweder aus den Einkünften der Stette, oder durch Anleihe, oder durch unterlassene Bezahlung derjenigen Gläubiger, die jetzt auf Befriedigung bringen, bezahlet; nach bisherigen Vorschriften in diesem Entwurf hat der Colonus freie Macht, solches auch ohne, daß Gläubiger ihn bringen, wieder zu verkaufen, warum wollte man denn jetzt eine Ausnahme machen und das Grundstück nicht verkaufen, sondern nur verheuern? Die Creditores müssen desto länger warten, die nachtheiligen Elocationes werden verlängert, und wenn auch das Recht der Gläubiger, auf den Verkauf desselben zu bringen nicht in Betracht gezogen werden soll; so ist es doch offenbar nützlicher, dies acquirirte Grundstück eher zu verkaufen, als das Hofgewehr.

benannten Gläubiger auszahlen und dem Gericht davon jährlich Rechnung ablegen.

§. 16. Was die jährlich fortlaufenden Landes-, Gutsherrlich- und zehnerliche Gefälle und Abgaben, sie mögen in baarem Gelde oder in natural-Præstationen bestehen, betrifft, so müssen diese von den einkommenden Heuergeldern zuvor in Abzug gebracht, und nur der Ueberrest an die classificirten Gläubiger bezahlt werden.

§. 17. Ein gleiches gilt von den, zur Unterhaltung der Gebäude und Wrechten der Stette erforderlichen, Kosten, im gleichen von denen von der Stette zu leistenden Landesherrlichen Fuhren und guthsherrlichen Spann- und Handdiensten, welche letztere jedoch, der auf die Leibzucht verwiesene Colonus, falls er dazu noch hinreichende Kräfte besitzt, zu leisten schuldig ist.

§. 18. Die nach §. 16, 17 von den Heuergeldern zu leistenden natural-Abgaben und Dienste, ist jedoch der Gutsherr nicht in Gelde anzunehmen schuldig, sondern es müssen ihm auf sein Verlangen diese Praestationen in natura geleistet werden.

§. 19. Zu denen nach §. 16 benannten Abgaben muß der Leibzüchter von den Leibzucht-Ländereien nach Verhältnis beitragen.

§. 20. Auch ist derselbe alle sogenannte Bauerlasten an Tagden, Wachten und dergleichen zu tragen schuldig.

§. 21. Sobald durch eine solche Ausheuerung der Stette sämtliche in dem Classifications-Urtheil benannte Gläubiger befriediget sind, muß dem die Leibzucht bezogenen Stettebesitzer die Bewirthschaftung der Stette wieder überlassen werden.

§. 22. Sollten die nach §. 2 angegebenen Schulden des Stettebesizers nur eine solche Summe betragen, welche, durch Verheuerung einzelner Grundstücke der Stette, in wenigen Jahren bezahlt werden könnten, so muß dem Eigenbehörigen die Stette belassen und nur mit der Ausheuerung einzelner Grundstücke, zur Befriedigung der Gläubiger verfahren werden.

§. 23. Im Fall sich auch nach einem von dem Gericht, mit Zuziehung des Gutsherrn gemachten Ueberschlage, oder bei dem nach §. 5 vorgeschriebenen Ausgeboth der Stette, finden sollte, daß, nach Abzug der dem Stette-Besitzer zukommenden Leibzucht und dem §. 16, 17 festgesetzten Abzuge, nur ein geringes Quantum, von etwa 10 Thlr., zur Befriedigung der Gläubiger übrig bleiben würde, so muß dem Colonus die Stette ebenfalls belassen und nur von dem Gericht die Verfügung getroffen werden, daß dieser Ueberschuß jährlich richtig eingehe; zu

dem Ende das Gericht allenfalls so viel Kündigungen der Stette, als zu Deckung dieses Ueberschusses erforderlich, zu verheuern be-
rechtigt ist, in demselben Urtheile zu bestimmen.

§. 24. Ein gleiches findet statt, wenn der Schuldner sich mit dem Gutsherrn und der Gläubigern dahin in Güte vereinigt, daß ihm die Wirthschaft der Stette gelassen werde.

§. 25. Dem Schuldner muß aber zugleich bei der nach §. 2 zu erfordernden Angabe seiner Schulden, bedeutet werden, daß er die etwa Verschwiegenen, außer dem jährlichen Ueberschuß noch besonders bezahlen müsse.

§. 26. Wenn in denen, nach §. 22, 23 und 24 bestimmten, Fällen dem Schuldner die Stette belassen wird, so versteht es sich von selbst, daß ihm auch das, zur Bewirthschaftung derselben nöthige, Vieh, Acker- und Wirthschaftsgeräth belassen werden muß, und nur das überflüssige mobiliar-Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger anzugreifen werden kann.

§. 27. Dagegen muß derselbe alle auf der Stette haftende Lasten, Abgaben und Gefälle, ohne Unterschied nach, wie vor, tragen.

§. 28. In Ansehung der dem Gericht zukommenden Gebühren in denen, nach §. 22, 23 und 24 bestimmten Fällen, findet deren Anlaß nur, nach den jährlichen Heuergeldern, oder dem ausgelegten Ueberschuß-Quantum statt.

§. 29. Das in diesem Capitul vorgeschriebene Convocations-Verfahren, findet auch in den Fällen überaus Anwendung, wenn eine in Schulden versunkene Stettebesitzer bonis oedit, oder eine erledigte Stette von neuem wieder besetzt wird, und dieser neue Besitzer auf die Bezahlung der Gläubiger anträgt.

Cap. XV.

Von der Classification der Gläubiger in Abgüßungs- und Convocations-Prozessen.

§. 1. Die Classification der Gläubiger in dem nach Cap. XIII. und XIV. vorkommenden Fällen geschieht nach der in der Prozeß-Ordnung Part. IV. Tit. 12 vorgeschriebenen Reihen-Ordnung, und es sind dabei nur folgende nähere Bestimmungen zu beobachten.

§. 2. Die von dem Beamten oder Gutsherrn geleisteten Vorstöße, in Saat-, Brod- und Futterkorn müssen nach den Vorschriften der Declaration vom 15. Mart. 1784 classificirt werden.

§. 3. Ein gleiches Vorzugsrecht ist den Vorschüssen an Leinsaamen beigelegt; welche nach der hiesigen provincial-Verfassung denen Eigenbehörigen im Frühjahr jeden Jahres der Gestalt geleistet werden, daß solche zwischen Michaelis und Martini desselben Jahres bezahlt werden sollen; jedoch nur in Ansehung der Vorschüsse eines Jahres, nemlich von Martini desjenigen Jahres an, wo der Vorschuß im Frühjahr geleistet worden.

§. 4. Werden dergleichen Leinsaam-Vorschüsse aber länger, als ein Jahr creditirt; so gehören sie in die 4. Classe bei Nr. 10.

§. 5. Alle und jede Abgabe, worunter auch die so genannten Quart- und Salz-Gelder zu rechnen sind, welche Eigenbehörige als fixirte und beständige Lasten, es sei von ihren Grundstücken, oder Personen an irgend einer königlichen Casse, zu entrichten schuldig sind, haben ein Vorzugs-Recht vor den Guths- und Zinsherrlichen Abgaben und Gefällen, jedoch soll dieses Vorzugsrecht nur auf einen zweijährigen Rückstand eingeschränkt sein.

§. 6. Im Fall aber einem Eigenbehörigen bei erlittenen Unglücksfällen, mehr, als zweijährige Gefälle, unter Vorwissen und Genehmigung der Krieges- und Domainen-Kammer, zu seiner Conservation gestundet werden müssen; So steht auch einem, mehr, als zweijährigen Rückstande, gleiches Vorzugs-Recht zu.

§. 7. Die Einnehmer oder Receptoren solcher Landesherrlichen Gefälle müssen jedoch dem Guthsherrn davon unverzüglich Anzeige machen, auch dafür sorgen, daß ein solcher älterer Rückstand, wenn der Schuldner eigenthümliche Grundstücke besitzt, im Hypotheken-Buche vermerkt werde.

§. 8. Solche Zahlungen und Praestationen hingegen, welche ein Eigenbehöriger auf den Grund eines mit ihm geschlossenen Contracts an eine königliche Casse zu entrichten schuldig ist, haben kein Vorzugsrecht vor den Guths- und Zinsherrlichen Gefällen.

§. 9. Ein gleiches gilt von den Accise- und Zoll-Gefällen, imgleichen von den fiscalischen Brächten und Salz-Defraudations-Strafen.

§. 10. In Ansehung der Guths- und Zinsherrlichen Gefälle und Abgaben hat es bei den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Part. IV. T. 12. §. 34 sein Bewenden.

§. 11. Fällt jedoch dem Guths- oder Zinsherrn, in Einforderung seiner Praestationen keine Negligenz zur Last, sondern die tempestive nachgesuchte und gehörig betriebene

Execution gegen den Schuldner ist fruchtlos gewesen, oder hat dem Eigenbehörigen zu seiner Conservation eine längere Nachsicht verstatet werden müssen, so steht auch denen mehr, als zweijährigen rückständigen Guths- und zinsherrlichen Gefällen, das Vorzugsrecht in der zweiten Classe zu.

§. 12. Von der, einem solchen Eigenbehörigen verstateten, Nachsicht, muß jedoch das Gericht den übrigen Guths- und Zinsherrn, wenn deren mehrere vorhanden sind, ex officio Nachricht erteilen.

§. 13. Diejenigen Gläubiger, welche nach Cap. IV. §. 48 den Kaufschilling für ein erworbenes Grundstück, oder ein zu dessen Bezahlung hergeliehenes und dazu verwandtes Anlehn zu fordern haben, werden, wenn ihre Forderung auf das Grundstück ingroskirt ist, in die 3. Classe locirt; sind dergleichen Forderungen aber nicht ingroskirt, so gehören sie nach der Prozeß-Ordnung Part. IV. Tit. 12. §. 94 in die 6. Classe, und in so fern selbige aus dem Kaufgelde solcher Grundstücke nicht befriedigt werden können, werden sie nach Parte IV. Tit. 12. §. 54 der Prozeß-Ordnung classificirt: auch haben dergleichen ingroskirt: Forderungen, in Rücksicht des Kaufgeldes solcher erworbenen Grundstücke vor den übrigen Gläubigern der dritten Classe ein Vorzugsrecht.

§. 14. Die guthsherrlich bewilligten Schulden gehören in die 3. Classe; jedoch müssen diejenigen Gläubiger, die nach Cap. IV. §. 65 ein dingliches Recht an der Stette erlangt haben, vor den übrigen bewilligten Gläubigern in dieser Classe vorzüglich befriedigt werden.

§. 15. Die Brautschätze der Kinder haben mit den guthsherrlich bewilligten Schulden gleiche Rechte.

§. 16. Sind solche aber nach Cap. IX. §. 70 noch nicht zahlbar, so muß im Fall eines Verkaufs der Stette, dem Käufer die Abtragung derselben, nach den Vorschriften Cap. IX. §. 72 bis 78 zur Bedingung gemacht werden, oder werden die Gläubiger nach Cap. XIV. §. 22, 23, 24 aus einem jährlichen Ueberschuß der Stette befriedigt; so wird dieser Ueberschuß so lange, bis die Brautschätze zahlbar werden, unter die nachstehenden Gläubiger vertheilt.

*) ad §. 13 zu fordern haben — Nach Cap. IV. §. 48 haben diese Gläubiger das Recht, sich an das Grundstück, es mag bereits mit der Stette consolidirt sein, oder nicht, zu halten, und auf dessen Verkauf, zu ihrer Befriedigung, anzutragen: sie gehören also nicht zum Concours, sondern müssen separationem bonorum nachsuchen.

§. 17. Die guthsherrlich bewilligten Schulden und Brautschätze folgen einander, nach der Zeit des ertheilten Consensus oder der geschenehen Auslöbung; und gleichzeitige Forderungen dieser Art gehen in tributum.

§. 18. In Ansehung der Zinsen hat es bei den Vorschriften der Prozeß-Ordnung P. II. Tit. 26. §. 115 und P. IV. T. 12. §. 107, kein Verwenden, jedoch fallen bei einer Verheuerung der Stette und in denen nach Cap. XIV. §. 22, 23, 24 bestimmten Fällen alle laufende Zinsen gänzlich weg.

Cap. XVI.

Von Meierstettischen Bauer-Gütern.

§. 1. In wie fern eine eigenbehörige Stette meierstettisch genannt wird, ist bereits Cap. XII. §. 2 enthalten.

§. 2. In Ansehung einer solchen, dem Eigenthum unterworfenen meierstettischen Stette finden alle die Vorschriften dieser Eigenthums-Ordnung Anwendung.

§. 3. Sie müssen daher von einer fremden Person bewinkauft werden, dürfen von dem Besitzer, nicht ohne guthsherrliche Einwilligung mit Schulden belastet, vertauscht, verpfändet, oder auf andere Art veräußert, noch ihre äußere Gestalt verändert werden.

§. 4. Eben so muß ein solcher Stettebesitzer zu seiner vorhabenden Heirath den guthsherrlichen Consens nachsuchen; ist in Ansehung des ihm an der Stette zustehenden Nutzungs-Rechts, so wie in Rücksicht der von dem Stettebesitzer zu leistenden Dienste und Abgaben, der Vorschriften dieser Eigenthums-Ordnung unterworfen und kann, wie jeder Eigenbehörige, von der Stett abgeäußert, oder selbige verheuert werden.

§. 5. Auch finden in Ansehung der Nachfolge auf der Stette, der Brautschatz- und Leibzucht-Bestimmungen, eben die Vorschriften, wie bei eigenbehörigen Stettebesitzern, Anwendung.

§. 6. Dagegen sind sie vom Zwangsdienst frei, können über das erworbene nach Willkühr und auch über ihr bewegliches Vermögen mit Ausschluß des Hofgewehrs, durch einen letzten Willen verordnen.

§. 7. Desgleichen ist deren Nachlaß dem Sterbfall nicht unterworfen, auch dürfen sie sich und den Ihrigen keine Freibriefe lösen.

*) ad §. 6 mit Ausschluß des Hofgewehrs — vid. Cap. VII. §. 35.

Cap. XVII.

Von freien Bauer-Gütern.

§. 1. Was für Stetten unter freien Bauergütern verstanden werden, ist bereits Cap. XII. §. 2, 3 enthalten.

§. 2. Dergleichen Stetten sind von allem Eigenthums-nexu völlig frei, und finden daher die Vorschriften dieser Eigenthums-Ordnung überall keine Anwendung.

§. 3. In Ansehung der Erbfolge der Kinder sind jedoch dergleichen Stettebesitzer über ihr Vermögen nach Willkühr zu disponiren nicht befugt, noch finden die, bei deren anderweiten Verheirathung, Schichtung, wie bei freien Bürgern statt, sondern es müssen von dem Gericht, worunter die Stette belegen, eben so, wie bei eigenbehörigen Stetten, die Brautschätze der Kinder, durch eine aufzunehmende Taxe, nach den Vorschriften Cap. IX. §. 30 legq. ausgemittelt und bestimmt werden.

§. 4. Dagegen stehen den Eltern frei, einen von ihren Kindern, nach Willkühr zum Anerben zu ernennen.

§. 5. Ist solches aber nicht geschehen, so kommt dem ältesten Sohne, und wenn keine Söhne vorhanden sind, der ältesten Tochter das Anerberecht zu.

§. 6. Auch gebühret den Kindern erster Ehe der Vorzug vor den Kindern der folgenden Ehen.

§. 7. Außer diesen §. 3 bis 6 enthaltenen Einschränkungen sind dergleichen Stettebesitzer gleich freien Bürgern zu betrachten.

Cap. XVIII.

Von Zins-pflichtigen Bauer-Gütern.

In Ansehung solcher Zinspflichtigen Bauergüter, sie mögen im Eigenthum stehen, oder meierstettischer, oder freier Qualitaet sein, hat es bei den Vorschriften der Provinzial-Gesetze kein Verwenden.

Cap. XIX.

Vom Hagen- und Hausgenossen-Recht. *)

Da bei einigen Bauerstetten in der Grafschaft Ravensberg, welche jedoch an sich eigenbehöriger Beschaffenheit sind,

*) Die mit dem Eigenthums-nexu verbundene Gerechtsame, das Hagenrecht genannt, ist nach Urkunden aus dem 16ten, 17ten und Anfange des 18ten Jahrhunderts den sämtlichen

nach einem schriftlich verfaßten Herkommen, unter der Benennung des Hagen- und Hausgenossen-Rechts, gewisse besondere

Eigenbehörigen der 7 Ravensbergischen Bauerschaften: Brockhagen, Steinhagen und Sandhagen im ehemaligen Amte Sparenberg-Brackwede, Rodenhagen mit Häger im vor-maligen Amte Sparenberg-Werther, Gellershagen im ehe-maligen Amte Sparenberg-Schildesche, Berghagen im vor-maligen Amte Ravensberg, Grävlinghagen im ehemaligen Amte Sparenberg-Heepen zugestanden; die Dorfschaften haben daon der eigenthümlichen Namen: „der sieben freien Hagen“ erhalten, und noch Ausgangs des vorigen Jahrhun-derts haben einige Eingeseffene derselben ihre Gerechtigkeit in Absicht deren wesentlichen Inhalts, nämlich: der Vererbthei-lung, selbst vor der ehemaligen Märkischen-Ravensbergischen Regierung und dem Geheimen Ober-Tribunal durch Rechts-sprüche vindicirt.

Das Hagenrecht besteht in einer gelindern Eigenthums-Verbindung, und weicht von dem gemeinen vollen Eigenthums-rechte vornämlich darin ab, daß bevor durch die Constitution des ehemaligen Königreichs Westphalen (1807) die persönliche Eigenbehörigkeit und mit ihr der Freikauf, Zwangsdienst und Sterb-fall aufgehoben ward, der Gutsherr beim Absterben eines Bes-izers der Stette nicht die Hälfte der Mobilien und Mobentien-zum Sterbfall ziehen konnte, sondern nur ein Stück Vieh, nach dem besten. War keine blutige Haabe da; so erhielt der Gutsherr 18 Pfennige. Dieser Sterbfall hieß Curmbde. Hält sich ein Häger außer dem Hofe auf oder dient; so muß er jährlich den Urkunds-Pfennig mit 1 bis 2 Gr. bezahlen, sonst verliert er sein Recht. Uebrigens disponiren sie über das Mobiliar-Vermögen frei. Stirbt ein Häger unbeerbt, so disponirt der Gutsherr ex nova gratia über den Hof mit Ausschluß aller Verwandten, die nicht zum Hagen gehören.

Die neuen Häger zu Lenzinghausen, Amte Sparen-berg-Enger sind 14 Eigenbehörige des im Jahre 1810 aufge-hobenen Capituls Sct. Mauriz vor Münster; sie wurden bloß von lebendigem Vieh beerbt.

Das Hausgenossen-Recht im ehemaligen Amte Spa-renberg-Enger, besteht in der, durch die Königlich West-phälische Constitution aufgehobenen Vererbtheilung von leben-digem Vieh, während die Hausgenossen sonst in allem der Eigenthums-Ordnung unterworfen sind. Es wurden in ältern Zeiten die Hausgenossen in zwei Classen getheilt und die landesherrlichen Eigenbehörigen zum Nordhofe, des im Jahre 1810 aufgehobenen Capituls Sanct. Johannis und Dionysii in Herford, wie auch einiger andern Gutsherrn Leibs-eigene aber, zum Südhofe gerechnet. Beide Haupt-Höfe gehören zu Engern, dem ehemaligen Sitze des Sächsischen Herzogs Wittelinds, wie wohl von dem Südhofe nur noch kaum der bloße Name mehr übrig, so daß die Besitzer des Nord-hofes das Erbrichter-Amt von den zu beiden Höfen vorhin gehörigen Hausgenossen in den letzten Jahrhunderten alleinig

Gerechtfame, so wohl unter sich, als im Verhältnis gegen den Gutsherrn statt finden; so hat es dabei auch noch fernerhin sein Betwenden.

exerciret. Nachdem Sterbfälle, Wein- und Freikäufe der Kö-niglichen Domanal-Eigenbehörigen in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts in fixe jährliche Geldrenten verwandelt wurden, sonderten sich die zum Nordhofe eigentlich gehörenden Hausgenossen fast gänzlich davon ab, so daß, außer dem Nord-meier und verschiedenen Colonis des vorhin gedachten Capitu-ls, nur etliche wenige anderer Gutsherrn Leute des Haus-genossen-Rechts theilhaftig blieben. Mit diesem wurde die alte Formalkrit nichts desto weniger nach wie vor und bis zum Eintritt der Fremdherrschaft im Jahre 1807, continuirt. Jene bestand darin: daß die Hausgenossen sich alle Jahr auf Remigii-Lag auf dem Nordhofe versammelten, woselbst ihnen der Cellarius des Capituls, unter Vorfig des Decant, die Haus-genossen-Ordnung vorlas, und der Hausrichter, — der noch lebende Gutbesizer Hr. Nordmeier, — nach Art der alten Höltinggerichte, die Fragen beantwortete.

Haarland.